

2014-2019



DNR
DEUTSCHER
NATURSCHUTZRING



Brüsseler 1×1 für Umweltbewegte

Wie funktioniert die EU?

Impressum

Brüsseler 1×1 für Umweltbewegte –
Wie funktioniert die EU?
ISBN 3-923458-77-0

6. vollständig überarbeitete Auflage, März 2015 (teilaktualisiert im Juli 2018)

Herausgeber: Deutscher Naturschutzring e.V. (DNR)
EU-Koordinationsstelle, Marienstraße 19–20, 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 678 17 85 -70, Fax -80,
E-Mail: eu-info@dnr.de
www.dnr.de/publikationen
www.dnr.de/eu-koordination.

Redaktion: Bjela Vossen, Ann Wehmeyer, Juliane Grüning

Mitautoren früherer Auflagen:
Markus Steigenberger, Nika Greger, Thomas Frischmuth,
Matthias Bauer, Florian Noto, Eric Janáček, Elena Schäg

Grafik/DTP: Eric Janáček

Layout: Michael Chudoba

Druck: Druckhelden, Mellrichstadt. 100 % Recyclingpapier

Titelfotos:

Oben: Die dänische Insel Samsø – Beispiel für eine energieautarke Kommune auf regenerativer Grundlage. © EU 2010

Mitte: Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker und Parlamentspräsident Martin Schulz, Mitarbeiter der EU-Kommission. © European Union, 2015

Unten: Europäische Flaggen vor dem Berlaymont-Gebäude, Hauptsitz der EU-Kommission. © EU 2010

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion/des Herausgebers wieder.

© Deutscher Naturschutzring e.V.

Die Nutzungsrechte liegen beim Herausgeber. Einzelne Artikel können nachgedruckt werden, wenn die Quelle angegeben wird und die Rechte Dritter gewahrt bleiben. Die Redaktion freut sich über ein Belegexemplar.

Förderhinweis

Der Deutsche Naturschutzring wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) institutionell gefördert.



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Mehrzahl der Umweltgesetze auf nationaler Ebene hat heute ihren Ursprung in der Europäischen Union. Ähnliches gilt für die Agrarpolitik sowie – in geringerem Maße – für andere wichtige Politikfelder wie Verkehr oder Energie. Wer sich also mit deutscher Umweltpolitik beschäftigen möchte, wird seinen Blick zwangsläufig auch auf die EU richten müssen.

Das fällt nicht immer leicht. Denn die EU erscheint vielen Menschen als weit entfernt und unübersichtlich. In gewisser Weise stimmt das. Wer sich nicht die Mühe macht, die Grundlagen der EU – Institutionen, Kompetenzen, Prozesse – etwas genauer anzuschauen, wird kaum verstehen, welches Spiel gerade gespielt wird. Wer sich allerdings darauf einlässt, wird feststellen, dass das System der EU auch nicht viel komplizierter ist als der deutsche Föderalstaat und dass es für Verbände und Einzelpersonen durchaus Möglichkeiten gibt, sich einzumischen.

Mit diesem Handbuch möchten wir Ihnen einen Einstieg in die europäische Umweltpolitik bieten. Es stellt die Verträge, Institutionen, Prozesse und Akteure vor, erklärt kurz und knapp, was sich hinter bestimmten Begriffen verbirgt, und gibt zahlreiche hilfreiche Tipps für alle, die die europäische Umweltpolitik verstehen und verändern möchten. Wir wollen Ihnen damit Mut machen, sich einzumischen und Ihre eigenen Erfahrungen und Meinungen in den politischen Prozess in der EU einzubringen.

Das vorliegende „Brüsseler 1x1“ ist die sechste, vollständig überarbeitete Auflage. Berücksichtigt sind sämtliche institutionellen Änderungen bis Februar 2015; teilaktualisiert wurden EU-Kommission, Ausschussmitglieder, Parlamentsfraktionen und Ratspräsidenten nach dem Brexit im Sommer 2018.

Die EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzrings wünscht Ihnen viel Erfolg im Brüsseler Dschungel und eine anregende Lektüre!

Nota bene:

Die Nummerierung in den Europäischen Verträgen hat sich im Laufe der Zeit mehrfach geändert. Um Missverständnissen vorzubeugen, beziehen sich sämtliche in dieser Broschüre zitierten Artikel auf den gültigen Vertrag von Lissabon. Eine Synopse (Tabelle 1 auf Seite 8) stellt die Nummerierungen des Lissabon-Vertrages denen früherer Verträge gegenüber.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text durchgängig die männliche Schreibweise verwendet. Die Bezeichnung bezieht sich aber selbstverständlich auf beide Geschlechter.

Inhalt

1. Grundlagen der europäischen Umweltpolitik	5	6. Weitere Institutionen, beratende Gremien und Agenturen	32
1.1 Struktur der Europäischen Union	5	6.1 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	32
1.2 Entwicklung der EU-Umweltpolitik	6	6.2 Ausschuss der Regionen	32
1.3 Prinzipien und Ziele der europäischen Umweltpolitik	7	6.3 Europäischer Rechnungshof	32
1.4 Wichtige umweltrelevante Artikel in den Europäischen Verträgen	8	6.4 Europäische Umweltagentur und andere Agenturen	33
1.5 Der EU-Haushalt	8	6.5 Europäische Investitionsbank	33
1.6 Überblick über die EU-Institutionen	9	6.6 Europarat	34
2. Gesetzgebende Institutionen	10	7. Wie kann ich mich einmischen?	35
2.1 Der Europäische Rat	10	7.1 Beschwerde einreichen	35
2.2 Der Rat der Europäischen Union – Ministerrat	11	7.2 Zugang zu Informationen und Gerichten – die Aarhus-Konvention	36
2.3 Der Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik	13	7.3 Die europäischen Umweltverbände	37
2.4 Die Europäische Kommission	13	7.4 Lobbyarbeit für Umwelt und Natur in Brüssel	37
2.5 Das Europäische Parlament	16	Anhang	42
3. Gesetzgebungsverfahren	19	Anhang I: Wie werden EU-Dokumente bezeichnet?	42
3.1 Anhörungsverfahren	19	Anhang II: Die Europäische Union im Internet	43
3.2 Zustimmungsverfahren	19	Anhang III: Die Europäische Kommission, Generaldirektionen und Agenturen	44
3.3 Ordentliches Verfahren	20	Anhang IV: Ausschüsse des Europäischen Parlaments	47
3.4 Europäische Bürgerinitiative	22	Anhang V: Die wichtigsten EU-Begriffe – Glossar und Wörterbuch	49
3.5 Europäisches Semester	23	Anhang VI: Brüsseler Umweltorganisationen	54
4. Rechtsakte und Soft Law	24		
4.1 Rechtsakte	24		
4.2 Soft Law	26		
5. Gerichtliche Instanzen und Klagearten	29		
5.1 Der Gerichtshof	29		
5.2 Das Gericht	30		
5.3 Klagerecht	30		
5.4 Klagearten	30		
5.5 Subsidiaritätsklausel	31		

1. Grundlagen der europäischen Umweltpolitik

Dieses erste Kapitel gibt eine Einführung in die Struktur der EU und erklärt, wann und wie der Umweltschutz seinen Weg in die Europäischen Verträge gefunden hat und an welcher Stelle die Ziele und Prinzipien rechtlich verankert sind.

NACH DEM ENDE des Zweiten Weltkriegs gründeten sechs europäische Staaten kurz nacheinander die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS), die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG). Während die EGKS im Juli 2002 nach 50 Jahren auslief, bestehen die beiden anderen, die mit der Unterzeichnung der Römischen Verträge im März 1957 gegründet wurden und am 1. Januar 1958 in Kraft getreten sind, noch immer. Der EWG-Vertrag wurde allerdings zunächst in „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften“ (EG-Vertrag) und mittlerweile in „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) umbenannt. Zusammen mit dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) bildet er die primärrechtliche Grundlage der EU. Gemeinsam werden sie als „die Verträge“ bezeichnet.

1.1 Struktur der Europäischen Union

Mit dem Vertrag von Maastricht, der am 1. November 1993 in Kraft trat, wurde die Europäische Union gegründet. Man sprach davon, dass die EU auf drei Säulen basiere: Die erste Säule, der EG-Vertrag, unterschied sich von den beiden anderen durch ihre Art der Integration. Sie war supranational organisiert. Das

heißt, dass die Mitgliedstaaten in den Politikbereichen dieser Säule ihre Souveränitätsrechte größtenteils abgetreten und ihre Machtbefugnis auf die europäische Ebene übertragen hatten. Damit akzeptierten sie europäische Vorschriften, die im nationalen Rechtssystem gleichermaßen gelten wie das inländische Recht. Die beiden anderen Säulen – die „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ und die „polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ waren dagegen zwischenstaatlich geregelt, wurden somit von den Mitgliedstaaten im Ministerrat beraten und waren in der Regel einstimmig zu entscheiden.

Diese Drei-Säulen-Struktur wurde mit dem Lissabon-Vertrag, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat, aufgegeben. Die doppelte Struktur von EU und EG wurde zugunsten eines einheitlichen Rechtssubjekts, der EU, abgeschafft. Im Prinzip ist diese „neue“ EU supranational, für die Außen- und Sicherheitspolitik gibt es aber Sonderregelungen, sodass dieser Bereich weiterhin zwischenstaatlich organisiert ist. Trotzdem hat der Lissabon-Vertrag es nicht vermocht, sämtliches Primärrecht in einem einzigen Vertrag zusammenzufassen. Stattdessen besteht er aus drei unterschiedlichen Verträgen: dem Vertrag der Europäischen Union (EUV), in dem die Prinzipien und Institutionen der EU festgehalten sind, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der im Wesentlichen dem ehemaligen EG-Vertrag entspricht und die einzelnen Politikbereiche enthält, und schließlich der Europäischen Grundrechtecharta, die gleichwertigen rechtlichen Status erhalten hat. Zudem existiert auch der Euratom-Vertrag weiter – wenn auch außerhalb des Lissabon-Vertrages.

1.2 Entwicklung der EU-Umweltpolitik

Weder Umweltschutz noch nachhaltige Entwicklung waren in den frühen Tagen der europäischen Integration ein Thema. Das hat sich grundlegend geändert, wie sich an den wesentlichen Verträgen im Laufe der Zeit ablesen lässt. Dieses Kapitel beschreibt, wie der Umweltschutz seinen Weg in die europäischen Verträge fand und wie er zu der Bedeutung gelangt ist, die ihm heute zukommt.

Von Rom ...

Als die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951 sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) 1957 gegründet wurden, standen Wirtschaftswachstum und Frieden im Mittelpunkt. Zu dieser Zeit umfassten die Gemeinschaften sechs Gründungsmitglieder, die vor allem Handelshemmnisse beseitigen und einen gemeinsamen Markt schaffen wollten. Auch zehn Jahre später, 1967, als EGKS, EWG und Euratom zusammengeführt wurden und sowohl ein gemeinsamer Ministerrat als auch eine gemeinsame Kommission und das Europäische Parlament eingesetzt wurden, existierten Umwelt- und Naturschutz nicht als gemeinschaftliche Ziele und Aufgaben. Erst Ende der 1960er Jahre begann die Gemeinschaft erste Maßnahmen in Form von Verordnungen und Richtlinien sowie Aktionsplänen zum Schutz der Umwelt zu erlassen. Mangels einer Rechtsgrundlage für Umweltpolitik basierten diese ersten Maßnahmen auf den Artikeln zur Harmonisierung und den Vorschriften für den gemeinsamen Markt.

über die Einheitliche Europäische Akte ...

Mit der Annahme der Einheitlichen Europäischen Akte im Jahr 1987 wurde ein Abschnitt über Umwelt in den EWG-Vertrag eingefügt (Art. 130r-130t; heute: Art. 191-193 AEUV) und die Umwelt ausdrücklich in Art. 100a (heute: Art. 114 AEUV), der sich auf den Binnenmarkt bezieht, erwähnt. Umweltschutz war jedoch nicht formal in den Zielen der Gemeinschaft berücksichtigt. Die Einheitlichen Europäischen Akte bildeten die Grundlage für die Vollendung des Europäischen Binnenmarktes. Darin wurde vereinbart, den freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ab Ende 1992 in allen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

über Maastricht ...

Mit Inkrafttreten des Maastrichter Vertrags am 1. November 1993 wurde schließlich der Umweltschutz in den Zielen der Gemeinschaft verankert (Art. 2 und 3k EG-Vertrag; heute: Art. 3 EUV). Zudem führte der Vertrag erstmals ein qualifiziertes Mehrheitswahlssystem ein, das in Umweltfragen anzuwenden war.

über Amsterdam ...

Der Vertrag von Amsterdam nahm 1999 im Bereich der Umweltpolitik der Gemeinschaft einige wichtige Änderungen vor. Zum einen wurde Art. 2 des EG-Vertrages geändert und beinhaltete nun ausdrücklich die Förderung einer „harmonischen, ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung“ sowie einer „hohen Ebene des Schutzes und der Verbesserung der Qualität der Umwelt“ als ein allgemeines Ziel der Gemeinschaft (heute: Art. 3 EUV). Zum anderen wurde das Umweltintegrationsprinzip (siehe Kapitel 1.3) in Art. 6 des Vertrages aufgenommen (heute: Art. 11 AEUV) und durch Gleichstellung mit den anderen „Prinzipien“ der EU gestärkt. Darüber hinaus wurde das Mitentscheidungsverfahren (heute: ordentliches Gesetzgebungsverfahren, siehe Kapitel 3.3) zur Regel bei der Annahme von Umweltmaßnahmen nach Art. 175 (heute: Art. 192 AEUV) – mit Ausnahme derjenigen Bereiche, die in Art. 175(2) (heute: Art. 192(2) AEUV) aufgeführt sind – sowie von Maßnahmen, die auf dem Binnenmarktsartikel 95 (heute: Art. 115 AEUV) beruhen.

über Nizza ...

Mit Annahme des Vertrags von Nizza im Jahr 2003 wurde im Bereich des Umweltschutzes kein Fortschritt erzielt. Zwar standen einige Umweltthemen auf der Agenda der Regierungskonferenz, wie etwa die qualifizierte Mehrheitswahl für die Einführung von Ökosteuern, allerdings konnten sich die Mitgliedstaaten in diesen Bereichen nicht einigen.

... nach Lissabon

Mit dem Vertrag von Nizza war es den EU-Staaten nicht gelungen, alle notwendigen institutionellen Reformen zu beschließen, die mit der anstehenden Osterweiterung zusammenhingen. Daher wurde 2003 ein Prozess gestartet, der eine Europäische Verfassung zum Ziel hatte. Der ausgehandelte Verfassungstext wurde zwar von den Staats- und Regierungschefs im Dezember 2004 unterzeichnet, scheiterte aber im Frühjahr 2005 an Referenden in Frankreich und den Niederlanden, später auch in Irland. Nach einer „Denkpause“ wurde ein leicht veränderter Vertrag erarbeitet – der Begriff Verfassung wurde dabei aufgegeben – und Anfang 2007 in Lissabon von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet. Nachdem auch das irische Volk dem Vertrag in einem zweiten Referendum zugestimmt hatte, konnte er am 1. Dezember 2009 in Kraft treten.

Der Lissabon-Vertrag bringt eine Reihe institutioneller Änderungen mit sich. So schafft er etwa die Funktionen eines Präsidenten des Europäischen Rates, der für zweieinhalb Jahre gewählt wird, und eines Hohen Beauftragten für die Außen- und Sicherheitspolitik – eine Art Außenminister. Zudem weitet er das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) sowie das Mehrheitsverfahren im Ministerrat auf eine Reihe neuer Politikbereiche aus. Umweltpolitik stand sicherlich nicht im Fokus dieser Vertragsreform. Gleichwohl gibt es einige wichtige Neuerungen:

- Energiepolitik wird zum ersten Mal in einem eigenständigen Kapitel festgeschrieben und erhält damit eine eigene primärrechtliche Verankerung. Eine umweltverträgliche Energieversorgung wird dabei explizit genannt (Art. 194 AEUV).
- Das Ziel, den Klimawandel zu bekämpfen, wird in Art. 191 AEUV verankert.
- Der Lissabon-Vertrag führt erstmals das Prinzip der partizipativen Demokratie im europäischen Primärrecht ein: Die Europäische Bürgerinitiative gibt EU-Bürgern das Recht, von der EU-Kommission Vorschläge für Rechtsakte einzufordern, wenn mindestens eine Million Bürger die Initiative mit ihrer Unterschrift unterstützen (Art. 11 EUV und Art. 24 AEUV).
- Die Verpflichtung, Zugang zu Informationen zu gewähren, wird auf alle EU-Organen, -Einrichtungen und sonstige Stellen ausgeweitet. Bisher waren lediglich Ministerrat, Parlament und Kommission dazu verpflichtet.
- Die gesetzgeberischen Kompetenzen des EU-Parlaments werden durch die Ausdehnung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidungsverfahren) auf viele Politikbereiche (etwa Landwirtschaft, Fischerei, Forschung, Handel...) deutlich erweitert. Das Parlament erhält außerdem die gleichen Rechte bei der Haushaltsaufstellung wie der Ministerrat – Ausgaben für Landwirtschaft und Kohäsionsfonds eingeschlossen.

1.3 Prinzipien und Ziele der europäischen Umweltpolitik

Die europäische Umweltpolitik verfolgt bestimmte Ziele und basiert auf einer Reihe von Prinzipien. Grundsätzlich sind die Ziele in Art. 3 EUV festgelegt. Demnach soll die EU auf eine nachhaltige Entwicklung Europas hinwirken, auf ein hohes Maß an Umweltschutz und eine Verbesserung der Umweltqualität hinarbeiten sowie einen Beitrag zu einer globalen nachhaltigen Entwicklung leisten.

Ziele der EU-Umweltpolitik

Art. 191 AEUV schreibt die Ziele der europäischen Umweltpolitik im Detail fest:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität,
- Schutz der menschlichen Gesundheit,
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen,
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

Art. 191 AEUV konkretisiert also die allgemeinen Ziele aus Art. 3 EUV und schafft somit eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen der Union. Ein Beispiel: Ist der Hauptzweck einer Richtlinie die Schonung natürlicher Ressourcen, greift Art. 191 als gesetzliche Grundlage. Dieser Artikel legt fest, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist und damit Parlament und Ministerrat dieselben Entscheidungsbefugnisse haben (zum Gesetzgebungsverfahren siehe Kapitel 3.3).

Prinzipien der EU-Umweltpolitik

Zusätzlich zu den Zielen legen die Verträge einige Prinzipien fest, nach denen gesetzliche umweltpolitische Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Das Prinzip eines hohen Schutzniveaus

„Die Umweltpolitik der EU zielt (...) auf ein hohes Schutzniveau ab.“ Dieses Prinzip, das in den Artikeln 3 EUV, 114 AEUV und 191 AEUV festgeschrieben ist, setzt nicht zwingend die Erreichung des „höchsten“ möglichen Schutzniveaus voraus, sondern untersagt vielmehr die Verabschiedung von umweltpolitischen Maßnahmen mit einem geringen Schutzniveau.

Das Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip (Art. 191 AEUV) verlangt, dass vorbeugende Maßnahmen ergriffen werden müssen, sobald der glaubwürdige Nachweis erbracht wurde, dass eine bestimmte Handlung die Umwelt belasten könnte – auch wenn der kausale Bezug zwischen der Handlung und den negativen Auswirkungen nicht wissenschaftlich bewiesen ist. Dieses Prinzip gilt nicht nur für Umwelt-, sondern auch für Gesundheitsfragen.

Das Vermeidungsprinzip

Das Vermeidungsprinzip (Art. 191 AEUV) ist eng mit dem Vorsorgeprinzip verknüpft und beinhaltet eine vorbeugende Herangehensweise der EU in Bezug auf Umweltbelange. Dadurch sollen Maßnahmen, die Umweltschäden von Beginn an vermeiden, bevorzugt werden vor Maßnahmen zur Wiederherstellung der bereits geschädigten Umwelt.

Schadensbeseitigung durch das Ursprungsprinzip

Maßnahmen im Bereich der europäischen Umweltpolitik sollten Umweltschäden vorrangig an ihrer Quelle beheben (Art. 191 AEUV). Das bedeutet, dass sich die EU auf solche Problemfelder konzentrieren sollte, in denen die Verschmutzung entsteht.

Das Verursacherprinzip

Gemäß dem Verursacherprinzip (Art. 191 AEUV), das seit den frühen 1970er Jahren die europäische Umweltpolitik geprägt hat, müssen diejenigen, die für Umweltverschmutzung verantwortlich sind, die Kosten für deren Sanierung tragen. Die Kosten sollen also nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden.

Das Integrationsprinzip

Das Integrationsprinzip (Art. 11 AEUV) besagt, dass Umweltbelange in die Definition und Umsetzung von EU-Politiken und -maßnahmen integriert werden sollen. Der Hauptgedanke dabei ist, dass Umweltbelange nicht isoliert betrachtet werden

können, da andere Bereiche wie Landwirtschaft, Verkehr oder Energie entscheidende Auswirkungen auf die Umwelt haben. In der Praxis bedeutet dies nicht, dass Umweltpolitik prioritär behandelt werden muss, sondern dass Umweltschutz den anderen Politikbereichen gegenüber gleichwertig sein muss.

1.4 Wichtige umweltrelevante Artikel in den Europäischen Verträgen

Die folgenden Artikel sind aus umweltpolitischer Sicht besonders wichtig. Die Tabelle stellt den aktuellen Vertrag (Lissabon) seinen Vorgängerversionen gegenüber.

	Lissabon (2009) (AEUV)	Nizza (2003)/Amsterdam (1999) (EG-Vertrag)	Maastricht (1993) (EG-Vertrag)
Prinzipien der EU	Art. 3 EUV	Art. 2	Art. 2
Aktivitäten der EU	Art. 3–6	Art. 3(1)	Art. 2 k
Integrationsprinzip	Art. 11	Art. 6	Art. 130 r
Europäische Bürgerinitiative	Art. 24 + Art. 11 EUV	---	---
Verbot mengenmäßiger Beschränkungen zwischen den Mitgliedstaaten	Art. 34–35	Art. 28–29	Art. 30–31
Landwirtschaft und Fischerei	Art. 38–44	Art. 32–38	Art. 38–46
Verkehr	Art. 90–100	Art. 70–80	Art. 74–84
Angleichungen der Rechtsvorschriften	Art. 114	Art. 95	Art. 100 a
Sozialpolitik	Art. 151–161	Art. 136–145	Art. 117–122
Öffentliche Gesundheit	Art. 168	Art. 152	Art. 129
Verbraucherschutz	Art. 169	Art. 153	Art. 129 a
Trans-Europäische Netzwerke für Verkehr und Energieinfrastruktur	Art. 170–172	Art. 154–156	Art. 129 b–d
Struktur- und Kohäsionsfonds	Art. 174–178	Art. 158–162	Art. 130 a–e
Umwelt	Art. 191–193	Art. 174–176	Art. 130 r, s, t
Energie	Art. 194	---	---
Tourismus	Art. 195	---	---
Handel	Art. 206–207	Art. 131–133	Art. 110–114

Tab. 1: Synopse der Verträge von Lissabon, Nizza/Amsterdam und Maastricht

1.5 Der EU-Haushalt

Das Europäische Parlament und der Ministerrat verfügen gemeinsam über das Budgetrecht. Der eigentliche Prozess, wie das EU-Budget aufgestellt wird, gliedert sich in drei Phasen: Zunächst entscheidet der Rat über die Budgetobergrenze. In einem zweiten Schritt legt er den „mehrjährigen Finanzrahmen“ (ehemals die finanzielle Vorausschau) für eine Periode von sieben Jahren fest (Art. 312 AEUV). Bei beiden Schritten muss das Parlament zustimmen. In der dritten Phase entscheiden Parlament und Rat gemeinsam über den Jahreshaushalt.

Dafür verfahren sie nach einem speziellen Procedere, das dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ähnelt (Art. 314 AEUV). Das Parlament hat hierbei dieselben Rechte wie der Rat. Die frühere Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben wurde mit dem Lissabon-Vertrag 2009 aufgegeben. Innerhalb des Parlaments ist der Haushaltsausschuss zuständig.

Insgesamt liegt das Budget der EU bei 142,6 Milliarden Euro (2014), das entspricht etwas mehr als einem Prozent des Bruttosozialprodukts der EU. Das Budget der EU für den Zeitraum von 2014 bis 2020 beträgt insgesamt etwa eine Billion Euro. Die Eigenmittel der EU speisen sich aus drei Quellen:

- Der mit etwa drei Vierteln bei Weitem größte Teil wird durch einen einheitlichen Anteil von 0,73 % des Bruttosozialprodukts der Mitgliedstaaten aufgebracht.
- Die traditionellen Eigenmittel, vor allem Einnahmen aus Importzöllen, bringen etwa 10 % der Gesamteinnahmen.
- Schließlich ergänzt eine einheitliche Abgabe von 0,3 % auf die Mehrwertsteuer die Gesamteinnahmen um weitere 10 %.
- Zusätzlich gibt es einen Posten aus sonstigen Einnahmequellen. Darunter fallen Bankzinsen, Beiträge von Nicht-EU-Ländern für bestimmte Programme, Verzugszinsen und Geldbußen sowie Steuern und andere Abgaben auf Gehälter der Angestellten der EU.

Auf der Ausgabenseite dominieren nach wie vor die Landwirtschaft mit Direktbeihilfen und marktbezogenen Ausgaben sowie die Strukturfonds (mit jeweils 45 Milliarden Euro bzw. 30 % des Gesamtbudgets der EU im Jahr 2013). Allerdings nennt die Kommission diese Posten mittlerweile anders. 2013 hat sie die Art und Weise, den EU-Haushalt zu präsentieren, vollständig umgestellt. Man spricht nun nicht mehr von Ausgaben für Landwirtschaft oder Fonds, sondern teilt das Budget in sechs sehr vage Kategorien:

- Wettbewerbsfähigkeit im Dienste von Wachstum und Beschäftigung (11,5 %)
- Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt (33,3 %)
- Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen (41,5 %)
- Sicherheit und Unionsbürgerschaft (1,5 %)
- Globales Europa (5,8 %)
- Verwaltung (5,9%)

Man muss also genau hinschauen, um die aktuellen Zahlen mit denen der letzten Jahre zu vergleichen. Der Posten „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ mit etwa 47,5 Milliarden Euro pro Jahr beinhaltet etwa die früheren Posten der Struktur- und Kohäsionsfonds. Der größte Posten – Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen mit 59,2 Milliarden Euro – teilt sich wiederum in vier wesentliche Unterkategorien:

Landwirtschaft (Direkthilfen und Marktstützung)	43.778 Mio. Euro
Ländliche Entwicklung	13.991 Mio. Euro
Fischereifonds	941 Mio. Euro
LIFE (Natur-, Klima- und Umweltschutz)	404 Mio. Euro

Tab. 2: Posten „Nachhaltiges Wachstum: natürliche Ressourcen“ (2014)

Bemühungen, den Haushalt der EU grundlegend zu reformieren, gab es viele. Zuletzt hat der Europäische Rat im Mai 2014 ein Gesetzespaket zur Änderung des Eigenmittelsystems beschlossen. Speziell Großbritannien hatte sich dafür eingesetzt, die Agrarzahungen deutlich zu reduzieren, Frankreich dagegen sprach sich für eine Abschaffung des sogenannten Briten-Rabatts – nach dem Großbritannien geringere Nettozahlungen leistet – aus. Mehr zum EU-Haushalt:

www.ec.europa.eu/budget/reform/index_de.htm

1.6 Überblick über die EU-Institutionen

Obwohl sehr häufig von „der EU“ die Rede ist, sind es die in den folgenden Kapiteln vorgestellten Institutionen oder Einrichtungen, die Maßnahmen ergreifen, Vorschläge erarbeiten oder gesetzgeberisch tätig werden.

Organe der Europäischen Union

Die sieben Organe der Union sind in Art. 13 EUV festgelegt:

- Europäisches Parlament (EP), www.europarl.europa.eu
- Europäischer Rat, www.european-council.europa.eu
- Rat der EU (Ministerrat), www.consilium.europa.eu
- Europäische Kommission, www.ec.europa.eu
- Gerichtshof der Europäischen Union, www.curia.europa.eu
- Europäische Zentralbank (EZB), www.ecb.int
- Europäischer Rechnungshof, www.eca.europa.eu

Weitere Einrichtungen

- Ausschuss der Regionen (AdR), www.cor.europa.eu
- Europäische Investitionsbank (EIB), www.eib.org
- Europäische Umweltagentur (EEA), www.eea.europa.eu
- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), www.eesc.europa.eu
- Europäische Chemikalienagentur (ECHA), www.echa.europa.eu/de
- Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), www.efsa.europa.eu/de

Der Grundsatz der „loyalen Zusammenarbeit“ zwischen den Organen ist in Art. 4 EUV im Rahmen der Beziehungen zwischen der EU und den Mitgliedstaaten und in Artikel 13 EUV zwischen den Organen der EU verankert. Der Gerichtshof hat zudem die Pflicht der loyalen Zusammenarbeit als allgemeinen Rechtsgrundsatz anerkannt.

Wer ist wer in der EU?

Um Kontaktpersonen in einzelnen Institutionen oder zu spezifischen Themen zu finden, hilft ein Blick auf die Website www.europa.eu/whoiswho

Kostenlose Telefonhotline: 00800/6789 10 11

2. Gesetzgebende Institutionen

Dieses Kapitel beschreibt die wichtigsten Institutionen der EU: Europäischer Rat, Ministerrat, Kommission und Parlament. Es zeigt auf, welche Kompetenzen sie haben, wie sie strukturiert sind und wie sie arbeiten.

DIE DREI GESETZGEBENDEN Institutionen der EU sind die Europäische Kommission, der Ministerrat und das Europäische Parlament. Der Europäische Rat verfügt nicht über gesetzgeberische Kompetenzen, hat aber Weisungsbefugnisse. Welche grundsätzlichen Kompetenzen die EU-Institutionen im Vergleich mit den Mitgliedstaaten besitzen, wird in drei Kategorien definiert. Demnach gibt es

- die geteilte Zuständigkeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten (Großteil der Fälle),
- die exklusive Zuständigkeit der Union, wenn die Mitgliedstaaten unwiderruflich ihre Handlungsmöglichkeiten an die europäische Ebene delegiert haben (Beispiele: Zollwesen, Währungs- oder Wettbewerbspolitik) sowie
- die unterstützende Zuständigkeit, das heißt die Kompetenz liegt nach wie vor bei den Mitgliedstaaten, die Union darf unterstützend tätig werden (Beispiele: Gesundheit, Tourismus, Kultur).

Die Mitgliedstaaten sind die „Herren der Verträge“ (während die Kommission als „Hüterin der Verträge“ angesehen wird). Sie entscheiden nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5(1) EUV), welche Kompetenzen auf welcher Ebene wahrgenommen werden. Mit der Zeit – besonders mit den Verträgen von Maastricht und Amsterdam – sind immer mehr Kompetenzen in die Zuständigkeit der Union übergegangen. Art. 3 bis 6 AEUV listen die entsprechenden Politikbereiche der drei Zuständigkeitskategorien auf. Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Verkehr, Verbraucherschutz und andere nachhaltigkeitsrelevante Politikbereiche fallen in die Kategorie der geteilten Zuständigkeit. Das heißt, dass die Mitgliedstaaten nur dann gesetzgeberisch tätig werden können, wenn die EU ihre Zuständigkeit nicht ausübt.

Für die Ausübung der Zuständigkeiten gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Art. 5 EUV). Das Prinzip der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen so nahe wie möglich bei den Bürgern getroffen werden. Es muss daher jeweils geprüft werden, ob ein Gegenstand tatsächlich auf europäischer Ebene geregelt werden muss oder ob dies nicht auch auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene geschehen könnte. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit legt fest, dass Maßnahmen der Union inhaltlich und formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinausgehen dürfen.

2.1 Der Europäische Rat

Der Europäische Rat ist das oberste Gremium der Europäischen Union. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs, dem Präsidenten des Europäischen Rates sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission zusammen. Der Hohe Beauftragte für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt ebenfalls an den Sitzungen teil. Der Europäische Rat war lange Zeit ein informelles Treffen, wurde aber mit dem Lissabon-Vertrag zu einer offiziellen Institution aufgewertet (Art. 15 EUV). Er kommt zweimal halbjährlich zum Gipfeltreffen zusammen, um über die Weiterentwicklung der EU zu beraten und allgemeine politische Leitlinien festzulegen. In besonderen Fällen entscheidet der Europäische Rat über strittige Fragen, die auf Ebene des

Ministerrates nicht geklärt werden konnten. Der Europäische Rat kann keine rechtlich verbindlichen Beschlüsse fassen, besitzt jedoch ein Weisungsrecht. Die Ergebnisse werden in den „Schlussfolgerungen des Vorsitzenden“ festgehalten, die von den übrigen europäischen Institutionen umgesetzt werden. Die Sitzungen sind nur teilweise öffentlich.

Der Lissabon-Vertrag hat die Funktion des Ratspräsidenten eingeführt, der von den Staats- und Regierungschefs für zweieinhalb Jahre gewählt wird. Aufgabe des Präsidenten ist es,

- den Vorsitz zu führen und der Arbeit Impulse zu geben,
- gemeinsam mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission für die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeit des Europäischen Rates zu sorgen,
- den Zusammenhalt und die Konsensfindung im Europäischen Rat zu fördern und
- dem Europäischen Parlament Bericht über die Sitzungen des Europäischen Rates zu erstatten. 2014 wurde Donald Tusk, der ehemalige Ministerpräsident Polens, zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.

Der Europäische Rat spielt zudem bei der Anpassung oder Änderung der Europäischen Verträge eine zentrale Rolle.

- Umwelt (ENV)
- Bildung, Jugend und Kultur (EYC).

Aufgaben des Ministerrates

Die wichtigsten Funktionen des Ministerrates sind:

- Der Ministerrat erlässt europäische Rechtsvorschriften. Dies geschieht in den meisten Bereichen gemeinsam mit dem Europäischen Parlament im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren. Normalerweise kann der Ministerrat nur dann tätig werden, wenn die Kommission, die das Initiativrecht hat, einen konkreten Vorschlag vorlegt. Allerdings kann er die Kommission auch zum Handeln auffordern.
- Im Rat für Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN) werden die Grundzüge der Wirtschaftspolitik in den Mitgliedstaaten abgestimmt.
- Der Ministerrat kann internationale Übereinkünfte zwischen der EU und einem oder mehreren Staaten oder internationalen Organisationen abschließen.
- Gemeinsam mit dem Europäischen Parlament genehmigt der Ministerrat den Jahreshaushalt der EU gemäß einem besonderen Verfahren nach Art. 314 AEUV.
- Der Rat koordiniert die Zusammenarbeit der nationalen Gerichte und Polizeikräfte.

2.2 Der Rat der Europäischen Union – Ministerrat

Der Rat der Europäischen Union, im Allgemeinen als „Ministerrat“ oder „Rat“ bezeichnet, setzt sich aus den Fachministern der EU-Mitgliedstaaten zusammen. Er ist – obwohl das Parlament inzwischen an Macht und Mitbestimmung hinzugewonnen hat – das mächtigste legislative Entscheidungsgremium der EU. Alle im Rat vertretenen Minister sind befugt, für ihre Regierungen verbindliche Entscheidungen zu treffen: Ihre Unterschrift steht für die Unterschrift der gesamten Regierung. Die Zusammensetzung der zehn Ratsformationen hängt von den zu behandelnden Themen ab. Stehen Umweltfragen auf der Tagesordnung, nehmen in der Regel die Umweltminister am „Umweltrat“ teil, zum „Fischereirat“ kommt z. B. aus Deutschland der Landwirtschaftsminister, da dieses Thema in sein Ressort fällt. Es können aus terminlichen oder inhaltlichen Gründen auch andere Minister teilnehmen. Zurzeit existieren die folgenden zehn Ratsformationen („die Räte“):

- Allgemeine Angelegenheiten
- Auswärtige Angelegenheiten
- Wirtschaft und Finanzen (ECOFIN)
- Justiz und Inneres (JHA)
- Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz (EPSCO)
- Wettbewerbsfähigkeit (COMP)
- Verkehr, Telekommunikation und Energie (TTE)
- Landwirtschaft und Fischerei (AGFISH)

Europäischer Rat

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

Tel.: +32 2 / 281 61 11

Fax: +32 2 / 281 69 34

E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](#)

www.european-council.europa.eu

Rat der Europäischen Union

Rue de la Loi 175

B-1048 Brüssel

Tel.: +32 2 / 281 61 11

Fax: +32 2 / 281 6934

E-Mail: [Kontaktformular auf der Website](#)

www.consilium.europa.eu

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union

8-14 Rue Jacques de Lalaing

B-1040 Brüssel

Tel.: +32 2 / 787 1000

E-Mail: info@bruessel-eu.diplo.de

www.bruessel-eu.diplo.de

Beschlussfassung im Ministerrat

In den Verträgen ist festgehalten, welche Beschlüsse der Rat mit welcher Mehrheit fasst:

- mit qualifizierter Mehrheit (in den meisten Fällen),
- einstimmig (z. B. Steuern oder Sozialpolitik) oder
- mit einfacher Mehrheit (eher selten, z. B. Verfahrensfragen, Geschäftsordnung).

Einstimmigkeit bedeutet, dass jeder Mitgliedstaat ein Veto-recht besitzt. Die meisten Entscheidungen werden mit qualifizierter Mehrheit getroffen. Diese wird seit dem 1. November 2014 über das Prinzip der sogenannten doppelten Mehrheit definiert, die mit dem Lissabon-Vertrag eingeführt wurde (Art. 16 EUV). Demnach gilt eine qualifizierte Mehrheit als erreicht, wenn

- mindestens 55 % der Mitglieder des Rates (das sind mindestens 15) zustimmen und
- gleichzeitig die zustimmenden Mitgliedstaaten mindestens 65 % der Bevölkerung der EU repräsentieren.

Seit November 2014 hat jeder Mitgliedstaat nur eine Stimme. Eine Sperrminorität muss mindestens vier Ratsmitglieder umfassen. Allerdings ermöglicht der Vertrag bis zum 31. März 2017 noch eine Übergangsregelung. In dieser Zeitspanne können die Mitgliedstaaten beantragen, zu dem alten Entscheidungsverfahren vor 2014 zurückzukehren.

Die Stimmen im Ministerrat wurden bis 2014 nach der Größe der Staaten vergeben: je größer die Bevölkerung eines Landes, desto mehr Stimmen hatte es. Die Anzahl stieg allerdings nicht proportional, sondern wurde zugunsten der bevölkerungsschwächeren Länder angepasst. So hatte Deutschland 29 Stimmen und Malta lediglich 3.

Ratspräsidentschaft

Die Arbeit des Ministerrates muss koordiniert und organisiert werden. Deshalb hat immer ein Mitgliedstaat für ein halbes Jahr die Ratspräsidentschaft inne. Gewechselt wird nach einem festgelegten Turnus. Die einzelnen Sitzungen und Gipfel werden von den jeweiligen Regierungsvertretern des Mitgliedstaates geleitet. Das heißt, dass alle EU-Staaten abwechselnd jeweils sechs Monate lang für die Tagesordnung der Ministerräte verantwortlich sind. Die einzige Ausnahme bildet der Rat für Auswärtige Angelegenheiten, dem der Hohe Beauftragte für die Außen- und Sicherheitspolitik vorsteht.

Die Präsidentschaft treibt nicht nur gesetzgeberische und politische Entscheidungen voran und vermittelt zwischen den Mitgliedstaaten, sie kann auch eigene Arbeitsschwerpunkte setzen und ihnen besonderen Nachdruck verleihen.

Im Dezember 2004 haben die EU-Außenminister die Reihenfolge der Ratspräsidentschaften bis zum Jahr 2020 beschlossen. Festgelegt wurde, dass ab der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 immer drei aufeinander folgende Staaten als sogenannte „Dreier-Gruppe“ (oder „Trio-Präsidentschaft“) zusammenarbeiten und sich eineinhalb Jahre in enger Kooperation abstimmen. Dabei sollen in einer Gruppe immer ein großes und ein kleines EU-Land und mindestens

ein neuer EU-Mitgliedstaat (Aufnahme ab Mai 2004) vertreten sein. Nach dem Brexit-Beschluss wurde die Liste entsprechend überarbeitet und bis 2030 festgelegt. Die Reihenfolge würde lediglich geändert, wenn ein weiteres Land der EU beitrifft.

2017 Zweites Halbjahr	Estland
2018 Erstes Halbjahr	Bulgarien
2018 Zweites Halbjahr	Österreich
2019 Erstes Halbjahr	Rumänien
2019 Zweites Halbjahr	Finnland
2020 Erstes Halbjahr	Kroatien
2020 Zweites Halbjahr	Deutschland
2021 Erstes Halbjahr	Portugal
2021 Zweites Halbjahr	Slowenien
2022 Erstes Halbjahr	Frankreich
2022 Zweites Halbjahr	Tschechische Republik
2023 Erstes Halbjahr	Schweden
2023 Zweites Halbjahr	Spanien
2024 Erstes Halbjahr	Belgien
2024 Zweites Halbjahr	Ungarn
2025 Erstes Halbjahr	Polen
2025 Zweites Halbjahr	Dänemark
2026 Erstes Halbjahr	Zypern
2026 Zweites Halbjahr	Irland
2027 Erstes Halbjahr	Litauen
2027 Zweites Halbjahr	Griechenland
2028 Erstes Halbjahr	Italien
2028 Zweites Halbjahr	Lettland
2029 Erstes Halbjahr	Luxemburg
2029 Zweites Halbjahr	Niederlande
2030 Erstes Halbjahr	Slowakei
2030 Zweites Halbjahr	Malta

Tab. 3: Ratspräsidentschaften bis 2030

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter – AStV (COREPER)

Die Arbeit des Ministerrates wird vom Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV; frz.: COREPER, auch im Englischen gebräuchlich) vorbereitet beziehungsweise koordiniert. Eine Ausnahme bildet der Bereich Landwirtschaft, für den der Sonderausschuss Landwirtschaft zuständig ist. Der AStV setzt sich aus den Leitern der Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten in Brüssel zusammen und umfasst dementsprechend 28 Mitglieder. Die Arbeit des AStV wird wiederum von über 100 Ratsarbeitsgruppen (RAG) vorbereitet, die aus den Delegierten der Mitgliedstaaten gebildet werden. Es gibt zwei Formationen des AStV:

- Im AStV 2 vertreten die EU-Botschafter der 28 Mitgliedstaaten ihre Länder. Sie bereiten die einmal im Monat tagenden Räte für Auswärtige Angelegenheiten, Allgemeine Angelegenheiten sowie die ECOFIN-Räte der Finanzminister und die drei- bis viermal pro Halbjahr tagenden Räte Justiz und Inneres vor.
- Im AStV 1 sitzen die Vertreter der Botschafter. Sie bereiten die übrigen sechs Ratsformationen vor, die normalerweise ein- bis zweimal im Halbjahr tagen.

Die anliegenden Themen auf der Tagesordnung des Rates werden

in A-Punkte und B-Punkte unterteilt. A-Punkt heißt, der Rat kann ohne Aussprache annehmen – wenn der AStV bereits eine Einigung erzielt hat. Dies geschieht mittlerweile oft. B-Punkt bedeutet, dass der Rat das Thema erörtern oder abstimmen muss.

2.3 Der Hohe Beauftragte der Union für Außen- und Sicherheitspolitik

Der Lissabon-Vertrag hat eine neue Position in der EU geschaffen, die zwischen Ministerrat und Kommission angesiedelt ist – den Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 18 EUV). Der Hohe Beauftragte ist eine Art Außenminister, auch wenn er so nicht heißen darf. Er wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit gewählt und hat die Aufgabe, die Außen- und Sicherheitspolitik zu koordinieren. Er sitzt dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten vor und ist gleichzeitig einer der Vizepräsidenten der Kommission. Mit dieser doppelten Funktion soll er Konsistenz in der Außenpolitik der EU sicherstellen. Seit dem 1. November 2014 hat die Italienerin Frederica Mogherini das Amt inne.

2.4 Die Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist das zentrale ausführende Organ der EU (Art. 17-18 EUV und Art. 244-250 AEUV). Sie arbeitet weisungsunabhängig von den nationalen Regierungen ausschließlich im Interesse der Europäischen Union. Die Kommission untersteht der demokratischen Kontrolle des Europäischen Parlaments, dem sie rechenschaftspflichtig ist.

Der Kommissionspräsident

Der Kommissionspräsident wird vom Europäischen Parlament gewählt – auf Vorschlag des Europäischen Rates, der bei der Auswahl des Kandidaten die Ergebnisse der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen muss.

Zum ersten Mal konnten im Mai 2014 die europäischen Bürger bei der europäischen Parlamentswahl mitentscheiden, wer neuer EU-Kommissionspräsident wird. Noch vor der Wahl einigten sich die beiden größten europäischen Fraktionen, die konservative Europäische Volkspartei (EVP) und die Sozialdemokraten (S&D), auf eine Abmachung: Der Spitzenkandidat mit dem besseren Ergebnis bei der Bestätigung des Kommissionspräsidenten durch das Europäische Parlament sollte auch die Unterstützung der jeweils anderen Seite bei der Wahl zum EU-Kommissions-

Europäische Kommission

Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 2 / 29 91111
www.ec.europa.eu

Vertretung Berlin

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel.: 030 / 2280 2000
Fax: 030 / 2280 2222
E-Mail: eu-de-kommission@ec.europa.eu
www.ec.europa.eu/deutschland

Vertretung München

Erhardtstraße 27
D-80469 München
Tel.: 089 / 24 24 48-0
Fax: 089 / 24 24 48-15
E-Mail: eu-de-muenchen@ec.europa.eu

Vertretung Bonn

Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
D-53111 Bonn
Tel.: 0228 / 530 09-0
Fax: 0228 / 530 09 50
E-Mail: eu-de-bonn@ec.europa.eu

präsidenten erhalten. Die EVP erhielt die meisten Sitze und setzte schließlich mit der Unterstützung der S&D ihren Spitzenkandidaten Jean-Claude Juncker als Kommissionspräsidenten durch. Der Luxemburger Juncker legt nun bis 2019 die politischen Leitlinien für die Kommission fest, organisiert ihre Arbeit und beruft die Sitzungen des Kollegiums ein, welches er leitet. Der Präsident vertritt die Kommission bei den Tagungen des Europäischen Rates, bei der Gruppe der 20 führenden Industrienationen (G 20) sowie gegenüber dem Europäischen Parlament. Er kann die Zuständigkeitsbereiche der Kommissionsmitglieder in der laufenden Amtszeit neu verteilen und sie zum Rücktritt auffordern.

Als Schwerpunkte seiner Amtszeit kündigte Juncker die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit an. Dafür hat er eine weitreichende Umstrukturierung der Kommission vorgenommen.

Die Kommissare und Generaldirektionen

Der Kommissionspräsident ernennt im Einvernehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die Kommissare. Jean-Claude

Juncker musste beispielsweise bei der Postenauswahl auf das Gleichgewicht zwischen politischer Couleur und Geschlecht achten – das EU-Parlament hatte eine Frauenquote von mindestens einem Drittel gefordert –, aber auch berücksichtigen, ob die Kommissare aus großen oder kleinen, östlichen oder westlichen Mitgliedsländern kamen. Das gesamte Kollegium der Kommissare musste sich anschließend einer Befragung durch das Europäische Parlament stellen, um nach dessen Zustimmung offiziell ernannt werden zu können.

Mitarbeiter der Kommission oder einer Generaldirektion können über die folgende E-Mail-Adresse kontaktiert werden:

vorname.nachname@ec.europa.eu

Bei Schwierigkeiten hilft der Adress-Informationsdienst weiter: address-information@ec.europa.eu

Informationen über die Kommissare, deren Zuständigkeiten und die Umstrukturierungen der EU-Kommission unter Jean-Claude Juncker bietet das Sonderheft des DNR „Junckers EU-Kommission – Auf dem Weg zur europäischen Regierung“: www.kurzlink.de/dnr-themenheft2014

Bei der derzeitigen Kommission gibt es zum ersten Mal zu Kernaufgabenbereichen gebündelte Cluster und somit verschiedene Hierarchieebenen zwischen den Kommissaren. Neben dem Präsidenten besteht die Kommission aus sieben Vizepräsidenten sowie 20 „einfachen“ Kommissaren. Obwohl Jean-Claude Juncker als Präsident für die politische Leitung und Organisation der Kommission zuständig ist, überwacht der sogenannte erste Vizepräsident, Frans Timmermans, die Aktionen der Kommission. Er steht somit als „Superkommissar“ über den sechs weiteren Vizepräsidenten, die wiederum die 20 Fachkommissare anleiten. Jeder Vizepräsident ist für ein Cluster verantwortlich. Alle anderen Kommissare sind diesen Aufgabenbereichen in Projektteams zugeordnet. Durch die Zusammenlegung der Themen gibt es bei der derzeitigen Kommission im Gegensatz zur Vorgängerkommission weder einen eigenständigen Umwelt- noch einen Klimakommissar.

Die Verwaltung der EU-Kommission gliedert sich in ein Generalsekretariat, das die Arbeit koordiniert, sowie 33 Generaldirektionen (GD) und 11 Dienststellen, die den Kommissionsmitgliedern unterstehen und ihnen zuarbeiten, teilweise aber auch allgemeine Dienstleistungen für die gesamte Kommission erbringen. Zu letzteren zählen etwa der juristische Dienst oder der Übersetzungsdienst. Außerdem hat jedes Kommissionsmitglied ein eigenes Kabinett. Der Kommission unterstehen Außenstellen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten. Insgesamt beschäftigt sie mehr als 33.000 Beamte sowie 7.000 Dolmetscher und Übersetzer. In der Regel tagt das Kollegium der Kommissare einmal in der Woche. Eine Liste der Kommissionsmitglieder und der Generaldirektionen befindet sich im Anhang.

Aufgaben der Europäischen Kommission

Die Kommission ist die Exekutive der EU. Um diese Funktion ausüben zu können, hat sie die folgenden Aufgaben bzw. Befugnisse:

1. Initiativrecht – Entscheidungsvorbereitung

Die Kommission hat das exklusive Initiativrecht im Gesetzgebungsprozess. Nur sie kann dem Ministerrat und dem Parlament Vorschläge für Richtlinien und Verordnungen vorlegen. Rechtsgrundlage, Form und Inhalt ihrer Vorschläge kann sie dabei selbst bestimmen. Sie veröffentlicht außerdem Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen, Grün- und Weißbücher, Berichte und Mitteilungen, die nicht zwangsläufig eine rechtlich bindende Wirkung haben, um auf diese Weise politische Impulse zu setzen.

In ihrem Arbeitsprogramm für das kommende Jahr definiert die Kommission ihre Prioritäten. Dabei legt sie die wichtigsten politischen Vorhaben fest und nennt Gesetzesinitiativen, die sie in dem Jahr ergreifen will. Sämtliche Vorhaben der Kommission müssen auf ihre möglichen Auswirkungen hin untersucht werden (Folgenabschätzung). Zudem unterliegen sie den Vorgaben der „Besseren Rechtsetzung“.

Die Initiative für Bessere Rechtsetzung wurde im Jahr 2002 gestartet. Die Kommission reagierte damit auf zunehmende Kritik an überbordender Bürokratie für die europäische Wirtschaft, die auf die steigende Zahl rechtlicher Regelungen zurückgeführt wurde. Die Initiative zielt darauf ab, die „Effizienz, Effektivität, Kohärenz, Verantwortlichkeit und Transparenz der EU-Politik“ zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die Kommission drei Arbeitsfelder identifiziert:

- Vereinfachung der bestehenden Rechtsvorschriften (des „acquis communautaire“, der Gesamtheit des EU-Rechts),
- Rücknahme einiger Kommissionsvorschläge, auch solcher, die bereits von Rat und Parlament verhandelt werden,
- stärkere Folgenabschätzung bei der Abfassung neuer Gesetze und Vorschriften.

Die EU-Kommission veröffentlicht regelmäßig Zwischenberichte über den Bürokratieabbau in der EU. Zu den prioritären Bereichen für die Vereinfachung von Rechtsvorschriften zählen auch Landwirtschaft, Fischerei, Verkehr und Umwelt. Seit der Initiative des REFIT-Programms (Regulatory Fitness and Performance Programme) im Dezember 2012 (KOM(2012)746) zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften hat die Kommission bis Mai 2014 53 Gesetzesvorhaben zurückgezogen, darunter auch die Bodenschutzrahmenrichtlinie und die Richtlinie zum Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Im Arbeitsprogramm der EU-Kommission für 2015 hat Kommissionspräsident Juncker die Deregulierungsagenda der EU weiter verschärft. Mit dem Schwerpunkt auf Jobs, Wachstum und Wettbewerb sollen auf Kosten von Umwelt und Verbrauchern vermeintliche Wirtschaftshindernisse abgebaut werden. In diesem Zuge hat die Juncker-Kommission Ende 2014 die Überprüfung der Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, des Abfallrechts und der Chemikalienverordnung REACH angesetzt.

2. Durchführungsbefugnisse/ Komitologie

Grundsätzlich sind nach Art. 291 AEUV die Mitgliedstaaten für

die Durchführung von EU-Recht zuständig. In bestimmten Situationen – etwa wenn EU-weit einheitliche Bedingungen für die Durchführung von verbindlichen Rechtsakten erforderlich sind – können Rat und Parlament der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen. Im Frühjahr 2011 ist die neue Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Kraft getreten, nach der die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren. Die Kommission führt weiterhin den Vorsitz in Ausschüssen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, hat jedoch kein Stimmrecht. Die Mitgliedstaaten verfügen damit über eine effektive Kontrollmöglichkeit bei der Ausarbeitung von Durchführungsbestimmungen durch die Kommission. Rechtsgrundlage sind „Durchführungsakte“ (Art. 291 AEUV) und „delegierte Akte“ (Art. 290 AEUV).

Bei der Annahme von Durchführungsrechtsakten gibt es das Prüfverfahren (examination procedure) und das Beratungsverfahren (advisory procedure). Beim Beratungsverfahren genügt eine einfache Mehrheit im Komitologieausschuss. Die EU-Kommission muss das Ergebnis nur „so weit wie möglich“ berücksichtigen. Beim Prüfverfahren kann die EU-Kommission sich über eine Ablehnung des Ausschusses mit qualifizierter Mehrheit nicht einfach hinwegsetzen. Es sei denn, es drohen Gefahren wie „eine erhebliche Störung der Agrarmärkte oder eine Gefährdung der finanziellen Interessen der Union“. Die EU-Kommission kann nach einer festgesetzten Frist einen neuen Vorschlag vorlegen oder einen Berufungsausschuss beauftragen.

Die neue Komitologie-Verordnung (EU) Nr. 182/2011 hebt den Komitologiebeschluss 1999/468/EG auf. Dadurch wurden Beratungsverfahren beziehungsweise Verwaltungsverfahren oder Regelungsverfahren des alten Komitologiebeschlusses durch das Beratungsverfahren beziehungsweise Prüfverfahren der neuen Komitologie-Verordnung abgelöst. Nur das Regelungsverfahren mit Kontrollbefugnissen (2006/512/EC) gilt weiterhin, bis der Basisrechtsakt entsprechend geändert wird. Diese Formation gibt dem Rat und dem Parlament ein Vetorecht gegen die von der Kommission geplanten Maßnahmen, wenn es sich dabei um eine quasi-legislative Maßnahme handelt.

Mittels der delegierten Akte kann die Kommission „Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes“ erlassen. Es können also nur „nicht wesentliche“ Vorschriften geändert oder ergänzt werden, alle „wesentlichen“ Vorschriften obliegen der Verantwortung von Parlament und Rat. Eine Richtlinie oder eine Verordnung, mit der Rat und Parlament der Kommission den Auftrag zum Erlass eines delegierten Aktes erteilen, muss Ziele, Inhalte, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich regeln. Rat und Parlament behalten sich darüber hinaus vor, die Übertragung zu widerrufen oder Einwände gegen die Entscheidungen der Kommission zu erheben.

Welches Verfahren letztlich zum Tragen kommt, bestimmt der jeweilige Rechtsakt – abhängig von dem Politikfeld und der politischen Bedeutung des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes. Die gegenwärtig ungefähr 340 Komitologieausschüsse

decken sämtliche EU-politischen Themen ab. 31 Ausschüsse befassen sich direkt mit Umweltthemen. So etwa

- C14000 – Ständiger Ausschuss für die Durchführung der Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen;
- C11800 – Ausschuss zur Anpassung der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ORNIS) an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt,
- C11500 – Ausschuss zur Anpassung und Anwendung der Richtlinie über die Verbrennung von Abfällen an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Alle Bürger haben die Möglichkeit, im Internet das sogenannte Komitologie-Register einzusehen. Darin sind sämtliche Dokumente der Komitologieverfahren aufgeführt – soweit sie nicht als vertraulich gekennzeichnet sind:

www.ec.europa.eu/transparency/regcomitology

3. Kontrolle der Umsetzung – Hüterin der Verträge

Als „Hüterin der Verträge“ überwacht die Europäische Kommission die Einhaltung des EU-Rechts durch die Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmen.

- Die Kommission überprüft, ob die Mitgliedstaaten ihre vertraglichen Verpflichtungen umsetzen. Ist dies nicht der Fall, kann die Kommission aktiv werden. Dafür gibt sie zunächst dem betreffenden Staat Gelegenheit, sich zu den Vorwürfen zu äußern, bevor sie ggf. selbst eine begründete Stellungnahme abgibt (Art. 258 AEUV). Bleibt diese Warnung ohne Erfolg, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Gerichtshof anstrengen (Art. 260 AEUV).
- Sie überwacht, ob Unternehmen den europäischen Wettbewerb durch unzulässige Preisabsprachen oder Fusionen verzerren. In diesem Fall kann sie Bußgelder verhängen und Unternehmensfusionen verbieten.
- Sie kontrolliert die Arbeit von Rat, Parlament und Europäischer Zentralbank (auf Nichtzuständigkeit, Missachtung von Formvorschriften, Vertragsverletzung und Ermessensmissbrauch).
- Sie überwacht die Haushaltslage der Mitgliedstaaten (Stabilitätspakt).

Allerdings hat die Kommission nicht genügend Ressourcen, um die Einhaltung der EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten effektiv zu kontrollieren. Daher ist sie auf Informationen von nationalen Stellen sowie Dritten (etwa zivilgesellschaftlichen Gruppen) angewiesen.

4. Die Kommission als Schatzmeister

Die Kommission verwaltet sämtliche Finanzmittel der EU und ist für den Haushalt insgesamt verantwortlich. Dies umfasst auch die Koordination der Strukturfonds und der Rahmen- und Aktionsprogramme der EU (etwa Umweltinvestitionsprogramme). Rund 80 % der Haushaltsmittel leitet die Kommission an die Mitgliedstaaten weiter, die die Fördermittel etwa an Regionalbehörden oder Landwirte auszahlen.

5. Die Kommission als Unterhändler

Schließlich verfügt die Kommission in bestimmten Politik-

feldern über Verhandlungskompetenzen. So handelt sie zum Beispiel mit Beitrittskandidaten die jeweiligen Bestimmungen und die Umsetzung des *acquis communautaire* aus. Auch in der Handelspolitik – etwa bei der Welthandelsorganisation oder dem Freihandelsabkommen EU-USA (TTIP) oder EU-Kanada (CETA) – haben die Mitgliedstaaten ihre Verhandlungskompetenzen an die Kommission abgetreten.

2.5 Das Europäische Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat Gesetzgebungs-, Haushalts- und Kontrollbefugnisse. Zudem wählt es den Kommissionspräsidenten. Es verfügt zwar nicht wie die Kommission über ein Initiativrecht im Gesetzgebungsprozess, hat aber gemeinsam mit dem Ministerrat die gesetzgebende Entscheidungsmacht in der Europäischen Union inne.

Seit 1979 wird das Parlament allgemein und direkt gewählt. Da es kein einheitliches europäisches Wahlverfahren gibt, wählt jedes Land unterschiedlich. Anders als bei Bundestagswahlen gibt es in Deutschland für Europawahlen seit 2014 keine Sperrklausel mehr. Parteien zur Europawahl können ihre Kandidaten wahlweise in Bundes- oder Landeslisten aufstellen.

Das Parlament tagt öffentlich. Der Sitz ist geteilt: Zwei Wochen pro Monat tagen die parlamentarischen Ausschüsse in Brüssel, wo die meisten Abgeordneten (Mitglieder des Europäischen Parlaments/MdEPs) auch ihr Hauptbüro haben. Eine Woche im Monat ist den Fraktionssitzungen vorbehalten. Eine Woche pro Monat tagt das Plenum in Straßburg. Zusätzlich tagt das Plenum etwa einmal im Monat in Brüssel. Die sogenannte Miniplenarwoche ist in eine der Ausschusswochen eingebunden. Die Plenen bestehen hauptsächlich aus Aussprachen und Abstimmungen. Beschlüsse werden meist mit der einfachen Mehrheit gefasst. Dann zählt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für einige Entscheidungen ist eine absolute Mehrheit erforderlich (mindestens 376 von den 751 möglichen Stimmen). Der größte Teil des Generalsekretariats des EU-Parlaments ist in Luxemburg angesiedelt.

Aufgaben des Parlaments

Das Europäische Parlament hat folgende Aufgaben bzw. Befugnisse.

1. Gesetzgebung

Das Parlament entscheidet zusammen mit dem Ministerrat über die von der Kommission erarbeiteten Gesetzesentwürfe. Ein Initiativrecht hat es nicht – mit Ausnahme des konkurrierenden Initiativrechts bei der Änderung der Verträge nach Art. 48 EUV. Je nach Entscheidungsverfahren hat das Parlament unterschiedliche Machtbefugnisse. Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verfügt es über dieselben Rechte wie der Rat

(siehe dazu Kapitel 3. Gesetzgebungsverfahren).

Auf Gesetzgebungsebene ist die parlamentarische Arbeit wie folgt organisiert:

- Das Europäische Parlament erhält einen Gesetzesvorschlag (Richtlinien- oder Verordnungsentwurf) der EU-Kommission. Diesen leitet der Parlamentspräsident an einen federführenden sowie möglicherweise an weitere mitberatende Ausschüsse weiter, die jeweils Berichterstatter für das jeweilige Verfahren (Dossier) ernennen.
- Die Abgeordneten in den jeweiligen Ausschüssen können Änderungsanträge zu dem von dem Berichterstatter ausgearbeiteten Bericht einreichen. Dieser wird anschließend, gegebenenfalls mit Änderungen, vom federführenden Ausschuss angenommen.
- Der Bericht wird von den Fraktionen geprüft.
- Der Bericht wird im Plenum debattiert. Das abschließende Votum des Plenums wird dann dem Rat übermittelt.

2. Haushaltsbefugnisse

Mit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages wurden die Haushaltsbefugnisse des Parlaments deutlich ausgeweitet. Es hat nun im wesentlichen dieselben Kompetenzen wie der Rat (siehe Kapitel 1.5 für Details).

3. Parlamentarische Kontrolle

Das Europäische Parlament wählt den Präsidenten der EU-Kommission auf Vorschlag des Europäischen Rates, führt Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder durch und entscheidet anschließend darüber, ob es der Kommission insgesamt (also entweder allen Kommissaren oder keinem) sein Vertrauen ausspricht. Tut es dies nicht, muss der Kommissionspräsident in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine neue Kommission vorstellen. Außerdem kann das Parlament der Kommission das Misstrauen aussprechen: Die Annahme eines Misstrauensantrags mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten (in diesem Fall mindestens eine Zweidrittelmehrheit) zwingt die Kommission zum Rücktritt. Zwar wurde vom Parlament bislang noch kein Misstrauensantrag angenommen, allerdings hat sich allein die Androhung in der Vergangenheit als äußerst effektiv erwiesen.

Das Parlament kann die Arbeit der Kommission über verschiedene Fachausschüsse durch Anhörungen überwachen, es kann Kommissare zu bestimmten Diskussionsrunden einladen bzw. zur Erstellung von Berichten auffordern. Sowohl Ausschüsse und Fraktionen als auch einzelne Abgeordnete richten in der Praxis zahlreiche mündliche Anfragen an den Rat oder die Kommission. Wenn diese Anfragen wichtige politische Themen betreffen, können sie in eine Aussprache im Plenum und gegebenenfalls eine Resolution münden. Ferner kann das Plenum des Parlaments Rat und Kommission zur sogenannten Fragestunde einladen, zu der die entsprechenden Personen erscheinen müssen. Daneben beantwortet die Kommission jährlich mehr als 5.000 schriftliche Anfragen von MdEPs. Zudem legt der Präsident des Europäischen Rates dem Parlament nach jeder Tagung einen Bericht vor.

Nationale Sitzverteilung

Die Abgeordneten werden für fünf Jahre gewählt. Das derzeitige achte EU-Parlament wurde erstmals auf Basis des Lissabon-Vertrages gewählt und hat 750 Mitglieder plus Präsident (Art. 14 EUV). Der Vertrag selbst sieht keine Sitzverteilung vor, er bestimmt lediglich, dass die Bürger pro Land degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs und maximal mit 96 Abgeordneten vertreten sein sollen. Die derzeitige Sitzverteilung sieht folgendermaßen aus:

Mitgliedstaat	Anzahl der Abgeordneten
Deutschland	96
Frankreich	74
Großbritannien	73
Italien	73
Spanien	54
Polen	51
Rumänien	32
Niederlande	26
Griechenland	21
Portugal	21
Belgien	21
Tschechien	21
Ungarn	21
Schweden	20
Österreich	18
Bulgarien	17
Dänemark	13
Slowakei	13
Finnland	13
Irland	11
Litauen	11
Kroatien	11
Slowenien	8
Lettland	8
Estland	6
Zypern	6
Luxemburg	6
Malta	6
gesamt	751
erforderlich für absolute Mehrheit	376

Tab. 4: Sitzverteilung im Europäischen Parlament nach Mitgliedstaaten (2014-2019)

Parlamentspräsident und Präsidium

Der Präsident leitet alle Tätigkeiten des Parlaments und seiner Gremien. Er leitet die Sitzungen des Plenums, des Präsidiums und der Konferenz der Präsidenten. Er vertritt das Parlament in seinen Beziehungen nach außen.

Das Präsidium ist das administrative Leitungsorgan und zuständig für den Haushalt des Parlaments sowie für Personal- und Organisationsfragen. Neben dem Präsidenten gibt es 14 Vizepräsidenten sowie fünf Quästoren mit beratender Stimme.

Die Konferenz der Präsidenten, die aus dem Präsidenten und den Fraktionsvorsitzenden besteht, ist das politische Leitungsorgan des Parlaments. Sie beschließt die Tagesordnung des Plenums, legt den jährlichen Arbeitskalender der Parlamentsorgane fest und ist verantwortlich für die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten der Ausschüsse und der Untersuchungsausschüsse sowie für die gemischten Parlamentarischen Ausschüsse, für die ständigen Delegationen und die Ad-hoc-Delegationen. Sie entscheidet zudem bei Kompetenzstreitigkeiten zwischen zwei Ausschüssen. 2014 wurde das Präsidium zuletzt neu gewählt. Präsident ist der Deutsche Martin Schulz (SPD). Deutsche Vizepräsidenten sind Rainer Wieland (CDU) und Alexander Graf Lambsdorff (FDP). Die Amtszeit des Parlamentspräsidenten sowie der anderen Mitglieder des Präsidiums beträgt zweieinhalb Jahre, also eine halbe Legislaturperiode. Üblicherweise teilen sich die beiden größten Fraktionen (die EVP und die S&D) die zwei Amtszeiten auf.

Die Parlamentarischen Ausschüsse

Die Parlamentarischen Ausschüsse erarbeiten vor allem Positionen zu Gesetzgebungsvorschlägen der Kommission. Auch können sie aus eigener Initiative zu bestimmten politischen Themen Stellung nehmen. Dafür ernennt der Ausschuss einen Berichterstatter, dessen Berichtsentwurf debattiert und abstimmt, bevor er den einzelnen Fraktionen und dem Plenum vorgelegt wird.

In der Sitzungsperiode von 2014 bis 2019 bereiten 20 Ausschüsse die Entscheidungen des Plenums vor. Jeder dieser Ausschüsse ernennt einen Vorsitzenden und mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Arbeit wird von einem Sekretariat unterstützt. Der Vorsitzende des Umweltausschusses ist beispielsweise derzeit der Italiener Giovanni La Via von den Christdemokraten. Deutsche Ausschussvorsitzende sind Elmar Brok (EVP) im Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten, Bernd Lange (S&D) im Ausschuss für Internationalen Handel, Ingeborg Gräßle (EVP) im Haushaltskontrollausschuss, Thomas Händel (VEL/NGL) im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und Michael Cramer (Grüne/EFA) im Verkehrsausschuss. Die Ausschussvorsitzenden treffen sich monatlich in der Konferenz der Ausschussvorsitzenden. Diese soll die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen erleichtern und kann der Konferenz der Präsidenten Vorschläge für die Tagesordnung der Plenartagung unterbreiten. Eine Liste der ständigen Ausschüsse, ihrer deutschen Mitglieder und der Vorsitzenden befindet sich in Anhang V. Neben den ständigen kann das EU-Parlament auch nichtständige Ausschüsse und Untersuchungsausschüsse einsetzen. 2009 wurde etwa der Sonderausschuss Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS) ins Leben gerufen.

Die Fraktionen

Die Abgeordneten organisieren sich in Fraktionen. Laut Parlamentarischer Geschäftsordnung (GO) müssen einer Fraktion Mitglieder angehören, die in mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten gewählt wurden. Zur Bildung einer Fraktion

sind mindestens 25 Mitglieder notwendig (Art. 32 GO). Geht die Zahl der Mitglieder einer Fraktion unter die vorgeschriebene Schwelle zurück, kann der Präsident mit Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden ihr Weiterbestehen bis zur nächsten konstituierenden Sitzung des Parlaments gestatten, vorausgesetzt die Mitglieder vertreten weiterhin mindestens ein Fünftel der Mitgliedstaaten und die Fraktion besteht länger als ein Jahr. Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören, steht ein Sekretariat zur Verfügung (Art. 33 GO). Die Sitzordnung im Plenarsaal richtet sich nicht nach nationalen Delegationen, sondern nach der Fraktionszugehörigkeit. Es gibt derzeit acht Fraktionen und die Fraktionslosen. Die vollständigen Anschriften der Fraktionen finden sich auf der jeweiligen Website. Die Fraktionen, absteigend geordnet nach der Anzahl ihrer Mitglieder, sind:

EPP (219 Abgeordnete, deutsch: EVP)

Europäische Volkspartei
Politische Richtung: Christdemokraten, Konservative
Deutsche Mitglieder: CDU, CSU
Vorsitz: Manfred Weber (Deutschland)
Generalsekretär: Martin Kamp
www.eppgroup.eu

S&D (189 Abgeordnete)

Progressive Allianz der Sozialisten und Demokraten im Europäischen Parlament
Politische Richtung: Sozialdemokraten
Deutsches Mitglied: SPD
Vorsitz: Udo Bullmann (Deutschland)
Generalsekretär: Javier Moreno Sanchez
www.socialistsanddemocrats.eu

ECR (71 Abgeordnete, deutsch: EKR)

Europäische Konservative und Reformisten
Politische Richtung: Nationalkonservative
Deutsche Mitglieder: Liberal-Konservative Reformer, Freie Wähler
Vorsitz: Syed Kamall (Großbritannien), Ryszard Legutko (Polen)
Generalsekretär: Frank Barrett
www.ecrgroup.eu

ALDE (67 Abgeordnete)

Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa
Politische Richtung: Liberale, Zentristen
Deutsches Mitglied: FDP, Freie Wähler
Vorsitz: Guy Verhofstadt (Belgien)
Generalsekretär: Alexander Beels
www.alde.eu

Greens/EFA (52 Abgeordnete, deutsch: Grüne/EFA)

Die Grünen/Europäische Freie Allianz
Politische Richtung: Grüne, Regionalparteien
Deutsches Mitglied: Bündnis 90/Die Grünen, Die Piraten, ÖDP
Vorsitz: Ska Keller (Deutschland), Phillipe Lamberts (Belgien)
Generalsekretärin: Vula Tsetsi
www.greens-efa.eu

Europäisches Parlament

Rue Wiertz 60
B-1047 Brüssel
Tel.: +32 2 / 284 2111
Fax: +322 / 284 6974
www.europarl.europa.eu

Informationsbüro in Berlin

Unter den Linden 78
D-10117 Berlin
Tel.: 030 / 2280 1000
Fax: 030 / 2280 1111
E-Mail: epberlin@ep.europa.eu
www.europarl.de

Kontakte zu den Abgeordneten

Alle Mitglieder des Europäischen Parlaments (MdEPs) sind in Brüssel und Straßburg zu erreichen. Die Postadresse aller Abgeordneten ist:

Europäisches Parlament
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel

Generell gilt für alle MdEPs dieselbe Postanschrift. Die Post kommt allerdings schneller an, wenn die Büronummer des jeweiligen Abgeordneten mit angegeben wird. Diese findet sich zusammen mit weiteren Informationen über die einzelnen Mitglieder des Parlaments auf www.europarl.europa.eu unter „Ihre Abgeordneten“.

Die E-Mail-Adressen setzen sich folgendermaßen zusammen: vorname.nachname@europarl.europa.eu
Doppelnamen werden mit Bindestrich, Umlaute als ae, oe und ue und ß als ss geschrieben.

Eine Übersicht über die deutschen EU-Parlamentarier und die Umweltverbände in ihren Wahlkreisen gibt die DNR-Website www.umweltcheck-ep.de.

GUE/NGL (51 Abgeordnete, deutsch: KVEL/NGL)

Konföderale Fraktion der Vereinten Europäischen Linken/
Nordische Grüne Linke
Politische Richtung: Linke
Deutsches Mitglied: Die Linke, 1 Unabhängiger
Vorsitz: Gabriele Zimmer (Deutschland)
Generalsekretärin: Sanna Lepola
www.guengl.eu

EFDD (45 Abgeordnete)

Europa der Freiheit und der direkten Demokratie
Politische Richtung: Europakritiker, Rechtspopulisten
Deutsches Mitglied: AfD
Vorsitz: Nigel Paul Farage (Großbritannien)

Generalsekretär: Aurélie Laloux (Frankreich)
www.efddgroup.eu

ENF (35 Abgeordnete)

Europa der Nationen und der Freiheit
Politische Richtung: Rechtspopulisten, Rechtsextreme
Deutsches Mitglied: Die blaue Partei
Vorsitz: Nicolas Bay (Frankreich), Marcel de Graaff (Niederlande)

Generalsekretär: Philip Claeys
www.enfgroup-ep.eu

Es gibt 21 fraktionslose Abgeordnete. Aus Deutschland ist ein Abgeordneter der rechtsextremen NPD und ein Vertreter der satirischen Die PARTEI darunter.

3. Gesetzgebungsverfahren

Den gesetzgebenden Institutionen der EU stehen gleich mehrere Verfahren zur Verfügung. Je nach Thema müssen sie entweder das ordentliche oder ein besonderes Verfahren anwenden. Die wichtigsten Verfahren werden im Folgenden beschrieben.

IN DER EU GIBT ES drei wesentliche Gesetzgebungsverfahren: das ordentliche, das Anhörungs- und das Zustimmungungsverfahren. Sie unterscheiden sich vor allem hinsichtlich der Machtposition, die das Europäische Parlament einnimmt. Welches Verfahren anzuwenden ist, wird im AEUV festgelegt. Ein früheres viertes Verfahren, das Verfahren der Zusammenarbeit, wurde mit dem Lissabon-Vertrag gestrichen. Zusätzlich gibt es einige spezielle Verfahren, so zum Haushalt (Art. 313–319 AEUV), zur Europäischen Bürgerinitiative (Art. 11(4) AEUV und Art. 24 AEUV) oder zur Änderung der Europäischen Verträge (Art. 48–50 und 352 AEUV).

In den frühen Jahren der europäischen Integration war die Gesetzgebung recht einfach: Die Europäische Kommission legte einen Gesetzesvorschlag vor und der Ministerrat entschied. Zu dieser Zeit war das Anhörungsverfahren das häufigste Verfahren. Seitdem hat das Parlament mehr und mehr Macht erhalten. Heute ist das ordentliche Verfahren, das Rat und Parlament gleiche Rechte zugesteht, die Regel. Dieses Verfahren wurde in den Verträgen von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon ständig ausgeweitet. Allein durch den Lissabon-Vertrag wurde die Zahl der Politikfelder, in denen das ordentliche Verfahren angewendet wird, von 45 auf 85 erhöht. Seit dem Amsterdamer Vertrag hat das Parlament auch die Möglichkeit, die Kommission zum Handeln aufzufordern. Diese ist zwar nicht verpflichtet, eine solche Forderung aufzugreifen, muss aber innerhalb von drei Monaten begründen, warum sie einen Vorschlag des Parlaments nicht weiter verfolgt, oder innerhalb eines Jahres eine entsprechende Gesetzesinitiative starten.

3.1 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren gestattet es dem Parlament lediglich, seine Meinung zu äußern und Fragen an den Rat zu richten. Die Kommission leitet ihren Gesetzesvorschlag an den Rat und das Parlament weiter. Das Parlament kann diesen annehmen oder ablehnen bzw. Änderungsvorschläge machen. Die Kommission kann die Meinung des Parlaments in einem geänderten Vorschlag berücksichtigen, ist dazu aber nicht gezwungen. Der Rat schließlich kann den endgültigen Vorschlag annehmen oder einstimmig abändern. Angewandt wird das Anhörungsverfahren beispielsweise für Wettbewerbsregeln (Art. 103 AEUV), Steuerrecht (Art. 113 AEUV) oder Vorschriften, die direkt die Funktion des Binnenmarktes beeinflussen (Art. 115 AEUV).

3.2 Zustimmungungsverfahren

Dieses Verfahren wird relativ selten angewandt. Der Rat muss die Zustimmung des Parlaments einholen, bevor er eine Entscheidung fällen kann. Das Parlament kann keine Änderungsvorschläge machen; es nimmt entweder mit absoluter Mehrheit an oder lehnt ab. Das Zustimmungungsverfahren wird etwa angewendet bei Vertragsergänzungen (Art. 48(3) und 48(7) AEUV), Austritten aus der EU (Art. 50(2) EUV) oder verschiedenen internationalen Abkommen (Art. 218(6) AEUV).

3.3 Ordentliches Verfahren

Das ordentliche Verfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren) nach Art. 289, 294 und 297 AEUV ist das wichtigste Rechtssetzungsverfahren in der Europäischen Union. Die von der Kommission vorgeschlagenen Gesetze werden von Parlament und Ministerrat gemeinsam angenommen oder verworfen. Zwar hat das Parlament nicht die Befugnis zur Gesetzesinitiative, die der Kommission vorbehalten ist, aber im ordentlichen Verfahren kann ein Rechtsakt gegen den Mehrheitswillen des Parlaments nicht zustande kommen.

Das Ordentliche Verfahren kann bis zu drei Lesungen umfassen und verläuft in folgenden Schritten:

Initiative

Der Kommissionsvorschlag für ein Gesetz (Richtlinie oder Verordnung) wird dem Parlament und dem Rat zugestellt.

Erste Lesung

Der Parlamentspräsident verweist den Text in den zuständigen Ausschuss, der darüber berät und Änderungen vorschlägt, wenn der Kommissionsentwurf nicht den Vorstellungen des Parlaments entspricht. Abschließend stimmt die Vollversammlung (das Plenum) mit einfacher Mehrheit, das heißt mit mehr als 50 % der anwesenden Stimmen, über den Text ab. Der Standpunkt des Parlaments wird dem Ministerrat übermittelt. Das Gesetz ist erlassen, wenn der Rat in seiner ersten Lesung sämtliche Änderungswünsche des Parlaments mit qualifizierter Mehrheit (siehe Kapitel 2.2) billigt oder wenn das Parlament keine Änderungen vorgeschlagen hat und der Rat dem Entwurf der Kommission ebenfalls zustimmt. Sind die Minister im Rat anderer Meinung als die Kommission oder das Parlament, fassen sie ihre Änderungsvorschläge in einem Standpunkt (früher: gemeinsamer Standpunkt) zusammen und nennen die Gründe für jede gewünschte Änderung. Der Standpunkt wird dem Parlament zur zweiten Lesung zugestellt. Für die erste Lesung gibt es keine Fristen.

Zweite Lesung

Die zweite Lesung durch das Parlament muss binnen drei Monaten nach der Übermittlung der Ratsposition an das Parlament erfolgen. In Ausnahmefällen kann diese Frist um einen Monat verlängert werden. Dabei hat das Parlament drei Möglichkeiten: Mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder nimmt es den Standpunkt des Rates an (Gesetz wird erlassen), lehnt ihn ab (Gesetz gescheitert) oder ändert ihn. Im letzteren Fall gibt die Kommission ihre Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen des Parlaments ab und übermittelt beides dem Ministerrat. Billigen die Minister mit qualifizierter Mehrheit den Gesetzentwurf in der Fassung des Parlaments, ist das Gesetz erlassen. Wenn die Kommission die Änderungen des Parlaments abgelehnt hat, muss der Rat einstimmig entscheiden, um das Gesetz in Kraft zu setzen. Lehnt der Rat die Änderungen des Parlaments ab, muss ein Vermittlungsausschuss einberufen werden. Der Rat hat ebenfalls drei Monate Zeit für die zweite Lesung.

Vermittlungsausschuss

Der Vermittlungsausschuss besteht je zur Hälfte aus Vertretern des Rates und des Parlaments plus einem Vertreter der Kommission. Auf der Grundlage des vom Parlament geänderten Textes versucht er, binnen sechs Wochen einen Kompromiss zu finden. In den allermeisten Fällen gelangen die beiden Seiten zu einer Einigung. Ist dies nicht der Fall, gilt der Gesetzesvorschlag als gescheitert.

Dritte Lesung

Gibt es eine Einigung im Vermittlungsausschuss, so müssen ihr Parlament und Rat in dritter Lesung zustimmen, das Parlament mit einfacher Mehrheit, der Rat mit qualifizierter Mehrheit. Das Gesetz ist gescheitert, wenn eines der beiden Organe den gemeinsamen Entwurf ablehnt. Für die dritte Lesung verfügen Parlament und Rat über eine Frist von sechs Wochen, die ausnahmsweise um zwei Wochen verlängert werden kann.

Dieses Verfahren wurde mit dem Vertrag von Maastricht 1993 eingeführt und wird heute in 85 Politikfeldern angewendet. Im AEUV ist festgeschrieben, für welche Themen es gilt. Dazu zählen unter anderem:

- Ausgestaltung der Europäischen Bürgerinitiative (Art. 24 AEUV)
- Landwirtschaft (Art. 42-43 AEUV)
- Justizielle Zusammenarbeit in zivilen und Strafrechtsangelegenheiten (Art. 81-82 AEUV)
- Verkehr (Art. 91 AEUV)
- Harmonisierung des Binnenmarktes (Art. 114 AEUV)
- Sozialpolitik (Art. 153 AEUV)
- Bildung (Art. 165-166 AEUV)
- Kultur (Art. 167 AEUV)
- Öffentliche Gesundheit (Art. 168 AEUV)
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV)
- Transeuropäische Netze (Art. 172 AEUV)
- Struktur- und Kohäsionsfonds (Art. 177 AEUV)
- Umwelt (Art. 192 AEUV)
- Energie (Art. 194 AEUV)
- Tourismus (Art. 195 AEUV)
- Entwicklungshilfe (Art. 209 AEUV)

Derzeit ist, um den Zeitaufwand des formellen Verfahrens zu umgehen, ein Trend zur Änderungsrechtsetzung bestehender Richtlinien und Verordnungen zu beobachten, bei der zunehmend eine frühzeitige Einigung erreicht wird.

Bei dem informellen Trilog streben Vertreter der EU-Kommission, des Rates sowie des Europäischen Parlaments mit den jeweiligen Berichterstattern, Schattenberichterstattern und Ausschussvorsitzenden Einigungen bereits in der ersten Lesung an (first reading agreement). In der Legislaturperiode von 2010 bis 2014 wurden 81 Prozent der Rechtsakte im Gesetzgebungsverfahren zwischen Kommission, Rat und Parlament nach informellem Trilog in der ersten Lesung beschlossen. Das verkürzt den Gesetzgebungsprozess, verhindert aber auch transparente Entscheidungsfindung. Die informellen Trilog-Verhandlungen finden unter Ausschluss der

Ordentliches Verfahren

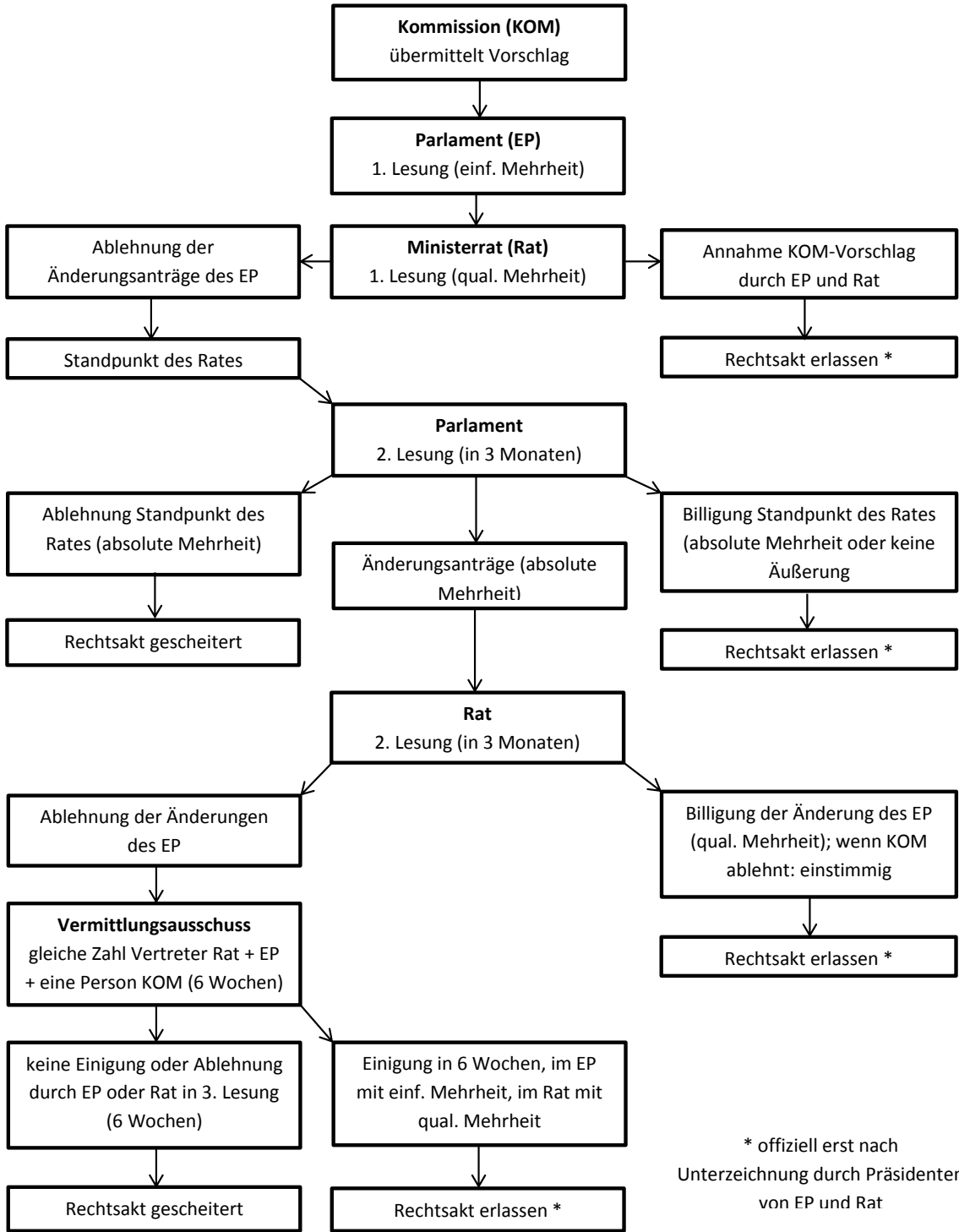


Abb. 1: Ordentliches Verfahren nach Art. 294 AEUV – schematische Darstellung (DNR-EU-Koordination)

Öffentlichkeit statt. Der Trilog zur Einigung in erster Lesung ist nicht in den EU-Verträgen geregelt. Vielmehr ist durch Art. 294 AEUV das Ordentliche Gesetzgebungsverfahren in drei Lesungen vorgesehen, das durch die frühzeitige Einigung in erster Lesung nicht zur Anwendung kommt.

Ein weiteres beschleunigtes Einigungsverfahren ist die frühzeitige Einigung zwischen Rat und Parlament in der zweiten Lesung (early second reading agreement oder agreement at the stage of council common position (2007/C 145/02)). Dabei stimmt der Rat den Änderungen des Parlaments aus erster Lesung nicht zu und macht eigene Änderungsvorschläge. Dann finden Trilog-Verhandlungen statt. Bei einem Kompromiss nimmt das Parlament die Ratsvorschläge mit einer einfachen Mehrheit in der zweiten Lesung an.

3.4 Europäische Bürgerinitiative

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die EU erstmals ein direkt-demokratisches Instrument im Primärrecht verankert: die Europäische Bürgerinitiative (EBI). Nach dem Vertragstext (Art. 11(4) AEUV) können EU-Bürger, „deren Anzahl mindestens eine Million beträgt und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.“ Die konkrete Ausgestaltung dieses Instruments regelt die Verordnung über die Bürgerinitiative (EU) Nr. 211/2011).

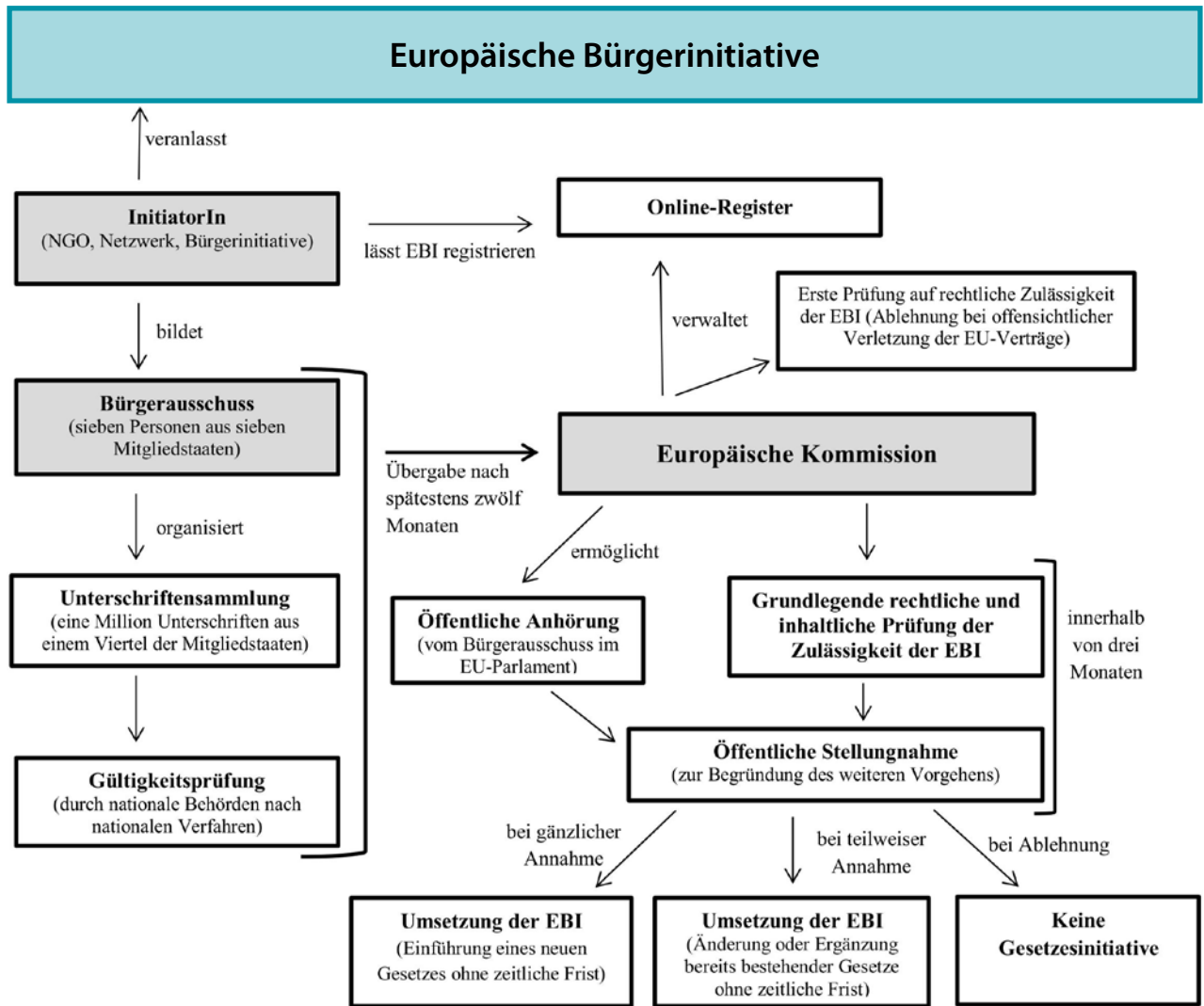


Abb. 2: Europäische Bürgerinitiative – grafische Darstellung (DNR-EU-Koordination)

Seit dem 1. April 2012 können Europäische Bürgerinitiativen in einem Online-Register der EU-Kommission angemeldet werden. Nach der Registrierung der Gesetzesinitiative durch einen Bürgerausschuss aus mindestens sieben Personen aus sieben verschiedenen EU-Ländern müssen in zwölf Monaten eine Million Unterschriften von EU-Bürgern aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten gesammelt werden. Die Mindestanzahl der Unterschriften in den einzelnen EU-Staaten berechnet sich durch die Anzahl der Vertreter des jeweiligen Mitgliedstaats im Europäischen Parlament multipliziert mit dem Faktor 750 (in Deutschland derzeit bei 96 Parlamentarier 72.000 Unterschriften). Die Unterschriften werden von den jeweiligen nationalen Behörden geprüft. Die Kommission hat drei Monate Zeit, die Initiative auf Zulässigkeit zu prüfen und Stellung zu nehmen. Die Gesetzesinitiative ist allerdings rechtlich nicht bindend. Die Kommission kann sie komplett oder in Teilen annehmen oder gänzlich ablehnen. Der hohe zeitliche, finanzielle und organisatorische Aufwand stellt hohe Hürden für Einzelpersonen und kleine Interessengruppen dar. Dennoch kann die Europäische Bürgerinitiative als Instrument einflussreicher Interessenvertretungen genutzt werden. Näheres erklärt ein DNR-Factsheet im Internet:

www.kurzlink.de/dnr-steckbrief-ebi

3.5 Europäisches Semester

Angesichts der krisenhaften Wirtschaftsentwicklung beschloss die EU im September 2010 die Einführung des Europäischen Semesters. Dies ist ein Instrument zur vorbeugenden Budgetüberwachung der EU-Mitgliedstaaten. Dabei überprüfen die EU-Institutionen die Haushalts- und Strukturpolitik der Mitgliedstaaten, um deren Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik abzustimmen und einen stabilen Rahmen für die gemeinsame europäische Finanzpolitik zu schaffen.

Seit 2011 wird das Europäische Semester jährlich von Januar bis Juni durchgeführt. In diesem Zeitraum legen die Mitgliedstaaten ihre Haushaltsvorschläge der EU-Kommission vor, die diese prüft und Reformvorschläge erarbeitet. Grundlage dieses Prozesses sind jährliche Wachstumsberichte über die Wirtschafts- und Arbeitsmarktsituation der EU-Staaten der Kommission sowie Handlungsvorschläge der Kommission für Regierungen und die EU-Finanzpolitik. Diese Prioritäten werden jeweils im März auf dem Frühjahrsgipfel von den EU-Staats- und Regierungschefs gebilligt. Von April bis Mai legen die Mitgliedstaaten Stabilitäts- beziehungsweise Konvergenzprogramme und nationale Reformprogramme vor, auf deren Basis die Kommission länderspezifische Empfehlungen gibt. Die Verabschiedung dieser Empfehlungen durch den Europäischen Rat im Juni ist der letzte Schritt des Europäischen Semesters. Derzeit gibt es Bestrebungen von EU-Parlament und vom Rat, Umweltthemen in das Europäische Semester zu integrieren (Greening).

Europäisches Semester

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Ganzjährig
Europäische Kommission	stellt jährlichen Wachstumsbericht vor				bewertet Reformprogramme der Mitgliedstaaten	sendet Reformvorschläge an Mitgliedstaaten	
EU-Ministerrat		diskutiert Wachstumsbericht vor dem Europäischen Rat				nimmt Reformvorschläge an	überwachen Umsetzung der Reformvorschläge
Europäisches Parlament		diskutiert Wachstumsbericht vor dem Europäischen Rat					
Europäischer Rat			entwirft Reformprioritäten für Mitgliedstaaten			diskutiert und ergänzt Reformvorschläge	
Mitgliedstaaten				schicken nationale Reform- und Stabilitäts-/Konvergenzprogramme an die Europäische Kommission			legen ihren Parlamenten neue Budgetentwürfe vor

Tab. 5: Europäisches Semester

4. Rechtsakte und Soft Law

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsakte der EU – Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen – und bringt etwas Licht ins unüberschaubare Dunkel der weichen Instrumente, wie etwa Grünbücher, Schlussfolgerungen oder Aktionspläne.

EU-RECHTSAKTE SIND häufig das Resultat langer Verhandlungsprozesse. In der Regel dauert es zwei bis drei Jahre – und manchmal deutlich länger – vom ersten Vorschlag für eine Regelung bis zum fertigen Rechtsakt, der im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Normalerweise startet die EU-Kommission den Prozess mit einem Grünbuch, das eine Konsultation einleitet, woraus wiederum ein Weißbuch folgt, das dann zu einem Aktionsplan führen kann, aus dem schließlich ein Rechtsakt wird. Es kann aber auch ganz anders laufen als in dieser eher idealtypischen Darstellung. Rechtsakte können auch ohne jegliche vorherigen Papiere, Programme oder Pläne entstehen. Umgekehrt wird nicht aus jedem Grünbuch eines Tages eine Richtlinie oder eine Verordnung, und ein Weißbuch kann ebenso in ein freiwilliges Übereinkommen oder eine Selbstverpflichtung münden.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die unterschiedlichen Rechtsakte und „weichen“ Instrumente (Soft Law) der Europäischen Union.

4.1 Rechtsakte

EU-Recht besteht grob gesagt aus Primärrecht und Sekundärrecht. Ersteres ist in den Europäischen Verträgen (EUV, AEUV, Menschenrechtscharta) festgeschrieben. Die Verträge sind die Grundlage für jede weitere rechtliche Entscheidung (Sekundärrecht), seien es Richtlinien, Verordnungen oder Entschei-

dungen. Jeder Rechtsakt in der EU muss auf einem spezifischen Artikel in den Verträgen beruhen.

So heißt es etwa in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie):

„Der Rat der Europäischen Gemeinschaften / gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s [...] / in Erwägung nachstehender Gründe:

Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen / hat folgende Richtlinie erlassen: [...]“

Gesetze werden im EU-Sprachgebrauch Rechtsakte genannt. Die wichtigsten sind Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen.

Verordnung

Verordnungen (engl.: regulation) sind die schärfste Form der europäischen Gesetzgebung und beruhen auf dem Prinzip der Rechtsvereinheitlichung. Sie gelten sofort und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten, das heißt sie bedürfen keiner Umsetzung durch die nationalen Gesetzgeber und werden ohne die Zustimmung der nationalen Parlamente rechtlich wirksam. Sie setzen für alle gleiche Rechte und Pflichten: Die Mitgliedstaaten einschließlich ihrer Organe, Gerichte und Behörden sowie alle Personen, die vom persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung erfasst werden, sind unmittelbar an das Unions-

recht gebunden und haben es ebenso zu beachten wie nationales Recht.

Jedes Gesetz braucht wiederum Bestimmungen, an die sich die Verwaltung bei der Ausführung halten muss. Diese Durchführungsbestimmungen heißen in der EU, etwas verwirrend, ebenfalls Verordnungen. Der Ministerrat ermächtigt die Kommission, solche Verordnungen zu erlassen, kann sich dieses Recht aber auch selbst vorbehalten (siehe Komitologieverfahren, Kapitel 2.4/2.).

Beispiele:

- Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.
- Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.
- Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Richtlinie

Die Richtlinie (engl.: directive) ist neben der Verordnung das wichtigste Rechtsinstrument der EU. Richtlinien sind Rahmengesetze und gründen auf dem Prinzip der Rechtsangleichung. Sie sind verbindlich hinsichtlich des zu erreichenden Ziels und der Umsetzungsfrist, müssen jedoch zunächst von den Parlamenten der Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Den Mitgliedstaaten bleibt daher ein gewisser Spielraum in der Ausgestaltung der Richtlinie bei der nationalen Umsetzung. Die Dauer der Umsetzungsfrist wird im Einzelfall festgelegt. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, wie umfangreich und komplex die umzusetzenden Vorschriften sind.

Beispiele:

- Erneuerbare-Energien-Richtlinie: Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.
- Energieeffizienzrichtlinie: Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG.

Die Bezeichnung Ergänzungsrichtlinie betrifft eine Änderung beziehungsweise Erweiterung einer Richtlinie.

Beispiel:

- Richtlinie 2009/29/EG zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EC zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Ver-

besserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

Zudem gibt es Rahmen- und Tochterrichtlinien, die diese Rahmenrichtlinien konkretisieren. In der Umweltpolitik wurden Rahmenrichtlinien in der jüngeren Vergangenheit zunehmend eingesetzt.

Beispiele:

- Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG).
- Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (2008/56/EG).
- Die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) vom 23. Oktober 2000 zur nachhaltigen und umweltverträglichen Wassernutzung wird unter anderem durch folgende Richtlinien konkretisiert:
 1. Richtlinie 2006/118/EG vom 27.12.2006 zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung.
 2. Richtlinie 2008/105/EG vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik.
 3. Richtlinie 2009/90/EG vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands.
 4. Richtlinie 2013/39/EU vom 12. August 2013 über prioritäre Stoffe.
 5. Richtlinie 2014/101/EU vom 30. Oktober 2014 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik.

Wann wird ein Rechtsakt eine Richtlinie, wann eine Verordnung? Bis auf wenige festgelegte Fälle wählen die Institutionen bei der Gesetzgebung den Rechtsakt unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, insbesondere des Subsidiaritätsprinzips (siehe Kapitel 2 und 5.5). Die Maßnahmen dürfen aber nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrages erforderliche Maß hinausgehen. Als umsetzungsbedürftige generelle Rahmenregelung stellt die Richtlinie aus Sicht der Mitgliedstaaten prinzipiell den mildereren Eingriff in ihre Souveränitätsrechte dar, weil ihnen hinsichtlich der Form und der Mittel ein Umsetzungsspielraum verbleibt. In der Praxis relativieren sich diese Eigenschaften von Richtlinien jedoch dadurch, dass diese häufig sehr detailreiche Regelungen beinhalten, die den Mitgliedstaaten teilweise kaum Ermessensspielraum lassen.

Beschluss

Eine dritte Kategorie von Rechtsakten in der EU bildet der Beschluss (früher Entscheidung, engl.: decision). Er ist wie die Verordnung für die Empfänger rechtlich verbindlich, bedarf also keiner nationalen Umsetzung. Dabei handelt es sich aber nicht um ein Gesetz im Sinne einer abstrakt-generellen Regelung. Vielmehr werden Beschlüsse zur Regelung von Einzelfällen genutzt und können an Unternehmen, Einzelpersonen oder Mitgliedstaaten gerichtet sein. Im zuletzt genannten Fall kann einem Beschluss ein „quasi-legislativer“ Charakter zukommen, wenn für den betreffenden Mitgliedstaat damit

bestimmte Umsetzungsmaßnahmen verbunden sind. In ihrer Bedeutung sind Beschlüsse mit dem bundesdeutschen Verwaltungsakt vergleichbar. Die überwiegende Anzahl geht von der Kommission aus.

Beispiele:

- Beschluss der Kommission vom 5. September 2013 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten.
- EU-Entscheidung zum VW-Gesetz vom März 2004: Die Kommission hatte die Bundesregierung ultimativ zur Änderung des umstrittenen VW-Gesetzes aufgefordert. Falls etwa das Vetorecht des Landes Niedersachsen bei dem Autobauer nicht innerhalb von zwei Monaten gekippt werde, drohe in dem seit einem Jahr laufenden Vertragsverletzungsverfahren eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.
- Durch die Entscheidung 2002/358/EG über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto wurde das Abkommen genehmigt. Dieser Rechtsakt erfolgte in der Form einer Entscheidung, weil er über die bloße Genehmigung des Protokolls hinaus bestimmte Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie eine Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsbestimmungen regelt.

4.2 Soft Law

Es gibt eine verwirrende Zahl unterschiedlicher Dokumente, die Kommission, Rat und Parlament im Laufe der Zeit entwickelt haben, um ihre legislative Arbeit zu organisieren, die Ergebnisse von Treffen zu verbreiten oder politische Initiativen anzuschieben.

Grün- und Weißbücher

Die von der EU-Kommission herausgegebenen Grün- und Weißbücher, auch Konsultationsdokumente genannt, sind keine Rechtsakte, sondern Diskussionsgrundlagen. Sie sollen möglichst früh EU-Organe und die interessierte Öffentlichkeit in die Diskussion einbeziehen und laden deshalb explizit zu Stellungnahmen ein. Sie spielen eine bedeutende Rolle, da sie oft Aktionsprogramme oder Gesetze vorbereiten. Sie sind somit eine gute Möglichkeit, sich frühzeitig in den umweltpolitischen Gesetzgebungsprozess einzumischen.

Grünbücher sollen auf europäischer Ebene eine Debatte über grundlegende politische Ziele in Gang setzen. Sie richten sich vor allem an interessierte Dritte, Organisationen und Einzelpersonen, die dadurch die Möglichkeit erhalten sollen, sich an der Konsultation und Beratung zu beteiligen. Die durch ein Grünbuch eingeleiteten Konsultationen können die Ver-

öffentlichung eines Weißbuchs zur Folge haben, in dem konkrete Maßnahmen für ein gemeinschaftliches Vorgehen vorgeschlagen werden. Die Unterschiede zwischen Grünbüchern und Weißbüchern sind de facto fließend. Idealtypisch handelt es sich bei einem Grünbuch um eine Diskussionsgrundlage, während sich die Kommission in einem Weißbuch bereits auf eine Position festgelegt hat. Weißbücher enthalten eine Bestandsaufnahme zu bestimmten Problemfeldern in den Mitgliedstaaten und grundsätzliche Vorschläge zur Entwicklung der EU-Politik in einem bestimmten Bereich. Aus einem Weißbuch kann ein Aktionsprogramm der EU für den betreffenden Bereich entstehen.

Beispiele:

- Grünbuch – Ein Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 KOM(2013)169.
- Weißbuch – Fahrplan zu einem einheitlichen europäischen Verkehrsraum – Hin zu einem wettbewerbsorientierten und ressourcenschonenden Europa KOM(2011)144.
- Weißbuch – Anpassung an den Klimawandel: Ein europäischer Aktionsrahmen KOM(2009)147.
- Grünbuch zur Europäischen Bürgerinitiative KOM(2009) 622.

Aktionsprogramme

Aktionsprogramme werden vom Ministerrat sowie von der Kommission aus eigener Initiative oder auf Anregung des Europäischen Rates erstellt und dienen der Konkretisierung der in den Gemeinschaftsverträgen niedergelegten Gesetzgebungsprogramme und allgemeinen Zielvorstellungen. Soweit diese Programme in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen sind, binden sie die EU-Organe an den Planungsinhalt. Andere Programme werden hingegen in der Praxis lediglich als Orientierungshilfen verstanden, denen keine rechtlich bindende Wirkung zukommt. Sie bringen jedoch die Absicht der EU-Organe zum Ausdruck, entsprechend zu handeln. Aktionsprogramme richten sich an die EU-Organe und die Mitgliedstaaten.

Eines der Hauptinstrumente der EU-Umweltpolitik sind Umweltaktionsprogramme (UAP), ein Planungsinstrument für Ziele und Maßnahmen im Umweltbereich. Diese Programme galten früher für fünf und gelten mittlerweile für zehn (6. UAP) beziehungsweise sieben (7. UAP) Jahre. Da sie im Gesetzgebungsverfahren zwischen Rat und Parlament abgestimmt werden und eine Grundlage für die konkreten umweltpolitischen Maßnahmen der EU bilden, sind sie rechtlich verbindlich für alle EU-Institutionen. Für die Mitgliedstaaten haben sie erst dann unmittelbare rechtliche Folgen, wenn für ihre Umsetzung Rechtsakte erlassen werden.

Das Sechste Umweltaktionsprogramm mit dem Titel „Umwelt 2010: Unsere Zukunft liegt in unserer Hand“ legte die Prioritäten für den Zeitraum von 2002 bis Mitte 2012 fest. Das Siebte Umweltaktionsprogramm „Gut leben innerhalb der ökologischen Grenzen unseres Planeten“ haben das Parlament, die Kommission und der Rat Ende 2013 beschlossen. Es definiert für den

Zeitraum bis 2020 neun prioritäre Bereiche, darunter den Schutz und die Verbesserung der Natur, den Übergang zu einer ressourceneffizienten und CO₂-armen Wirtschaft, die verbesserte Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche und die Verbesserung der Fähigkeit der EU, wirksam auf internationale Umwelt- und Klimaprobleme einzugehen. Durch das Arbeitsprogramm 2015 der derzeitigen Kommission wird es allerdings nicht umgesetzt.

Leitlinien

Leitlinien (engl.: guidelines) dienen der Konkretisierung von Gesetzen, Programmen etc. Sie haben empfehlenden Charakter und zielen wie ein Handbuch auf die Informationsebene. Sie richten sich an Mitgliedstaaten, ihre Organe und ihre Bürger.

Beispiele:

- Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Umweltschutz und Energie vom 28. Juni 2014.
- Leitlinien der EU-Kommission zur Vermeidung von Konflikten zwischen Windenergieausbau und Biodiversitätspolitik vom 29. Oktober 2010.
- Leitlinien für die Erarbeitung von Abfallvermeidungsprogrammen vom Dezember 2009.

Strategien und Strategiepapiere

Strategien und Strategiepapiere sind Dokumente, in denen die Kommission ihre Vision für eine bestimmte Situation darlegt. Sie sollen eine Zusammenarbeit innerhalb der EU anstoßen. Allerdings werden sie ähnlich wie Grün- und Weißbücher auch genutzt, um Diskussionen in Gang zu bringen oder fortzuführen. Strategien und Strategiepapiere wenden sich an EU-Organe, Mitgliedstaaten und, in eingeschränkter Form, an Bürger und Organisationen. Sie sind nicht verbindlich, können allerdings den politischen Diskurs stark beeinflussen. In bestimmten Fällen können sie auch verbindlich werden, dann nämlich, wenn Rat und Parlament in einem offiziellen Gesetzgebungsverfahren darüber befunden haben.

Beispiele:

- Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020.
- Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020, KOM(2011) 244.

Mitteilungen

Der Begriff Mitteilung (engl.: communication) wird normalerweise von der Kommission verwendet und hat eine sehr weitreichende Bedeutung. Der Großteil der Kommissionsmitteilungen sind legislative Dokumente, es kann sich aber auch z. B. um Grün- oder Weißbücher handeln.

Schlussfolgerungen

Der Begriff Schlussfolgerungen (engl.: conclusions) wird in verschiedenen Kontexten gebraucht. Er wird teilweise sehr allgemein für verschiedene Rechtsakte der EU verwendet. Manchmal bezieht sich der Begriff – dann allerdings im Sinne von Abschluss – auf rechtlich verbindliche Dokumente, etwa internationale Abkommen. Am bekanntesten ist die Verwendung für Abschlussdokumente von Rat und Parlament. Zudem fassen die Präsidenten von Ministerrat und Europäischem Rat die Ergebnisse der Sitzungen als „Schlussfolgerungen der Präsidentschaft“ zusammen, um damit den Weg zu einem möglichen Kompromiss aufzuzeigen.

Beispiele:

- Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juni 2012 zur Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“.
- Schlussfolgerungen der Präsidentschaft des Europäischen Rates vom 24. Oktober 2014 in Brüssel (Themen: Emissionshandel, erneuerbare Energien und andere).

Empfehlungen und Stellungnahmen

Empfehlungen sind unverbindliche Äußerungen der EU-Organe gegenüber den Mitgliedstaaten und in einigen Fällen auch gegenüber den Unionsbürgern. In den Empfehlungen wird den Adressaten ein bestimmtes Verhalten nahegelegt, ohne diese jedoch rechtlich zu verpflichten.

Stellungnahmen werden dagegen von den EU-Organen abgegeben, wenn es um die Beurteilung einer gegenwärtigen Lage oder bestimmter Vorgänge in der EU oder in den Mitgliedstaaten geht. Stellungnahmen können Basis für verbindliche Rechtsakte oder Voraussetzung für einen Prozess vor dem Gerichtshof der Europäischen Union sein.

Beispiele:

- Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum 7. Umweltaktionsprogramm, Aktenzeichen 2013/C 218/08.
- Empfehlung der Kommission vom 18. Oktober 2011 zur Definition von Nanomaterialien, Aktenzeichen 2011/696/EU.

Entschlüsseungen

Ähnlich wie bei den Schlussfolgerungen gibt es unterschiedliche Kontexte, in denen Entschlüsseungen (engl.: resolution) verwendet werden können. Einmal drücken Europäischer Rat, Ministerrat oder Parlament ihre Sichtweise bestimmter politischer Entwicklungen mittels Entschlüsseungen aus. Sie sind vor allem für die zukünftige Arbeit des Rates von Bedeutung.

Die zweite Möglichkeit sind Abschlussdokumente von Europäischem Rat, Ministerrat oder Parlament, die bis vor einigen Jahren Resolutionen genannt wurden. Heute wird der Begriff in diesem Kontext kaum noch verwendet.

Beispiele:

- Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. Januar 2008 zu den Ergebnissen der Bali-Konferenz zum Klimawandel (COP 13 and COP/MOP 3).
- Entschließung des Europäischen Parlaments zum Rahmen für die Klima und Energiepolitik bis 2030 vom 29. Januar 2014.

Erklärungen

Es gibt zwei unterschiedliche Formen von Erklärungen (engl.: declarations). Eine Gruppe von Erklärungen richtet sich auf die zukünftige Entwicklung der EU. In dieser Form ist die Erklärung einer Entschließung ähnlich. Sie richtet sich an eine breitere Öffentlichkeit oder eine spezifische Zielgruppe.

Außerdem werden Erklärungen im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess im Rat verwendet. So erklären Ratsmitglieder gemeinsam oder einzeln ihre Sicht der Dinge auf einen bestimmten Sachverhalt, um folglich eine Einigung innerhalb des Rates zu befördern.

Beispiele:

- Erklärung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2011 zu Unfällen im Zusammenhang mit schweren Nutzfahrzeugen.
- Erklärung des Europäischen Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge, Berlin, 25. März 2007.



Europäischer Gerichtshof in Luxemburg
Foto: G. Fessy. © Europäischer Gerichtshof

5. Gerichtliche Instanzen und Klagearten

Europäisches Recht steht über nationalem Recht. Dem Gerichtshof der Europäischen Union kommt damit eine große und stetig wachsende Bedeutung zu. Dieses Kapitel stellt die gerichtlichen Instanzen vor und erläutert die unterschiedlichen Klagearten.

IN DER EU GIBT ES zwei juristische Ebenen: den Gerichtshof (früher: Europäischer Gerichtshof, EuGH) sowie das Gericht (früher: Gericht erster Instanz). Zusammen mit einigen Fachgerichten spricht man vom Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 EUV, Art. 251–281 AEUV).

5.1 Der Gerichtshof

Der Gerichtshof mit Sitz in Luxemburg ist das oberste Gericht der Europäischen Union. Er wurde 1952 als Europäischer Gerichtshof (EuGH) gegründet. Dieser Name und die Abkürzung werden auch weiter im allgemeinen Sprachgebrauch verwendet. Amtlich heißt der EuGH seit dem Vertrag von Lissabon 2009 nur „Gerichtshof“. Er hat die Aufgabe, die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge sowie der von Ministerrat oder Kommission erlassenen Normen zu sichern. Der Rechtsprechung des Gerichtshofes kommt eine große Bedeutung zu, da sich dieser mit unpräzisen Vertragsformulierungen beschäftigt und dadurch die Lücken im Unionsrecht schließt. Die Urteile des Gerichtshofes gelten in allen Mitgliedstaaten.

Zusammensetzung

Der Gerichtshof besteht aus jeweils einem Richter aus jedem EU-Mitgliedstaat, die von Generalanwälten unterstützt werden. Die Anzahl der Generalanwälte wird im Vertrag mit acht angegeben, allerdings hat der Rat die Möglichkeit, zusätzliche Generalanwälte zu bestellen; zurzeit sind es neun. Die Richter des Gerichtshofes wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren den Präsidenten des Gerichtshofes. Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung. Der Gerichtshof kann als Plenum, als Große Kammer mit 13 Richtern oder durch Kammern mit drei oder fünf Richtern entscheiden. Er tagt als Große Kammer, wenn ein Mitgliedstaat oder ein EU-Organ als Partei des Verfahrens dies beantragt, sowie in besonders komplexen oder bedeutsamen Rechtssachen. In den übrigen Rechtssachen obliegt die Entscheidung den Kammern mit drei oder fünf Richtern. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Amtsenthebung eines Mitglieds der Europäischen Kommission) und bei Rechtssachen von außergewöhnlicher Bedeutung tagt der Gerichtshof als Plenum oder Vollsitzung mit 28 Richtern.

Zuständigkeiten

Der Gerichtshof ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Er erlässt auf Anfrage eines nationalen Gerichts eines Mitgliedstaates Vorabentscheidungen, in denen er seine Interpretation des EU-Rechts darlegt.
- Er entscheidet in verschiedenen Klageverfahren über Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, EU-Organen, juristischen und natürlichen Personen (Vertragsverletzungsverfahren, Nichtigkeitsklagen, Untätigkeitsklagen).
- Er ist als zweite Instanz zuständig für Berufungsverfahren.

Kommt ein Mitgliedstaat einem Urteil nicht nach, kann der Gerichtshof die Zahlung eines Zwangsgeldes verhängen. Außerdem entscheidet er über die Rechte und Pflichten der EU-Organen und über den Gerichtsschutz des Einzelnen gegen Maßnahmen europäischer Organe.

Gerichtshof der Europäischen Union

Rue du Fort Niedergrünewald
2925 Luxembourg
Tel.: +352 / 4303 1
Fax: +352 / 4303 2600
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.curia.europa.eu

Gericht

Rue du Fort Niedergrünewald
2925 Luxembourg
Tel.: +352 / 4303 1
Fax: +352 / 4303 2100
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.curia.europa.eu

5.2 Das Gericht

Dem Gerichtshof ist seit dem Jahr 1988 ein weiteres Gericht zur Entlastung angegliedert worden: das „Gericht“ (früher: Gericht erster Instanz oder Europäisches Gericht). Die Anzahl der Richter und möglicher Generalanwälte wird durch die Satzung des Gerichts bestimmt. Das Gericht ist für Klagen von Einzelpersonen und Unternehmen gegen die EU verantwortlich. Die wesentlichen Zuständigkeiten sind:

- Klagen von natürlichen oder juristischen Personen gegen Maßnahmen der EU, die sie unmittelbar und individuell betreffen,
- Klagen der Mitgliedstaaten gegen die Kommission,
- Rechtsstreitigkeiten zwischen der EU und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts können beim Gerichtshof eingelegt werden.

5.3 Klagerecht

Der Gerichtshof ist nur für Klagen zuständig, die von EU-Institutionen oder Mitgliedstaaten vorgebracht werden. Verstößt ein Mitgliedstaat gegen EU-Recht, so kann ihn nur die EU-Kommission im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Gerichtshof verklagen. Juristische und natürliche Personen können nur dann klagen, wenn sie direkt oder unmittelbar von einem Rechtsakt betroffen sind. Sie wenden sich in diesem Fall an das Gericht. Solche Entscheidungen ergehen überwiegend gegenüber Beamten der EU oder im Bereich des europäischen Wettbewerbsrechts (Beispiel: Bußgeldverhängung bei Wettbewerbsverstößen). Gegen die Entscheidung des Gerichts kann Widerspruch beim Gerichtshof eingelegt werden.

Die 1998 beschlossene und 2007 von der EU übernommene Aarhus-Konvention (Kapitel 7.2) gesteht auch Umweltverbänden den Zugang zu Gerichten bei Projekten mit Umweltrelevanz zu. Nachdem die EU-Kommission den Antrag auf interne Überprüfung einer Pestizidbestimmung zweier Umweltverbände aus formalen Gründen zurückgewiesen hatte und diese dagegen klagten, hat der Gerichtshof 2012 jedoch klargestellt, dass die EU die Aarhus-Konvention nur unzureichend umgesetzt hat. Dieses Urteil hat er Anfang 2015 aber wieder revidiert, als er das Klagerecht von Verbänden in zwei Fällen mit der Begründung einschränkte, die Aarhus-Konvention, die das Recht auf den Zugang zu Gerichten garantiert, sei nicht konkret genug.

5.4 Klagearten

Im europäischen Rechtssystem gibt es verschiedene Klagearten, die jeweils in spezifischen Fällen Anwendung finden.

Vorabentscheidungen

EU-Recht hat grundsätzlich Vorrang vor nationalem Recht der Mitgliedstaaten. Nationale Gerichte haben daher die Möglichkeit, vom Gerichtshof eine Vorabentscheidung zu verlangen, um zu gewährleisten, dass das Europarecht in allen Mitgliedstaaten und von allen Gerichten einheitlich ausgelegt und angewendet wird. Nationale Gerichte letzter Instanz sind im Zweifelsfall sogar verpflichtet, beim Gerichtshof Vorabentscheidungen einzuholen.

Vertragsverletzungsverfahren

Wenn ein Mitgliedstaat seinen europarechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten. Dieses Verfahren ist dreistufig aufgebaut: Einer Klage vor dem Gerichtshof ist eine zweiteilige

außergerichtliche Phase vorgeschaltet, in der dem Mitgliedstaat Gelegenheit gegeben wird, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern und den Beschwerdegrund abzustellen.

In der ersten Stufe schickt die EU-Kommission ein förmliches Mahnschreiben an den Mitgliedstaat, das die faktischen und rechtlichen Erwägungen der Kommission darlegt, und fordert ihn zur Stellungnahme auf. Ist nach Ablauf einer zweimonatigen Frist keine Antwort erfolgt oder lässt sich die Kommission von der Begründung des Mitgliedstaates nicht überzeugen, sendet die Kommission dem Mitgliedstaat eine begründete Stellungnahme, in der sie die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts endgültig festgelegt (zweite Stufe). Der Mitgliedstaat hat nun wiederum zwei Monate Zeit, um den Vertragsverstoß zu beheben.

Gelingt ihm dies nicht, kann die Kommission eine Vertragsverletzungsklage beim Gerichtshof anstrengen und dabei die Zahlung eines Zwangsgeldes beantragen (Art. 260 AEUV). Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Brutto sozialprodukt des Mitgliedstaates. Die Anrufung des Gerichtshofs als dritte Stufe in einem Vertragsverletzungsverfahren ist in der Praxis allerdings eher die Ausnahme. Häufig erledigen sich die Verfahren bereits auf der ersten Stufe.

Nichtigkeitsklage

Bei der Nichtigkeitsklage überprüft der Gerichtshof, ob bestimmte Vorschriften rechtmäßig sind. Wenn der Gerichtshof feststellt, dass ein Rechtsakt nicht korrekt verabschiedet wurde, sich nicht auf die richtige Rechtsgrundlage in den Verträgen beruft oder dass die EU keine entsprechende Zuständigkeit besitzt, kann er ihn ganz oder teilweise für nichtig erklären. Eine solche Nichtigkeitsklage kann von einem EU-Organ oder einem Mitgliedstaat erhoben werden.

Untätigkeitsklage

Dieses Verfahren gestattet es dem Gerichtshof, die Rechtmäßigkeit der Untätigkeit eines EU-Organs zu prüfen und gegebenenfalls das Organ zum Tätigwerden aufzufordern.

Schadensersatzklage

Bei dieser Klage hat das Gericht darüber zu entscheiden, ob die EU für Schäden aufzukommen hat, die ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Bürgern oder Unternehmen zugefügt haben (außervertragliche Haftung der EU).

Rechtsmittelklage

Beim Gerichtshof können Rechtsmittel gegen Urteile des erstinstanzlichen Gerichts eingelegt werden.

5.5 Subsidiaritätsklausel

Seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages im Jahr 2009 ist die sogenannte Subsidiaritätsklausel vertraglich verankert. Dadurch wird der Deutsche Bundestag als Akteur noch wichtiger, denn frühzeitig stehen EU-Gesetzgebungsprozesse auch auf der Tagesordnung der Abgeordneten in Berlin.

Die Subsidiaritätsklausel beinhaltet die Subsidiaritätsrüge und die Subsidiaritätsklage. Erstere ermöglicht es den nationalen Parlamenten der 28 EU-Mitgliedstaaten, gegen einen Gesetzesvorschlag der EU-Kommission vorzugehen, bevor dieser vom Ministerrat und dem Europäischen Parlament verabschiedet wird, sofern sie die Prinzipien der Subsidiarität verletzt sehen. In Deutschland haben der Bundestag und der Bundesrat je eine Stimme. Eine von der EU-Kommission zu verfolgende Subsidiaritätsrüge benötigt ein Drittel der insgesamt zu vergebenden Stimmen (bei zurzeit 28 Mitgliedstaaten sind das 19 von 56 Stimmen). Die Subsidiaritätsklage ermöglicht es EU-Mitgliedstaaten oder deren Parlamenten, gegen einen beschlossenen EU-Gesetzgebungsakt vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu klagen.

Das Generalsekretariat der Europäischen Kommission – ihre zentrale Verwaltungseinrichtung – leitet neue Gesetzgebungsdokumente sowohl direkt an Bundestag und Bundesrat als auch an das Auswärtige Amt in Deutschland weiter. Das Auswärtige Amt übermittelt die Information an das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi). Das BMWi als „Europabeauftragter“ der Bundesregierung überwacht die Übertragung europäischer Rechtsnormen in deutsches Recht. Mit einem von beiden Ministerien erstellten Berichtsbogen werden die EU-Dokumente an Bundestag und Bundesrat weitergeleitet. Im Bundestag sind grundsätzlich alle Fachausschüsse ermächtigt, sich mit EU-Themen zu befassen, allerdings ist der Ausschuss für Angelegenheiten der EU (Europausschuss) als Integrations- und Querschnittsausschuss der zentrale Ort des europapolitischen Entscheidungsprozesses und federführend, sollten sich mehrere Ausschüsse mit einem Thema befassen.

Weitere Informationen über die Rolle von Bundestag und Bundesrat in der EU-Gesetzgebung enthält ein Steckbrief der DNR-EU-Koordination zur Arbeit nationaler Parlamente:
www.kurzlink.de/dnr-steckbr-natparl

6. Weitere Institutionen, beratende Gremien und Agenturen

Es gibt eine ganze Reihe von Agenturen und beratenden Gremien in der EU. Im Folgenden werden die für die Umweltpolitik wichtigsten beschrieben.

ZUSÄTZLICH ZU DEN bereits beschriebenen Organen verfügt die EU über einige beratende Institutionen und Agenturen, die in der Umweltpolitik eine Rolle spielen.

6.1 Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) ist eine der zwei beratenden Einrichtungen, deren Einsetzung in den Verträgen festgeschrieben ist (Art. 301–304 AEUV). In ihm sind Arbeitgeber, Gewerkschaften, Landwirte, Verbraucher und andere Interessengruppen vertreten. Mitglieder werden vom Ministerrat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für fünf Jahre ernannt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Bevor Rat, Parlament und Kommission Beschlüsse über die Wirtschafts- und Sozialpolitik fassen, müssen sie in den meisten Politikfeldern zunächst eine Stellungnahme des EWSA einholen (z. B. in der Agrar- und Umweltpolitik, bei Gesundheits- oder Verbrauchertemen sowie für Forschungsrahmenprogramme). Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt fest, in welchen Fällen eine Stellungnahme des EWSA obligatorisch ist. Der EWSA kann sich auch aus eigener Initiative zu anderen Angelegenheiten, die er für wichtig hält, äußern. Seine Stellungnahmen haben keine bindende Wirkung.

6.2 Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen (AdR) ist die andere beratende Einrichtung, deren Anhörung in den Verträgen festgelegt ist (Art. 305-307 AEUV). Er setzt sich aus Vertretern der regionalen und kommunalen Regierungen zusammen. Auf diese Weise sollen die Interessen der Gemeinden, Städte, Regierungsbezirke und Provinzen bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden. Die Mitglieder werden vom Rat auf Vorschlag der Mitgliedstaaten für fünf Jahre ernannt. Mehrere Amtszeiten sind zulässig. Rat, Parlament und Kommission müssen den AdR bei Angelegenheiten, die für die Regionen von Bedeutung sind, anhören (z. B. Regionalpolitik, Umwelt, Bildung, Verkehr). Der AdR kann sich zusätzlich auf eigene Initiative hin äußern. Seine Stellungnahmen haben keine bindende Wirkung.

6.3 Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) hat die Aufgabe, Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu prüfen (Art. 285-287 AEUV). Er ist befugt, die Bücher aller Organisationen, die EU-Mittel verwalten, zu prüfen und gegebenenfalls

den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen. Somit hat der Rechnungshof eine wichtige Kontrollfunktion. Sein Prüfbericht wird im Amtsblatt veröffentlicht. Auf der Grundlage des Prüfberichts entscheidet das Europäische Parlament über die Entlastung der Kommission. Der Europäische Rechnungshof besteht aus einem Mitglied je EU-Staat und kann sogenannte Kammern (mit jeweils nur wenigen Mitgliedern) für die Annahme bestimmter Arten von Berichten oder Stellungnahmen einrichten.

6.4 Europäische Umweltagentur und andere Agenturen

Die Europäische Umweltagentur (EEA) ist, wie auch die anderen Agenturen, kein EU-Organ. Sie ist eine Institution, die zur Erfüllung spezifischer Aufgaben von der EU geschaffen wurde. Die Europäische Umweltagentur dient als wesentliche Informationsquelle für alle, die in die Entwicklung, Umsetzung oder Evaluierung von Umweltpolitik involviert sind, sowie für eine breitere Öffentlichkeit. Zurzeit hat die EEA 33 Mitgliedsländer (EU plus Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Türkei). Ihr Sitz ist in Kopenhagen. Sie soll die EU und ihre anderen Mitglieder darin unterstützen, fundierte Entscheidungen zur Verbesserung der Umwelt zu treffen, Umweltaspekte in wirtschaftspolitische Entscheidungen zu integrieren sowie den Weg in Richtung Nachhaltigkeit zu beschreiten.

Weitere Agenturen, die für die Umwelt und Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle spielen, sind:

- die Europäische Chemikalienagentur ECHA (www.echa.europa.eu)
- die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA (www.efsa.europa.eu)
- die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz OSHA (www.osha.europa.eu)
- die europäische Fischereiaufsichtsagentur EFCA (www.efca.europa.eu)
- die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher EAHC (www.ec.europa.eu/eahc)

6.5 Europäische Investitionsbank

Die Europäische Investitionsbank (EIB) ist die Bank der Europäischen Union für langfristige Finanzierungen. Sie wurde 1958 mit dem Ziel gegründet, „zur Integration, zu einer ausgewogenen Entwicklung und zum wirtschaftlichen und so-

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)

Rue Belliard, 99
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 546 90 11
Fax: +32 2 / 513 48 93
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.eesc.europa.eu

Ausschuss der Regionen (AdR)

Rue Belliard, 99-101
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 282 22 211
Fax: +32 2 / 282 22 325
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.cor.europa.eu

Europäischer Rechnungshof (EuRH)

Dienststelle Außenbeziehungen
12, rue Alcide De Gasperi
L-1615 Luxembourg
Tel.: +35 2 / 4398 1
Fax: +35 2 / 4393 42
E-Mail: eca-info@eca.europa.eu
www.eca.europa.eu

Europäische Umweltagentur (EUA)

Kongens Nytorv 6
DK-1050 Kopenhagen K
Tel.: +45 33 / 36 71 00
Fax: +45 33 / 36 71 99
E-Mail: eea@eea.europa.eu
www.eea.europa.eu

Europäische Investitionsbank (EIB)

98-100, boulevard Konrad Adenauer
L-2950 Luxembourg
Tel.: +35 2 / 43 79 1
Fax: +35 2 / 43 77 04
E-Mail: info@eib.org
www.eib.org

Europarat

www.coe.int

zialen Zusammenhalt der EU-Mitgliedstaaten beizutragen“. Dafür finanziert sie Projekte, die „zur Erreichung der politischen Ziele der EU beitragen“. Das Jahresbudget der EIB betrug im Jahr 2013 knapp 72 Milliarden Euro, was sie zu der größten öffentlichen internationalen Finanzinstitution macht. Die EIB operiert weltweit (gegenwärtig in mehr als 150 Staaten). In der Vergangenheit wurde sie von Nichtregierungsorganisation heftig kritisiert, weil sie nicht-nachhaltige Projekte fördere und über keine ausreichenden Umwelt- und Sozialstandards verfüge (siehe etwa www.bankwatch.org).

Die Bank gehört den 28 Mitgliedstaaten. Die größten Anteilseigner sind Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in den Verwaltungsrat (normalerweise den Finanzminister), der die ordnungsgemäße Verwaltung der Bank gewährleistet sowie über Darlehen und Garantien entscheidet.



Sitz der Europäischen Umweltagentur in Kopenhagen
© Europäische Union, 2010

6.6 Europarat

Der Europarat ist keine Einrichtung der EU und wird hier nur erwähnt, um ihn begrifflich gegenüber dem Europäischen Rat und dem Ministerrat abzugrenzen. Der Europarat ist eine 1949 gegründete zwischenstaatliche Organisation mit der Aufgabe, die Menschenrechte zu schützen, die kulturelle Vielfalt Europas zu fördern und gesellschaftlichen Problemen wie Rassismus und Intoleranz entgegenzutreten. Die Erarbeitung der Europäischen Menschenrechtskonvention geht auf den Europarat zurück. Damit die Bürger ihre Rechte im Rahmen dieser Konvention ausüben können, setzt der Europarat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein. Der Europarat hat seinen Sitz in Straßburg.

7. Wie kann ich mich einmischen?

Die Umweltbewegung ist auf europäischer Ebene erstaunlich gut vernetzt und gilt als „klein, aber erfolgreich“. Viele positive Beispiele zeigen, dass es sich für Umweltverbände lohnt, sich einzumischen. Hier steht, wie es geht.

EIN GROSSER TEIL der nationalen Politik wird mittlerweile in Brüssel bestimmt – gerade in der Umweltpolitik ist der Anteil der europäischen Legislativkompetenz mit 75 bis 80 % sehr hoch. Interessengegensätze – etwa zwischen Wirtschaft und Umwelt – werden daher zunehmend in Brüssel und Straßburg ausgetragen, gerade auch durch die Deregulierungsagenda der neuen EU-Kommission. Für Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen bedeutet dies, dass sie sich europäisieren und aktiv in die Brüsseler Politik einmischen müssen, wenn sie ihre Interessen effektiv vertreten wollen.

7.1 Beschwerde einreichen

Als EU-Bürger hat man zwar keine Möglichkeit, juristische Verfahren einzuleiten, kann aber mittels der verschiedenen Beschwerdeverfahren die EU-Institutionen auf Missstände aufmerksam machen und ggf. zu Maßnahmen veranlassen.

Beschwerden bei der EU-Kommission

Die EU-Kommission überwacht als „Hüterin der Verträge“ die Einhaltung des Unionsrechts durch Mitgliedstaaten, Behörden und Unternehmen. Das heißt, wenn EU-Recht von den Mitgliedstaaten nicht oder nicht korrekt umgesetzt oder angewandt wird, wenn also eine innerstaatliche Regelung (Rechts- oder Verwaltungsvorschrift) oder Verwaltungspraxis gegen eine Be-

stimmung oder einen Grundsatz des Unionsrechts verstößt, muss die EU-Kommission aktiv werden. Allerdings hat die Kommission nicht genügend Personal, um die Umsetzung der europäischen Rechtsakte in den 28 Mitgliedstaaten zu überwachen. Daher ist sie auf Informationen von Dritten angewiesen.

Beschwerden können sich Privatpersonen oder NGOs mithilfe eines Beschwerdebriefes. Dieser sollte die Fakten, den „Rechtsbruch“ und möglichst viele sachlich relevante Informationen enthalten. Ein Standardformular ist im Internet unter www.ec.europa.eu/atwork/applying-eu-law/complaint_form_de.htm zu finden. Beschwerden können per E-Mail an sg-plaintes@ec.europa.eu oder per Post direkt an das Generalsekretariat der Kommission in Brüssel oder eine Vertretung in den Mitgliedstaaten geschickt werden (siehe Kapitel 2.4).

Zu bedenken ist allerdings, dass die Kommission nicht die Kapazitäten hat, um die große Menge an eingehenden Beschwerden zügig zu bearbeiten. Mitunter kann dies zwischen sechs Monaten und zwei Jahren dauern. Handelt es sich also um dringende Anliegen, sollte man sich nach anderen Wegen umsehen.

Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten (Ombudsmann)

Der Europäische Bürgerbeauftragte mit Sitz in Straßburg untersucht seit 1995 Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union. Unter Missständen sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen, beispielsweise ungerechte Behandlung, Diskriminierung, Machtmissbrauch, Fehlen oder Verweigern von Informationen, unnötige Verzöger-

rung, falsche Verfahren. Der Ombudsmann soll zwischen den Bürgern und den Behörden der EU vermitteln und ist befugt, von Bürgern, Verbänden und Unternehmen der EU Beschwerden entgegenzunehmen. Er wird vom Europäischen Parlament für fünf Jahre gewählt. Derzeit kümmert sich Emily O'Reilly als Ombudsfrau um diese Belange.

Deckt der Bürgerbeauftragte einen Missstand auf, so informiert er die betreffende Institution und unterbreitet ihr Empfehlungen. Die entsprechende Institution übermittelt innerhalb von drei Monaten eine Stellungnahme. Anschließend legt der Bürgerbeauftragte der entsprechenden Institution und dem Europäischen Parlament einen Bericht vor. Der Beschwerdeführer wird über die Untersuchung ebenfalls informiert.

Der Sachverhalt einer Beschwerde darf allerdings nicht bereits Gegenstand eines Gerichtsverfahrens gewesen sein oder länger als zwei Jahre zurückliegen. Vor einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ist mit der betroffenen Institution Verbindung aufzunehmen. Für die Beschwerde genügt ein formloses Schreiben mit den konkreten Gründen sowie die Institution, auf die sich die Beschwerde bezieht.

Als Leitfaden für Beschwerden bei den EU-Institutionen sowie für Klagen vor dem Gerichtshof hat die DNR-EU-Koordination die Broschüre: „Meine Rechte – Handbuch für EU-Beschwerden“ veröffentlicht: www.eu-koordination.de/PDF/2010-1-meine-rechte_web.pdf

7.2 Zugang zu Informationen und Gerichten – die Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention ist der erste völkerrechtliche Vertrag, der Bürgern Rechte im Umweltschutz überträgt. Sie wurde 1998 in der dänischen Stadt Aarhus im Rahmen von UN-Verhandlungen geschlossen und regelt drei Bereiche, die als „Säulen“ der Konvention bezeichnet werden: erstens den Zugang zu Umweltinformationen, zweitens die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Projekten mit Umweltauswirkungen sowie drittens den erweiterten Zugang zu Gerichten bei Projekten mit Umweltrelevanz.

Die EU hat die Aarhus-Konvention im Jahr 2007 übernommen. Grundlegend ist die Verordnung 1367/2006/EG. EU-Bürger haben damit die Möglichkeit, Ansprüche auf Umweltinformationen gegenüber Organen und Einrichtungen der EU geltend zu machen. Zudem können Verbände europäische Verwaltungsakte im Umweltrecht nach der Aarhus-Konvention zunächst behördenintern und dann auch gerichtlich überprüfen lassen, wenn sie negative Umweltauswirkungen sehen. Ein Antrag muss binnen einer Frist von sechs Wochen nach Ver-

öffentlichung des entsprechenden Verwaltungsaktes gestellt werden und eine ausführliche Begründung enthalten. Die EU-Organe und Einrichtungen haben maximal 18 Wochen Zeit, den Antrag zu erwidern. Antragsberechtigt sind grundsätzlich auch alle in Deutschland anerkannten Vereinigungen, die sich für den Umweltschutz einsetzen. Der überprüfte Gegenstand muss aber unter das Satzungsziel fallen. Anträge können an die Generaldirektion Umwelt gestellt werden. Allerdings hat der Gerichtshof der EU im Januar 2015 zwei Urteile gefällt, die das Klagerecht von Verbänden in Umweltangelegenheiten einschränken. Die Begründung lautete, die Aarhus-Konvention, die das Recht auf den Zugang zu Gerichten garantiert, sei nicht konkret genug.

Europäische Kommission

z.Hd. Generalsekretariat
Rue de la Loi 200
B-1049 Brüssel
www.ec.europa.eu

Europäischer Bürgerbeauftragter

Avenue du Président Robert Schuman 1
CS 30403
F-67001 Straßburg Cedex
Tel.: +33 3 / 88 17 23 13
Fax: +33 3 / 88 17 90 62
E-Mail: Kontaktformular auf der Website
www.ombudsman.europa.eu

Generaldirektion Umwelt

Europäische Kommission
B-1049 Brüssel
Tel.: +32 2 / 29 91 111
E-Mail: env-internal-review@ec.europa.eu
www.ec.europa.eu/environment

Europäisches Parlament

Petitionsausschuss – Sekretariat
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
E-Mail: ip-peti@europarl.europa.eu
www.petiport.europarl.europa.eu/petitions/de/main

7.3 Die europäischen Umweltverbände

Um die Belangen von Natur und Umwelt in der europäischen Gesetzgebung zu stärken, haben sich verschiedene Umweltorganisationen in Brüssel etabliert, die als Dachverbände oder europäische Geschäftsstellen Umweltpolitik mitgestalten und Lobbyarbeit betreiben. Mit ihren nationalen Mitgliedsverbänden und Einheiten vertreten sie die Interessen von mehr als 20 Millionen EU-Bürgern. Die Brüsseler Umweltorganisationen liefern unabhängige Expertise zur Gestaltung, Beobachtung und Kontrolle der EU-Politik und fungieren als Impulsgeber für neue umweltpolitische Vorhaben. Sie arbeiten mit den gesetzgebenden Institutionen der EU in beratenden Ausschüssen zusammen und werden in Konsultationen und mittels Stellungnahmen und Studien gehört, wenn Umweltinteressen durch ein geplantes Gesetz berührt werden. Sie sind die kritische Instanz, die Fehlentwicklungen rechtzeitig bemerken und in die Öffentlichkeit bringen kann. Sie fungieren als Multiplikatoren von Informationen an Umwelt- und Verbraucherorganisationen, interessierte Bürger und Medien. Dabei arbeiten sie eng mit den jeweiligen Mitgliedsorganisationen in den Mitgliedstaaten zusammen.

Die Kontaktdaten der „Green 10“, der zehn größten europäischen Umweltorganisationen, finden sich im Anhang VI. Detaillierte Informationen zu den europäischen Umweltverbänden stehen im DNR-Sonderheft I/2012 „Die europäischen Umweltverbände: Der heiße Draht nach Brüssel“: www.eu-koordination.de/PDF/eur-0412-sh.pdf.

7.4 Lobbyarbeit für Umwelt und Natur in Brüssel

In der EU ist „Lobbyist“ kein Schimpfwort. Lobbyarbeit wird vielmehr als ein normaler Weg gesehen, die eigenen Interessen zu vertreten. Viele EU-Mitarbeiter wünschen sogar, dass Interessenverbände ihnen ihre Argumente und Positionen zu den jeweiligen Gesetzgebungsprozessen mitteilen. Schließlich sollen die Regelungen einmal für 28 Mitgliedstaaten mit knapp einer halben Milliarde Menschen gelten. Derzeit sind ca. 27.000 Lobbyisten in Brüssel tätig.

Bei der Kommission

Die EU-Kommission ist in der Regel die erste Anlaufstation für die Einflussnahme auf europäische Gesetzgebungsprozesse. Denn die Kommission hat das alleinige Initiativrecht und erarbeitet daher die Gesetzesentwürfe. Grundsätzlich ist es sinnvoll, in einem möglichst frühen Stadium, also noch in der Konzeptionsphase, anzusetzen. Je weiter der Gesetzgebungsprozess fortgeschritten ist, desto detaillierter werden die Debatten und

desto schwieriger wird die Einflussnahme.

Mit dem Lissabon-Vertrag hat die EU ein neues Instrument zur Stärkung der partizipativen Demokratie eingeführt: Die Europäische Bürgerinitiative (EBI, siehe Kapitel 3.4). Allerdings ist die EU-Kommission rechtlich nicht an die Annahme oder Durchführung der EBI gebunden.

Die Kommission veröffentlicht fast immer zunächst unverbindliche Dokumente wie Grün- und Weißbücher, auf deren Basis eine Diskussion über den zu regelnden Gegenstand geführt wird. Häufig läuft dieser Prozess in Form einer „Konsultation“ ab. Dabei haben interessierte Personen und Gruppen die Möglichkeit, über das Internet oder auf Workshops in einem festgelegten Zeitraum ihre Meinung zu einem Vorschlag der Kommission einzureichen. Beteiligen kann sich im Prinzip jeder – Vertreter regionaler und kommunaler Gebietskörperschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen und Unternehmensverbände, einzelne Bürger oder Wissenschaftler. Eine Liste aller laufenden (und kürzlich abgeschlossenen) Konsultationen mit den jeweiligen Formalien, Fristen und Teilnahmebedingungen ist im Internet zu finden (www.ec.europa.eu/yourvoice). Wer sich an einer Konsultation beteiligen möchte, sollte sich möglichst vorher im (freiwilligen) Lobbyregister der Kommission registrieren – das erhöht die Glaubwürdigkeit. Man sollte sich jedoch nicht auf die Konsultation beschränken, sondern auch den direkten Kontakt zu den jeweiligen Bearbeitern in den Generaldirektionen der Kommission suchen.

In der Phase des eigentlichen Gesetzgebungsprozesses tritt die Kommission in den Hintergrund. Rat und Parlament sind dann die vorrangigen Ziele von Lobbyaktivitäten. Ganz aus den Augen lassen sollte man die Kommission allerdings nicht, denn eine kleine Rolle spielt sie auch jetzt noch (siehe Kapitel 3.3).

Nach der Verabschiedung von Rechtsakten wird die Kommission wieder wichtiger. Denn dann werden häufig Durchführungsmaßnahmen an die Kommission delegiert, die diese im sogenannten Komitologieverfahren organisiert (siehe Kapitel 2.4). Hier werden vielfach weitreichende Entscheidungen getroffen. Eine Einflussnahme auf diese Durchführungsprozesse ist zwar schwierig, kann aber sehr effektiv sein, zumal die Diskussion weniger politisch als vielmehr technisch geführt wird. Nicht vergessen darf man hierbei, dass die entscheidenden Akteure in den Komitologieausschüssen aus den Mitgliedstaaten kommen – und auch dort lobbyiert werden können.

Beim Europäischen Parlament

Wenn das eigentliche Gesetzgebungsverfahren begonnen hat, ist das Europäische Parlament ein wichtiger Ansprechpartner für die eigenen Interessen. Umweltgesetze werden fast immer im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren verabschiedet, sodass das Parlament dieselben Rechte hat wie der Rat.

Wichtige Gremien des Parlaments, um effektives Lobbying zu betreiben, sind die parlamentarischen Ausschüsse wie etwa der „Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit“ (ENVI). Hier werden die von der Kommission vorgelegten Gesetzesentwürfe geprüft und Änderungsvorschläge für das Plenum erarbeitet. Die Ausschusssitzungen

sind öffentlich. An die Adressen der dort vertretenen Abgeordneten kann man sein Anliegen am besten richten. Zentrale Figur ist hierbei der Berichterstatter, der die Arbeit des Ausschusses zu dem entsprechenden Dossier inhaltlich vorbereitet und den Bericht für das Plenum erstellt, der wiederum Grundlage für die erste Lesung ist. Daneben gibt es Schattenberichterstatter, die das jeweilige Thema für ihre Fraktion behandeln. Berichterstatter und Schattenberichterstatter sind auch in den mittlerweile häufigen Trilogverhandlungen wichtig. Darüber hinaus spielen die Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden eine Schlüsselrolle. Günstig ist es, sein Anliegen noch vor der ersten Lesung einzubringen, da danach einzelne Abgeordnete keine Änderungsanträge mehr einbringen können. Auch eine Einflussnahme auf die thematisch spezialisierten Fraktionsmitarbeiter ist sinnvoll.

Die meisten Parlamentarier haben sich trotz des Zwangs, als Generalist über viele Themen Bescheid wissen zu müssen, auf bestimmte Schwerpunkte spezialisiert. Man sollte immer nach diesen Spezialisten im jeweiligen Themengebiet suchen. Wenn man solche Abgeordneten für seine Sache gewinnen kann, ist dies eine gute Basis, denn sie werden ihren Standpunkt weitaus leidenschaftlicher vertreten als andere Abgeordnete.

Ein weiterer lohnender Weg ist, Kontakt mit dem Abgeordneten des eigenen Wahlkreises oder der eigenen Region aufzunehmen. Dieser ist in der Regel bemüht, seinen Wählern Gehör zu schenken, gleich um welches Thema es sich handelt.

Die EU-Koordination des DNR verknüpft mit der Internetseite www.umweltcheck-euoparl.de die 96 deutschen EU-Abgeordneten und die in ihrem Wahlkreis tätigen Umweltverbände.

Schließlich sollte man gerade beim Parlament bereit sein, auch Abgeordnete anzusprechen, die nicht ohnehin schon die eigene Meinung vertreten. Gegen die Stimmen der konservativen und sozialdemokratischen Fraktionen wird es kaum eine Mehrheit geben. Man sollte sich daher gut überlegen, mit welchen Parlamentariern man seine (Lobby-)Zeit am besten verbringt.

Eine weitere Möglichkeit, die allen Bürgern und Organisationen offensteht, ist eine Petition an das Europäische Parlament. Der Petitionsausschuss prüft die an ihn gerichteten Beschwerden und entscheidet, was damit geschehen soll. Der Gegenstand der Petition muss in jedem Fall in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen, sich auf den Inhalt der Unionsverträge und das Unionsrecht beziehen oder einen Bezug zu einer EU-Institution haben. Bürger können in einer Petition sowohl Anliegen von allgemeinem Interesse als auch Einzelbeschwerden an das Parlament richten. Wenn einer Petition nach der Prüfung durch den Petitionsausschuss stattgegeben wird, wendet sich der Ausschuss an die Europäische Kommission, die die Einhaltung des Unionsrechts überwacht. Sie kann als „Hüterin der Verträge“ z. B. eine nationale Behörde wegen eines Verstoßes gegen Unionsrecht vor dem Gerichtshof der EU verklagen.

Petitionen müssen Namen, Staatsangehörigkeit, Beruf und

Wohnsitz enthalten, in einer der Amtssprachen der EU deutlich und leserlich geschrieben sowie unterzeichnet sein. Das Anliegen der Petition muss begründet sein und gegebenenfalls dokumentiert werden. Es kann sowohl über das Internet (www.petiport.euoparl.europa.eu/petitions/de/main) als auch postalisch an den Petitionsausschuss des Parlaments gesendet werden.

Beim Ministerrat

Trotz aller Reformen in den letzten Jahren ist der Rat nach wie vor das mächtigste Legislativgremium in der EU. Ihm muss daher bei der Lobbyarbeit besonderes Augenmerk geschenkt werden. Da der Rat aus den jeweils zuständigen Ministern der Mitgliedstaaten besteht, findet die Lobbyarbeit beim Rat nicht unbedingt in Brüssel statt, sondern in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten.

Die Ministerialbürokratien beginnen sich in der Regel bereits mit einem Thema zu befassen, lange bevor die erste Lesung im Rat naht. Es ist daher sinnvoll, sich rechtzeitig nach den zuständigen Personen in den Ministerien umzuschauen und das Gespräch mit ihnen zu suchen. Auch wenn das Dossier im Rat selbst vorliegt, sind in den meisten Fällen die Mitarbeiter des zuständigen Ministers die Hauptansprechpersonen, denn sie schreiben die Beschlussvorlagen. Wird ein Thema so wichtig, dass der Minister selbst in die Diskussion eingreift – das ist besonders in Konfliktfällen mit anderen Ministerien der Fall – gilt es, ihn zu lobbyieren.

Eventuell kann auch der Umweg über die nationalen Parlamente sinnvoll sein. So kann etwa der Bundestag eine Resolution zu einem bestimmten Thema verabschieden, die den Handlungsspielraum des zuständigen Ministers zumindest politisch (allerdings nicht rechtlich) einschränkt – sofern eine Mehrheit zustande kommt.

Ist die Einflussnahme auf nationaler Ebene erfolgreich, so hat dies Auswirkungen auf die Verhandlungen der Arbeitsgruppen des Rates sowie im Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (AStV/COREPER, siehe Kapitel 2.2), der die Ratsbeschlüsse vorbereitet. Sowohl die Mitglieder der Arbeitsgruppen als auch die Botschafter in den Ständigen Vertretungen sind an die Weisungen ihrer Regierung gebunden. Auch diese Personen können natürlich direkt angesprochen werden. Sie berichten regelmäßig über solche Kontakte, und vielleicht führt ihr Bericht ja bei den zuständigen Ministerien daheim zu einem Meinungsumschwung.

Die Integration von EU-Vorgaben in nationales Recht und die Ausarbeitung von EU-Gesetzen und nationalen Gesetzesinitiativen erfordert die Zusammenarbeit unterschiedlicher Akteure, Organisationen und Institutionen. Einige Organisationen, die an der Schnittstelle zwischen Berlin und Brüssel die Umweltgesetzesinitiativen umsetzen und begleiten, werden im DNR-Themenheft „Ping-Pong Europapolitik“ vorgestellt: www.eu-koordination.de/PDF/2012-2-pingpong.pdf

EU-Lobbying in der Praxis

14 Thesen zu einer erfolgreichen Lobbyarbeit in der Europäischen Union. Gastbeitrag von Frank Schwalba-Hoth, seit mehr als 25 Jahren Umweltlobbyist in Brüssel

1. Lobbying in Brüssel ist normal, akzeptiert und notwendig!

Diese Tatsache ergibt sich aus einem ganz einfachen Grund: In Tschechien ist ein aus Pilsen oder Budweis stammender Beamter in seinem Prager Ministerium davon überzeugt, dass er weiß, was für ganz Tschechien wichtig ist. Jemand, der aus München oder Köln stammt und jetzt in seinem Berliner Ministerium sitzt, glaubt, dass er weiß, was gut ist für ganz Deutschland. Im Unterschied dazu gibt es in der EU, der EU-Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat niemanden, der so vermessen ist zu glauben, er sei in der Lage, für die gesamte EU in all ihren Facetten zu wissen, was das Beste wäre. Die EU-Struktur basiert sehr viel stärker als nationale Strukturen auf dem konzentrierten Input von außen. Das heißt, jede Person in den EU-Strukturen sitzt nicht nur isoliert allein am Schreibtisch, sondern saugt wie ein Schwamm Informationen auf, die von außen an sie herangetragen werden – und wenn dieses Lobbying richtig betrieben wird, ist die Person, die im Zentrum dieser Lobby-Aktivitäten steht, froh, Informationen zu bekommen. Lobbying oder, wie es heute immer mehr heißt „Public Affairs“ (nicht zu verwechseln mit „Public Relations“), ist ein Teil der politischen Kultur in Brüssel.

2. Identifiziere die Schlüsselpersonen!

In Brüssel gibt es etwa 50.000 Personen, die in irgendeinem Zusammenhang eine Schlüsselperson sind. Das „Buch der Bücher“ für einen Lobbyisten in Brüssel ist darum die Publikation, die alle diese 50.000 Namen enthält: das im Landmarks-Verlag für 100 Euro alljährlich herausgegebene „European Public Affairs Directory“. Die Gefahr, die in diesem Buch steckt, ist, dass man versucht sein könnte zu glauben, dass man zu all diesen 50.000 Menschen irgendwie Kontakt aufnehmen müsste. Die Kunst einer bestimmten Lobby-Kampagne liegt jedoch darin, seine Top 50 oder Top 60 oder Top 70 zu identifizieren. Nach der Identifikation folgt dann die Herstellung des Kontaktes, die Pflege des Kontaktes und schließlich das Monitoring, ob die ausgewählten Personen wirklich die ganze Bandbreite abdecken. Dieses Monitoring hat in Brüssel auch deshalb eine besondere Bedeutung, weil die Fluktuation besonders groß ist. Aus jeder Liste der Top 50 vom Anfang des Jahres werden zehn Leute am Ende des Jahres nicht mehr dabei sein.

3. Misstrauere allen akademischen Publikationen über Lobbying und Public Affairs!

Der Grund, warum die meisten dieser Publikationen weit entfernt von der Wirklichkeit sind, ist relativ einfach: Wenn man sich aus dem akademischen Milieu an ein Thema wie Lobbying heranwagt, braucht man empirische Daten, und die bekommt man über das Versenden von Fragebogen an Schlüsselpersonen. Nur – wer beantwortet einen solchen Fragebogen? In der Regel ist es nicht der Chef, der Abteilungsleiter, der Botschafter oder der Abgeordnete. Wenn überhaupt geantwortet wird, ist es der Assistent oder der Praktikant, der mit seinen Antworten widerspiegelt, was er glaubt, was sein Chef tut – und das ist nicht immer nah der Realität. Wenn die empirischen Daten somit falsch sind, kann auch die Forschung, die darauf aufbaut, nicht unbedingt richtig sein.

4. Definiere klar dein Ziel!

Dies klingt banal, wird aber häufig vernachlässigt. Ich habe viele Lobby-Anstrengungen gesehen, wo man sich durch ungenaue (oder unrealistische) Zielvorgaben selbst um den Erfolg gebracht hat. Für die Definition des Zieles gilt immer noch die alte englische Vorgabe „make it easy, make it simple“. Ohne ein klares (nicht überladenes) Ziel, das zu Beginn definiert wurde, lässt sich nur selten eine Kampagne gewinnen.

5. Bilde Koalitionen!

Ein Beispiel aus meiner Greenpeace-Zeit: Die Kampagne gegen gentechnisch veränderte Organismen (GVO) wurde nur deshalb ein Erfolg, weil auf der Grundlage eines klar definierten Zieles anschließend eine Art von Allianz gebildet wurde mit Gruppen, die aus ethischen oder religiösen Gründen gegen den Einsatz von GVO waren. Weiteres Beispiel: Die EU beriet die Altauto-Richtlinie, also die Gesetzgebung, die dafür sorgen soll, dass alte Pkws nach ihrer Nutzung wieder in den Rohstoffkreislauf zurückgeführt werden können. Es gab dort eine Koalition zwischen den Automobilbauern und der Elektronikindustrie. Letztere wusste, dass nach der Verabschiedung der Richtlinie zu Altautos eine Richtlinie zu Elektronikschrott anstehen würde. Viel von den grundsätzlichen Regelungen im Bereich der Altautos würden sich anschließend sicher im Bereich des Elektronikschrotts wiederfinden – und so geschah es auch. Dieses „coalition building“ gilt nicht nur auf fachlicher, sondern auch auf nationaler Ebene. Brüssel ist letztendlich kein homogener Schauplatz. Um wirklich erfolgreich eine Richtlinie beeinflussen zu wollen, darf man sich nicht nur auf Aktivitäten in Brüssel verlassen. Man muss ebenfalls in den meisten der nationalen Hauptstädte präsent sein – und dazu ist es notwendig, verschiedene Verbindungen einzugehen, eben „coalition building“.

6. Sei aktiv auf verschiedenen Ebenen!

Es ist ein Irrglaube davon auszugehen, dass ein guter Kontakt zu einem Kommissar alles regeln kann. Genauso wichtig ist es, mit der Person in der Mitte der Hierarchie der EU-Kommission in Kontakt zu stehen, die den konkreten Text erarbeitet, der dann in einem Jahr von den Kommissaren beraten und in zwei Jahren von Ministerrat und Parlament beschlossen werden wird.

7. Fange so früh wie möglich an!

Die meisten der Lobby-Aktivitäten, die ich sehe, fangen zu spät an. Sie fangen in der Regel dann an, wenn der Entwurf längst von der EU-Kommission verabschiedet wurde, auf der Tagesordnung des Parlaments steht oder in den Gruppensitzungen des Ministerrates behandelt wird. Wirklich erfolgreiches Lobbying startet in der Phase, wenn ein Entwurf noch im embryonalen Stadium ist bzw. es noch keinen fertigen Entwurf gibt. Für einen Lobbyisten ist es der Idealfall, wenn er selbst die Schlüsselpersonen auf der Ebene des Rates und des Parlaments über den Entwurf (und die voraussichtlichen Knackpunkte) informiert.

8. Suche „Win-win-Situationen“!

Die Treffen im Rahmen einer Lobby-Kampagne in Brüssel gehören zu den schwierigsten Aufgaben eines Umweltaktivisten. Sie sitzen jemandem gegenüber aus einem ganz anderen politischen und kulturellen Umfeld. In jedem Treffen muss man auf eine „Win-win-Situation“ abzielen, bei der beide Partner am Ende zufrieden sind. Das heißt konkret: niemals die Situation entstehen lassen, dass das Gegenüber den Eindruck hat, etwas aufgedrängt zu bekommen. Der Idealfall ist, dass er die – möglichst exklusive – Information, die man anbietet, als eine Art von Geschenk begreift. Im Gespräch sollte man auch die Körpersprache des Gegenübers nicht aus den Augen verlieren. Wenn Sie sehen, das Interesse nimmt ab, jemand rutscht nach vorn und guckt auf seine Uhr, dann brechen Sie lieber ab. Sie müssen auf offene Ohren stoßen. Wenn Sie Zurückweisung spüren, dann lieber stoppen als weitermachen. Zu „Win-win“ gehört nichts Finanzielles. Ich bin jetzt über 20 Jahre in Brüssel – die Fälle von offener Korruption sind sehr sehr viel geringer als allgemein angenommen wird.

9. Finde die richtigen Europaabgeordneten!

Aus meiner eigenen Zeit als Abgeordneter weiß ich, dass alle Abgeordneten zwei Dinge tun (und die dritte Sache vernachlässigen). Das erste, was alle Abgeordnete dieser Welt tun: Sie versuchen ihre Wählerschaft zu befriedigen, den Wahlkreis, eine bestimmte soziale Schicht, eine politische Partei. Das zweite, was alle Abgeordneten dieser Welt tun, ist, sich an der legislativen Arbeit im Parlament zu beteiligen. Wenn man sich genau so verhält (Befriedigen der Klientel, Teilnahme an der legislativen Arbeit), dann hat man sehr schnell eine Art Midlife-Crisis: Man fühlt sich wie ein Hamster im Laufrad. Jeder Mensch möchte

(und das gilt gerade auch für Politiker) Fingerabdrücke hinterlassen; etwas hinterlassen, das bleibt. Man möchte ein bisschen speziell sein, nicht wie all die anderen, man möchte seinen Bereich haben, wo man Spezialist ist, wo man unverwechselbare Spuren hinterlässt, man möchte ein Thema haben, wo man Profil gewinnt. Das kann alles sein: Tourismus oder Terrorismus, Ökologisierung des Haushaltes, Kuba, Kongo, Dioxine, was auch immer. Das dritte also, was viele Abgeordnete nicht oder zu spät tun: sich in einem Nischen-Bereich profilieren. Was heißt das für einen Lobbyisten? Sie müssen einige Abgeordnete finden, denen Ihr Anliegen ebenfalls wichtig ist. Manchmal ist das alles ganz zufällig. Nehmen wir ein Beispiel: Durch Verkettung mehrerer Umstände ist ein schottischer Abgeordneter zum unwidersprochen aktivsten und kompetentesten EU-Politiker in Sachen Nuklearopfer in Kasachstan geworden – mit Ausstellungen im Parlament, mit einer Änderung im EU-Haushalt, mit einem Ehrendokortitel, mit ständigen Hilfslieferungen.

10. Suche Exklusivität!

Wenn Sie für Ihr Anliegen – ob nun Lebensmittelsicherheit, Verkehrs- oder Finanzfragen – einige Abgeordnete gefunden haben, die sich dafür interessieren, ist es kontraproduktiv, wenn alle diese Abgeordneten nun deutsche Sozialdemokraten sind oder spanische Konservative. Ihre Auswahl sollte immer breit gefächert und exklusiv sein: am besten eine Mischung aus einem finnischen Kommunisten, einem britischen Liberalen, einer belgischen Grünen, einer österreichischen Sozialdemokratin und einem französischen Konservativen (oder welche andere Mischung sich auch sonst ergibt). Die Wahrnehmung der Aktivitäten des Parlaments und der Abgeordneten ist immer noch national. Wenn sich eine so breitgefächerte Gruppe von Parlamentariern zum selben Thema engagiert, gibt es in der Außenwahrnehmung nur wenig Gefahr einer Überschneidung.

11. Nutze die Medien professionell!

Im anfangs erwähnten „European Public Affairs Directory“ finden Sie fast tausend Firmen mit ihren Lobby-Büros und fast tausend Büros „Trade and Professional Associations“ – Branchenvereinigungen von Produzenten von Automobilen bis hin zu Mayonnaise. Dann finden Sie etwa 500 „Special Interest Groups“, etwa 200 Verbindungsbüros von Regionen, anschließend Consulting-Firmen und dann die etwa 800 akkreditierten Journalisten. Angesichts dieser hohen Zahl glauben nun viele, dass zu einer Lobby-Kampagne auch unbedingt eine Pressekonferenz gehört, und laden alle Journalisten dazu ein. Man glaubt ja von seinem eigenen Thema, dass es das wunderbarste, intelligenteste und wichtigste Thema sei. Überraschung: Die Pressekonferenz ist ein Flop – fast niemand kommt. Warum? Brüssel ist so übersättigt mit „wichtigen“ Themen, dass man schon Richard Gere, Kofi Annan oder den Papst haben muss, damit sich alle Journalisten drängeln. Der effektive Weg, um zwischen einer Lobby-Kampagne und den Medien eine „Win-win-Situation“ herzustellen, ist wieder Exklusivität: ein Vier-Augen-Gespräch bringt in der Regel am meisten. Der Journalist

ist dann (in seiner Sprache) der einzige, der über diesen Aspekt schreibt, und kann damit unter Umständen in die positive Situation geraten, von anderen als Quelle zitiert zu werden.

12. Evaluiere deine eigenen Aktivitäten!

Niemand ist perfekt, auch nur sehr wenige Lobby-Kampagnen sind perfekt geplant. Darum ist Monitoring unerlässlich – nicht nur eine Abschlussbewertung, sondern Zwischendurch-Evaluationen ebenfalls. Wenn sich herausstellen sollte, dass in der Planung etwas nicht stimmt, muss man auch den Mut haben, gegebenenfalls alles radikal zu ändern.

13. Wie möchte ich in Brüssel präsent/vertreten sein?

Es gibt vier grundsätzliche Möglichkeiten:

- Man kann es über ein eigenes Büro machen. Das kann recht kostspielig werden: mit zwei, drei, vier Mitarbeitern und der ganzen damit zusammenhängenden Infrastruktur.
- Man bedient sich eines schon in Brüssel ansässigen freien Lobbyisten, eines Beraters, der stellvertretend für einen selbst in Brüssel tätig ist. Da gibt es viele Möglichkeiten in Brüssel: kleinere und größere Public-Affairs-Firmen, die man ansprechen kann, gute und weniger gute, profilierte und weniger profilierte. Ein Problem ergibt sich aber immer: das der Glaubwürdigkeit. Stellen Sie sich vor, Sie haben sich für einen auf Energiefragen spezialisierten Berater entschieden, der für Sie im Bereich Windenergie tätig sein soll, der aber vor einigen Monaten bei denselben Leuten vorsprach – damals aber im Auftrag der Atomindustrie.
- Man betreibt das Lobbying vom Sitz der Organisation außerhalb Brüssels. Konkret heißt das, man ernennt einen Mitarbeiter zum „Brüssel-Beauftragten“ und der fährt dann vier- oder fünf- oder sechsmal im Jahr nach Brüssel – zu Schlüsselmomenten, wenn eine bestimmte Sitzung in Brüssel stattfindet – und hängt noch ein, zwei Tage an, in denen er begleitende Gespräche führt. Wählt man diese Version (Lobby vom Sitz der Organisation), dann ist es in der Regel produktiv, sich einen freien Berater als begleitenden Coach zu suchen. Das ist auch die Rolle, die ich selbst häufig spiele. Ich arbeite also nie stellvertretend für jemanden, sondern immer mit jemandem.
- Man bedient sich einer der in Brüssel ansässigen Rechtsanwaltskanzleien. Hochqualifizierte und hoch bezahlte Spitzenkräfte machen dann ein Monitoring darüber, was in Brüssel in einem bestimmten Bereich passiert. Ich habe beobachtet, dass dieses Verfahren häufig unbefriedigend endet. Der Grund liegt in den hohen Kosten und darin, dass viele Kanzleien mehrere Kunden im selben Bereich betreuen und dann denselben Monitoringbericht an mehrere Kunden schicken, wobei jeder Kunde davon ausgeht, dass es sich um ein nur für ihn exklusiv verfasstes Monitoring handelt – von dem man nicht will, dass der Mitbewerber dieselben Informationen bekommt.

14. Wie sieht das Profil eines Brüsseler Lobbyisten aus?

Es ist, wie alles im Leben, ein Mix. Zu dieser Mixtur gehören ganz sicher soziale Fähigkeiten, eine gewisse mediterrane Leichtigkeit und teutonische Bestimmtheit, um auf die Entscheidungsträger zuzugehen, eine gewisse Leidenschaftlichkeit, viel Sensibilität, viel Einfühlungsvermögen, wenig Arroganz, wenig Selbstzentriertheit. Dann kommt die Sachkenntnis, gefolgt von den Sprachkenntnissen. Englisch ist unabdingbar, Französisch mit kleinen Abstrichen ebenfalls. Deutsch kann hilfreich sein, ebenso wie Spanisch und Italienisch. Als abschließende Ingredienz gehört zum Ideal-Profil eines Brüsseler Lobbyisten die Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit.



Im Europäischen Parlament
© Europäische Union, 2010

Anhang

Anhang I: Wie werden EU-Dokumente bezeichnet?

Die Nummerierungen der zahlreichen EU-Dokumente zu entziffern ist nicht immer leicht, hilft aber beim Verständnis des politischen Prozesses. Die gängigsten Dokumententypen sind die folgenden, jeweils vorgestellt anhand eines Beispiels.

Legislative Dokumente

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – die 1907. Verordnung des Jahres 2006.

Richtlinie 2003/54/EG – die 54. Richtlinie des Jahres 2003.

ABL C 112, 20.12.73 oder ABL L 57, 01.03.2008 – Amtsblatt der EU, Serie C (Informationen, Mitteilungen), veröffentlicht am 20.12.1973 oder Serie L (Gesetzgebung), veröffentlicht am 01.03.2008.

Europäische Kommission

KOM(2007)342 – an die anderen Organe gerichtetes Dokument der Kommission (Vorschläge für Rechtsakte, Mitteilungen, Berichte usw.).

SEK/2008/0034 final – Bezeichnung für verschiedene Dokumente der Kommission. In der Datenbank werden nur die Dokumente aufgeführt, die mit einem interinstitutionellen Verfahren zusammen hängen.

IP/09/1883 – Pressemitteilung (Nummer 1883 des Jahres 2009).

Ministerrat

Dokumente des Rates können zwei Formate haben:

NNNNN/YY (Beispiel: 10917/06) oder NNNNN/RR/YY (Beispiel: 7500/1/08). NNNNN (1 bis 5 Ziffern) bezeichnet dabei die laufende Nummer eines Dokuments. YY bezeichnet das jeweilige Jahr (die letzten beiden Zahlen). Und RR (1 oder 2 Ziffern) bezeichnet die Nummer des jeweiligen Entwurfs. An dieses Format können sich verschiedene Anhänge anschließen: ADD (Addendum), COR (Corrigendum), REV (Revision), EXT (Extract), AMD (Amendment).

Europäisches Parlament

Bei Dokumenten des Europäischen Parlaments geben Buchstaben Hinweise auf Art und Funktion:

- A – Report
- PE – Entwurf eines Reports
- T – Meinung, Resolution oder Entscheidung
- B – Antrag auf eine Resolution oder mündliche Anfrage
- COD – ordentliches Verfahren (früher Mitentscheidungsverfahren)
- CNS – Anhörungsverfahren
- AVC – Zustimmungsverfahren

Gerichtshof der Europäischen Union

Urteile des Gerichtshofs und des Gerichts werden wie folgt benannt:

- C-176/03 – Fall Nummer 176 im Jahr 2003 (Gerichtshof)
- T-123/07 – Fall Nummer 123 im Jahr 2007 (Gericht)

Beratende Ausschüsse

- CDR – Berichte des Ausschusses der Regionen
- CES oder CESE – Berichte des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Anhang II: Die Europäische Union im Internet

Die digitale EU-Welt bietet eine Menge wertvoller Informationen – man muss nur wissen, wo und wie man sie findet. Auf den meisten Webseiten der EU finden Sie eine Spracheinstellung, bei der sie oft auch Deutsch auswählen können.

Das Internetportal der Europäischen Union

www.europa.eu

Pressedienste/Informationsdienste

Offizielle Nachrichten aus allen EU-Institutionen:

www.europa.eu/newsroom

EurActiv: www.euractiv.com/de

DPA: www.eu-info.de

DNR EU-Umweltnews:

www.dnr.de/eu-koordination/eu-umweltnews

Die EU-Umweltnews des DNR können auch als kostenloser wöchentlicher Newsletter abonniert werden. Die DNR-EU-Koordination twittert auch: @DNR_EUnews.

EU-Organe

Europäisches Parlament: www.euoparl.europa.eu

Europäischer Rat: www.european-council.europa.eu

Ministerrat: www.consilium.europa.eu

Europäische Kommission: www.ec.europa.eu

Gerichtshof der EU: www.curia.europa.eu

Einige Generaldirektionen der Kommission

Umwelt: www.ec.europa.eu/environment

Energie: www.ec.europa.eu/energy

Verkehr: www.ec.europa.eu/transport

Fischerei/Maritime Angelegenheiten:

www.ec.europa.eu/fisheries

Gesundheit und Verbraucher:

www.ec.europa.eu/dgs/health_consumer

Landwirtschaft: www.ec.europa.eu/agriculture

EU-Parlament

Abgeordnete, Wahlkreise und Umwelt-NGOs vor Ort:

www.umweltcheck-ep.de

Ausschüsse (laufende Arbeiten, Tagesordnungen, Protokolle,

Dokumente, Kalender):

www.euoparl.europa.eu/activities/committees.do

Live-Übertragung von Sitzungen des Parlaments:

www.euoparl.europa.eu/eplive/public/default_de.htm

Ministerrat (Rat)

Deutsches Bundesumweltministerium zu Europa und Umwelt:

www.bmub.bund.de/themen/europa-international/europa-und-umwelt

EU-Ratspräsidentschaften mit ausführlichen Terminkalendern: [Abstimmungsrechner:](http://www.eu[<i>Jahreszahl</i>].[<i>Länderkennung</i>], z. B. Lettland (Januar bis Juni 2015): www.eu2015.lv</p></div><div data-bbox=)

www.consilium.europa.eu/de/council-eu/voting-system/voting-calculator

Gesetzgebung

Zugang zu EU-Recht: www.eur-lex.europa.eu

PreLex, laufende Gesetzgebungsverfahren:

www.ec.europa.eu/prelex

Urteile des Gerichtshofs: www.curia.europa.eu

Laufende Konsultationen/Ihre Stimme in Europa:

www.ec.europa.eu/yourvoice

Zusammenfassung der EU-Gesetzgebung:

www.europa.eu/legislation_summaries

Termine

Vorschau aller EU-Institutionen:

www.europa.eu/newsroom/calendar

Personen- und Telefonverzeichnis

Amtliches Verzeichnis der EU: www.europa.eu/whoiswho

Audiovisuelle Medien der EU-Kommission

Video-, Foto-, Audiomaterial: www.ec.europa.eu/avservices

Diplomatie

Ständige Vertretung von Deutschland bei der EU:

www.bruessel-eu.diplo.de

Vertretung der Kommission in Deutschland:

www.ec.europa.eu/deutschland

Anhang III: Die Europäische Kommission, Generaldirektionen und Agenturen

Kommissar/Herkunftsland, Ressort	Zuständigkeit: Generaldirektionen (GD) und Agenturen	Hierarchieebene
Jean-Claude Juncker /Luxemburg Präsident	GD Generalsekretariat (SG) GD Juristischer Dienst (SJ) GD Kommunikation (COMM) Beratergremium für Europäische Politik (BEPA)	Überwacht alle Bereiche
Frans Timmermans /Niederlande Erster Vizepräsident Bessere Rechtsetzung, Interinstitutionelle Beziehungen, Rechtsstaatlichkeit, Grundrechtecharta	Interner Auditdienst (IAS)	Leitet alle Vizepräsidenten sowie Jourová, Avramopoulos, King
Federica Mogherini /Italien Vizepräsidentin Hohe Vertreterin der EU für Außen- und Sicherheitspolitik	Auswärtiger Dienst (EEAS) Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)	Leitet Avramopoulos, Bulc, Cañete, Hahn, Malmström, Mimica, Stylianides
Jyrki Katainen /Finnland Vizepräsident Arbeitsplätze, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit		Leitet Cañete, Crețu, Thyssen, Bieńkowska, Moscovici, Bulc, Gabriel
Maroš Šefčovič /Slowakei Vizepräsident Energieunion		Leitet Cañete, Vella, Hogan, Crețu, Moedas, Bieńkowska, Bulc
Andrus Ansip /Estland Vizepräsident Digitaler Binnenmarkt		Leitet Hogan, Jourová, Gabriel, Crețu, Moscovici, Thyssen, Bieńkowska
Valdis Dombrovskis /Lettland Vizepräsident Euro und sozialer Dialog, Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion	GD Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (FISMA)	Leitet Jourová, Navracsics, Thyssen, Bieńkowska, Crețu, Moscovici
Vytenis Andriukaitis /Litauen Gesundheit und Lebensmittelsicherheit	GD Gesundheit und Verbraucher (SANCO) Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (CHAFEA)	Untersteht Katainen
Dimitris Avramopoulos /Griechenland Migration, Inneres und Bürgerschaft	GD Inneres (HOME) Exekutivagentur für Forschung (REA)	Untersteht Timmermans, Mogherini, Katainen
Elżbieta Bieńkowska /Polen Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU (kleine und mittlere Unternehmen)	GD Binnenmarkt und Dienstleistungen (MARKT) GD Unternehmen und Industrie (ENTR) Exekutivagentur für kleine und mittelständische Unternehmen (EASME) Exekutivagentur für Forschung (REA)	Untersteht Timmermans, Katainen, Dombrovskis, Ansip und Šefčovič
Violeta Bulc /Slowenien Verkehr	GD Mobilität und Transport (MOVE) European Railway Agency (ERA), European Aviation Safety Agency (EASA), European Maritime Safety Agency (EMSA) Exekutivagentur für Innovation und Netzwerke (INEA)	Untersteht Mogherini, Katainen, Šefčovič
Corina Crețu /Rumänien Regionalpolitik	GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung (REGIO)	Untersteht Dombrovskis, Katainen, Šefčovič und Ansip

Kommissar/Herkunftsland, Ressort	Zuständigkeit: Generaldirektionen (GD) und Agenturen	Hierarchieebene
Miguel Arias Cañete /Spanien Klimaschutz und Energie	GD Klimapolitik (CLIMA) GD Energie (ENER) Euratom-Versorgungsagentur (ESA) Exekutivagentur für Innovation und Netzwerke (INEA) Exekutivagentur für kleine und mittelständische Unternehmen (EASME)	Untersteht Mogherini, Timmermans, Katainen, Šefčovič
Mariya Gabriel /Bulgarien Digitale Wirtschaft und Gesellschaft	GD Kommunikationsnetz, Inhalte und Technologien (CNECT) GD Informatik (DIGIT) Exekutivagentur für Innovation und Netzwerke (INEA) Exekutivagentur für kleine und mittelständische Unternehmen (EASME) Exekutivagentur für Forschung (REA) Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Untersteht Timmermans, Ansip, Katainen, Šefčovič
Johannes Hahn /Österreich Europäische Nachbarschafts- und Erweiterungspolitik		Untersteht Timmermans, Mogherini, Katainen
Phil Hogan /Irland Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung	GD Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) Exekutivagentur für Forschung (REA)	Untersteht Katainen, Ansip, Šefčovič, Timmermans
Věra Jourová /Tschechische Republik Justiz, Verbraucher und Gleichstellung	GD Justiz (JUST) Agentur der EU für Grundrechte (FRA) Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) EU-Justizbehörde Einheit für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST) Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (CHAFEA)	Untersteht Timmermans, Katainen, Dombrovskis, Ansip, Šefčovič
Julian King /Großbritannien Sicherheitsunion		Untersteht Timmermans
Cecilia Malmström /Schweden Handel	GD Handel (TRADE)	Untersteht Timmermans, Katainen, Mogherini, Šefčovič
Neven Mimica /Kroatien Internationale Zusammenarbeit und Entwicklung	GD Entwicklung und Zusammenarbeit (DEVCO)	Untersteht Mogherini, Timmermans
Carlos Moedas /Portugal Forschung, Wissenschaft und Innovation	GD Forschung und Innovation (RTD) Exekutivagentur für Innovation und Netzwerke (INEA) Exekutivagentur für kleine und mittelständische Unternehmen (EASME) European Research Council Executive Agency (ERCEA)	Untersteht Katainen, Ansip, Šefčovič, Timmermans
Pierre Moscovici /Frankreich Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten, Steuern und Zoll	GD Steuern und Zollunion (TAXUD) GD Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten (ECFIN)	Untersteht Katainen, Dombrovskis, Ansip, Timmermans, Šefčovič

Kommissar/Herkunftsland, Ressort	Zuständigkeit: Generaldirektionen (GD) und Agenturen	Hierarchieebene
Tibor Navracsics /Ungarn Bildung, Kultur, Jugend und Sport	GD Bildung und Kultur (EAC) GD Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) Exekutivagentur für Forschung (REA) Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Untersteht Katainen, Dombrovskis, Ansip, Timmermans
Günther H. Oettinger /Deutschland Haushalt und Personal	GD Haushalt (BUDG) GD Humanressourcen und Sicherheit (HR) GD Dolmetschen (SCIC) GD Übersetzen (DGT) Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) Amt für Infrastruktur und Logistik in Brüssel (OIB) und in Luxemburg (OIL)	Untersteht Timmermans
Christos Stylianides /Zypern Humanitäre Hilfe und Krisenschutz	GD Humanitäre Hilfe und Krisenschutz (ECHO) Exekutivagentur für Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Untersteht Mogherini, Timmermans
Marianne Thyssen /Belgien Beschäftigung, Soziales, Qualifikationen und Arbeitskräftemobilität	GD Beschäftigung, Soziales und Integration (EMPL) Statistisches Amt/Eurostat (ESTAT)	Untersteht Katainen, Ansip, Dombrovskis, Timmermans, Šefčovič
Karmenu Vella /Malta Umwelt, Maritime Angelegenheiten und Fischerei	GD Umwelt (ENV) GD Maritime Angelegenheiten und Fischerei (MARE) Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) Europäische Umweltagentur (EEA) Exekutivagentur für kleine und mittelständische Unternehmen (EASME)	Untersteht Timmermans, Katainen, Šefčovič
Margrethe Vestager /Dänemark Wettbewerb	GD Wettbewerb (COMP)	Untersteht Šefčovič, Ansip, Katainen, Timmermans

Anhang IV: Ausschüsse des Europäischen Parlaments

Entwicklungsausschuss (DEVE, 55 Mitglieder)

- Vorsitz: Linda McAvan (Großbritannien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Maria Heubuch (Grüne/EFA), Arne Lietz (S&D), Norbert Neuser (S&D), Joachim Zeller (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Sabine Lösing (KVEL/NGL), Bernd Lucke (EKR), Maria Noichl (S&D), Rainer Wieland (EVP)

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten (AFET, 147 Mitglieder)

- Vorsitz: David McAllister (Deutschland, EVP)
- deutsche Mitglieder: Elmar Brok (EVP), Klaus Buchner (Grüne/EFA), Knut Fleckenstein (S&D), Michael Gahler (EVP), Arne Lietz (S&D), Sabine Lösing (KVEL/NGL), David McAllister (Vorsitz, EVP)
- deutsche Stellvertreter: Reinhard Bütikofer (Grüne/EFA), Christian Ehler (EVP), Rebecca Harms (Grüne/EFA), Nadja Hirsch (ALDE), Jo Leinen (S&D), Peter Liese (EVP), Norbert Neuser (S&D), Godelieve Quisthoudt-Rowohl (EVP), Helmut Scholz (KVEL/NGL), Renate Sommer (EVP), Martin Sonneborn (fraktionslos)

Ausschuss für internationalen Handel (INTA, 81 Mitglieder)

- Vorsitz: Bernd Lange (Deutschland, S&D)
- deutsche Mitglieder: Bernd Lange (Vorsitz, S&D), Daniel Caspary (EVP), Nadja Hirsch (ALDE), Godelieve Quisthoudt-Rowohl (EVP), Helmut Scholz (KVEL/NGL), Joachim Schuster (S&D), Joachim Starbatty (EKR)
- deutsche Stellvertreter: Reimer Böge (EVP), Klaus Buchner (Grüne/EFA), Martina Werner (S&D)

Haushaltsausschuss (BUDG, 81 Mitglieder)

- Vorsitz: Jean Arthuis (Frankreich, ALDE)
- deutsche Mitglieder: Jens Geier (Vizevorsitz, S&D), Reimer Böge (EVP), Ingeborg Gräßle (EVP), Iris Hoffmann (S&D), Monika Hohlmeier (Vizevorsitz, EVP), Bernd Kölmel (EKR), Tiemo Wölken (S&D)
- deutsche Stellvertreter: Sven Giegold (Grüne/EFA), Helga Trüpel (Grüne/EFA), Rainer Wieland (EVP)

Haushaltskontrollausschuss (CONT, 60 Mitglieder)

- Vorsitz: Ingeborg Gräßle (Deutschland, EVP)
- deutsche Mitglieder: Ingeborg Gräßle (Vorsitz, EVP), Wolf Klinz (ALDE), Arndt Kohn (S&D), Joachim Zeller (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Iris Hoffmann (S&D), Monika Hohlmeier (EVP)

Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON, 117 Mitglieder)

- Vorsitz: Roberto Gualtieri (Italien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Markus Ferber (Vizevorsitz, EVP),

Peter Simon (Vizevorsitz, S&D), Burkhard Balz (EVP), Sven Giegold (Grüne/EFA), Wolf Klinz (ALDE), Werner Langen (EVP), Bernd Lucke (EKR), Martin Schirdewan (KVEL/NGL), Jakob von Weizsäcker (S&D)

- deutsche Stellvertreter: Thomas Mann (EVP), Jörg Meuthen (EFDD), Marcus Pretzell (ENF), Andreas Schwab (EVP), Joachim Starbatty (EKR)

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL, 110 Mitglieder)

- Vorsitz: Thomas Händel (Deutschland, KVEL/NGL)
- deutsche Mitglieder: Thomas Händel (Vorsitz, KVEL/NGL), Michael Detjen (S&D), Arne Gericke (EKR), Thomas Mann (EVP), Dennis Radtke (EVP), Terry Reintke (Grüne/EFA), Ulrike Trebesius (EKR)
- deutsche Stellvertreter: Elmar Brok (EVP), Dieter-Lebrecht Koch (EVP), Sven Schulze (EVP), Joachim Schuster (S&D), Birgit Sippel (S&D), Gabriele Zimmer (KVEL/NGL)

Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI, 137 Mitglieder)

- Vorsitz: Adina-Ioana Vălean (Rumänien, EVP)
- deutsche Mitglieder: Birgit Collin-Langen (EVP), Stefan Eck (KVEL/NGL), Karl-Heinz Florenz (EVP), Arne Gericke (EKR), Jens Gieseke (EVP), Jo Leinen (S&D), Peter Liese (EVP), Susanne Melior (S&D), Renate Sommer (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Albert Dess (EVP), Ismail Ertug (S&D), Rebecca Harms (Grüne/EFA), Martin Häusling (Grüne/EFA), Iris Hoffmann (S&D), Peter Jahr (EVP), Norbert Lins (EVP), Gesine Meißner (ALDE), Ulrike Müller (ALDE), Gabriele Preuß (S&D), Tiemo Wölken (S&D)

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE, 131 Mitglieder)

- Vorsitz: Jerzy Buzek (Polen, EVP)
- deutsche Mitglieder: Hans-Olaf Henkel (Vizevorsitz, EKR), Reinhard Bütikofer (Grüne/EFA), Christian Ehler (EVP), Rebecca Harms (Grüne/EFA), Angelika Niebler (EVP), Julia Reda (Grüne/EFA), Sven Schulze (EVP), Martina Werner (S&D), Hermann Winkler (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Cornelia Ernst (KVEL/NGL), Jens Geier (S&D), Constanze Krehl (S&D), Bernd Lange (S&D), Werner Langen (EVP), Gesine Meißner (ALDE), Markus Pieper (EVP), Dennis Radtke (EVP)

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO, 80 Mitglieder)

- Vorsitz: Anneleen van Bossuyt (Belgien, EKR)
- deutsche Mitglieder: Evelyne Gebhardt (S&D), Marcus Pretzell (ENF), Andreas Schwab (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Birgit Collin-Langen (EVP), Romeo Franz (Grüne/EFA), Arndt Kohn (S&D), Julia Reda (Grüne/EFA), Martin Schirdewan (KVEL/NGL), Ulrike Trebesius (EKR), Sabine Verheyen (EVP), Jakob von Weizsäcker (S&D), Kerstin Westphal (S&D)

Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr

(TRAN, 97 Mitglieder)

- Vorsitz: Karima Delli (Frankreich, Grüne/EFA)
- deutsche Mitglieder: Michael Cramer (Grüne/EFA), Dieter-Lebrecht Koch (EVP, Vizevorsitzender), Ismail Ertug (S&D), Gesine Meißner (ALDE), Markus Pieper (EVP), Gabriele Preuß (S&D)
- deutsche Stellvertreter: Burkhard Balz (EVP), Michael Detjen (S&D), Markus Ferber (EVP), Knut Fleckenstein (S&D), Michael Gahler (EVP), Werner Kuhn (EVP), Ulrike Rodust (S&D)

Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI, 84 Mitglieder)

- Vorsitz: Iskra Mihaylova (Bulgarien, ALDE)
- deutsche Mitglieder: Joachim Zeller (Vizevorsitz, EVP), Constanze Krehl (S&D), Martina Michels (KVEL/NGL), Terry Reintke (Grüne/EFA), Kerstin Westphal (S&D)
- deutsche Stellvertreter: Arndt Kohn (S&D), Peter Simon (S&D)

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI, 90 Mitglieder)

- Vorsitz: Czesław Adam Siekierski (Polen, EVP)
- deutsche Mitglieder: Albert Dess (EVP), Martin Häusling (Grüne/EFA), Peter Jahr (EVP), Norbert Lins (EVP), Ulrike Müller (ALDE), Maria Noichl (S&D)
- deutsche Stellvertreter: Stefan Eck (KVEL/NGL), Jens Giesecke (EVP), Maria Heubuch (Grüne/EFA), Susanne Melior (S&D)

Fischereiausschuss (PECH, 53 Mitglieder)

- Vorsitz: Alain Cadec (Frankreich, EVP)
- deutsche Mitglieder: Werner Kuhn (Vizevorsitzender, EVP), Ulrike Rodust (S&D)
- deutsche Stellvertreter: Jens Giesecke (EVP), Maria Heubuch (Grüne/EFA)

Ausschuss für Kultur und Bildung (CULT, 62 Mitglieder)

- Vorsitz: Petra Kammerevert (Deutschland, S&D)
- deutsche Mitglieder: Petra Kammerevert (Vorsitz, S&D), Helga Trüpel (Vizevorsitzende, Grüne/EFA), Martin Sonneborn (fraktionslos), Sabine Verheyen (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Romeo Franz (Grüne/EFA), Dietmar Köster (S&D), Martina Michels (KVEL/NGL), Hermann Winkler (EVP)

Rechtsausschuss (JURI, 49 Mitglieder)

- Vorsitz: Pavel Svoboda (Tschechische Republik, EVP)
- deutsche Mitglieder: Sylvia-Yvonne Kaufmann (S&D), Julia Reda (Grüne/EFA), Axel Voss (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Evelyn Gebhardt (S&D), Angelika Niebler (EVP), Rainer Wieland (EVP), Tiemo Wölken (S&D)

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE, 120 Mitglieder)

- Vorsitz: Claude Moraes (Großbritannien, S&D)

- deutsche Mitglieder: Cornelia Ernst (KVEL/NGL), Romeo Franz (Grüne/EFA), Monika Hohmeier (EVP), Dietmar Köster (S&D), Birgitt Sippel (S&D), Udo Voigt (fraktionslos)
- deutsche Stellvertreter: Karl-Heinz Florenz (EVP), Sylvia-Yvonne Kaufmann (S&D), Ska Keller (Grüne/EFA), Axel Voss (EVP)

Ausschuss für konstitutionelle Fragen (AFCO, 49 Mitglieder)

- Vorsitz: Danuta Maria Hübner (Polen, EVP)
- deutsche Mitglieder: Markus Pieper (Vizevorsitz, EVP), Elmar Brok (EVP), Jo Leinen (S&D), Helmut Scholz (KVEL/NGL)
- deutsche Stellvertreter: Sven Giegold (Grüne/EFA), Sylvia-Yvonne Kaufmann (S&D), David McAllister (EVP), Rainer Wieland (EVP)

Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM, 70 Mitglieder)

- Vorsitz: Vilija Blinkevičiūtė (Litauen, S&D)
- deutsche Mitglieder: Arne Gericke (EKR), Jörg Meuthen (EFDD), Angelika Niebler (EVP), Maria Noichl (S&D), Terry Reintke (Grüne/EFA)
- deutsche Stellvertreter: Stefan Eck (KVEL/NGL)

Petitionsausschuss (PETI, 65 Mitglieder)

- Vorsitz: Cecilia Wikström (Schweden, ALDE)
- deutsche Mitglieder: Peter Jahr (EVP), Gabriele Preuß (S&D)
- deutsche Stellvertreter: Sven Schulze (EVP), Axel Voss (EVP), Rainer Wieland (EVP)

Unterausschuss für Menschenrechte (DROI, 59 Mitglieder)

- Vorsitz: Pier Antonio Panzeri (Italien, S&D)
- deutsche Mitglieder: Barbara Lochbihler (Vizevorsitzende, Grüne/EFA), Klaus Buchner (Grüne/EFA), Hans-Olaf Henkel (EKR), Godelieve Quisthoudt-Rowohl (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Petra Kammerevert (S&D), Joachim Zeller (EVP)

Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung (SEDE, 60 Mitglieder)

- Vorsitz: Anna Elżbieta Fotyga (Polen, EKR)
- deutsche Mitglieder: Christian Ehler (Vizevorsitzender, EVP), Sabine Lösing (Vizevorsitzende, KVEL/NGL), Klaus Buchner (Grüne/EFA), Michael Gahler (EVP)
- deutsche Stellvertreter: Arne Lietz (S&D), David McAllister (EVP)

Das EU-Parlament kann auch Sonder- und Untersuchungsausschüsse einsetzen. 2009 gab es einen Sonderausschuss Finanz-, Wirtschafts- und Sozialkrise (CRIS). 2017 schloss der Sonderausschuss zu Emissionsmessungen in der Automobilindustrie (EMIS) seine Arbeit ab. Aktuell sind ein Sonderausschuss Terrorismus (TERR) und einer zu EU-Genehmigungsverfahren von Pestiziden wie Glyphosat (PEST) eingesetzt.

Anhang V: Die wichtigsten EU-Begriffe – Glossar und Wörterbuch

In der Erklärung mit * gekennzeichnete Begriffe sind ebenfalls in der Liste zu finden. Eine Übersetzungshilfe für 25 Sprachen finden Sie unter www.iate.europa.eu im Internet.

Deutsch	Englisch	Erklärung
(Ab-)Änderung	amendment	im Rahmen des ordentlichen Verfahrens* und des Anhörungsverfahrens* kann das EP* Änderungen einbringen; diese müssen vom Rat* nur im ordentlichen Verfahren berücksichtigt werden
Ablehnung	rejection	das EP* kann Gesetzesvorhaben im Zustimmungsverfahren* oder ordentlichen Verfahren* ablehnen
Agenturen der EU	Agencies of EU	von der EU eingerichtete Gremien, die sehr spezifische fachliche, wissenschaftliche oder administrative Aufgaben wahrnehmen
Aktionsprogramme	action programmes	werden vom Rat* sowie von der Kommission* aus eigener Initiative oder auf Anregung des Europäischen Rates* erstellt und dienen der Konkretisierung der in den Unionsverträgen niedergelegten Gesetzgebungsprogramme; sind die Programme in den Verträgen ausdrücklich vorgesehen, sind sie verbindlich, ansonsten Orientierungshilfen
Anhörungsverfahren	consultation procedure	bei ihm darf das EP* seine Meinung nur äußern (Stellungnahme*) und Fragen an den Rat* richten; früher der Regelfall, inzwischen hat die Bedeutung des Verfahrens stark abgenommen
Annahme	adoption	EP* nimmt einen Gesetzesvorschlag im Rahmen des ordentlichen Verfahrens* oder im Rahmen des Zustimmungsverfahrens* (dann ohne eigene Änderungsvorschläge) an
Ausschuss der Regionen (AdR)	Committee of the Regions (CoR)	beratendes Organ aus Vertretern der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften Europas. Er soll gewährleisten, dass sie ihren Standpunkt zur Politik der EU einbringen können und dass regionale und lokale Identitäten und Vorrechte respektiert werden
Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik	Committee on the Environment, Public Health and Consumer Policy	Fachausschuss des EP*; einflussreich, da die meisten Gesetze zur Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherpolitik im ordentlichen Verfahren beschlossen werden
Ausschussverfahren	committee procedure	siehe Komitologie*
drei Säulen	three pillars	bis 2009 Metapher für die rechtliche Konstruktion der EU (mit dem Lissabon-Vertrag abgeschafft); demnach basierte die EU auf den folgenden "drei Säulen": 1. den drei Europäischen Gemeinschaften*, 2. der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik* 3. der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
Empfehlung	recommendation	nicht verbindlicher Rechtsakt*
Beschluss/Entscheidung	decision	geht vom Rat* oder der Kommission* aus und ist für die Empfänger rechtlich verbindlich, bedarf keiner nationalen Umsetzungsmaßnahmen, kann an Mitgliedstaaten, Unternehmen oder Einzelpersonen gerichtet sein
Entschließung	resolution	Urheber sind der Europäische Rat*, der Rat der EU* oder das EP*; in Entschlüssen werden die gemeinsamen Auffassungen und Absichten im Hinblick auf die Gesamtentwicklung der Integration sowie über konkrete Aufgaben innerhalb und außerhalb der EU zum Ausdruck gebracht; haben vor allem politische Bedeutung als Orientierungshilfe für zukünftige Arbeit des Rates und als Erleichterung der Konsensfindung im Rat
EP	EP	siehe „Europäisches Parlament“*

Deutsch	Englisch	Erklärung
Erklärungen/ auslegende Erklärungen	declarations/ interpretative declarations	Richten sich entweder auf künftige Entwicklungen der EU; oder werden im Zusammenhang mit der Beschlussfassung im Rat* abgegeben; hier bringen die Ratsmitglieder gemeinsam oder einseitig ihre Auffassung über die Auslegung der gefassten Ratsbeschlüsse zum Ausdruck (sog. „auslegende Erklärungen“) – Mittel der Ratsmitglieder zur Konsensfindung
Europäische Gemeinschaften	European Communities	Begriff 2009 abgeschafft, mit Gemeinschaften wurden die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Gemeinschaft für Kohle und Stahl sowie die Atomgemeinschaft bezeichnet
Europäische Investitionsbank (EIB)	European Investment Bank (EIB)	Finanzierung von Investitionsprojekten, die die europäische Integration, eine ausgewogene Entwicklung, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Entwicklung einer auf Wissen und Innovation beruhenden Wirtschaft fördern
Europäische Kommission	European Commission	ausführendes Organ (= Exekutive) der EU mit Verwaltungsapparat; weit reichende Initiativ-, Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnisse, Verwaltung des Haushalts; Kommissare werden alle 5 Jahre von Mitgliedstaaten ernannt
Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)	European security and defence policy	durch den Vertrag von Nizza 2003 eingeführtes Instrument, das sämtliche Bereiche abdeckt, die die Sicherheit der Union betreffen, darunter auch die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik
Europäische Umweltagentur	European Environment Agency (EEA)	sammelt, bearbeitet und verbreitet Daten und Informationen zur Umwelt; liefert technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen, die dazu dienen, Umweltmaßnahmen festzulegen, vorzubereiten und umzusetzen; Schaltstelle zwischen europäischen und internationalen Programmen
Europäische Verträge	European treaties	in der Fassung von Lissabon (seit 1.12.2009): Vertrag über die Europäische Union (EUV), Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), Charta der Europäischen Grundrechte
Europäische Zentralbank (EZB)	European Central Bank (ECB)	verwaltet und kontrolliert den Euro, führt Devisengeschäfte durch, stellt das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme und die Preisstabilität sicher; verantwortlich für die Gestaltung der Wirtschafts- und Währungspolitik der EU, arbeitet mit dem "Europäischen System der Zentralbanken" (ESZB) zusammen
Europäischer Bürgerbeauftragter (Ombudsmann)	European Ombudsman	nimmt von jedem Bürger der EU Beschwerden über Missstände in der Verwaltungsarbeit der Organe und Institutionen der Europäischen Union entgegen
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	European Investment Fund (EIF)	spezialisiert auf Risikokapital und Bürgschaften: unterstützt Risikokapitalfonds mit Kapitalinvestitionen zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), insbesondere Neugründungen und Technologie-Unternehmen; übernimmt gegenüber Finanzinstituten Garantien
Europäischer Rat	European Council	setzt sich zusammen aus den Staats- oder Regierungschefs der Mitgliedstaaten, dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Kommissionspräsidenten sowie dem Hohen Beauftragten für Außen- und Sicherheitspolitik; tagt zweimal halbjährlich und legt allgemeine politische Leitlinien und Grundsatzentscheidungen der Union fest
Europäischer Rechnungshof	Court of Auditors	prüft die Recht- und Ordnungsmäßigkeit aller Einnahmen und Ausgaben der Union; kontrolliert Wirtschaftlichkeit des EU-Haushaltsplans; je ein Mitglied pro EU-Staat, vom Rat* auf 6 Jahre ernannt

Deutsch	Englisch	Erklärung
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	European Economic and Social Committee (EESC)	beratendes Organ, vertritt Arbeitgeber, Gewerkschaften, Landwirte, Verbraucher und andere Interessensgruppen, die gemeinsam die „organisierte Bürgergesellschaft“ bilden; vermittelt der Kommission* und dem Rat* Sachkenntnis in wirtschaftlichen und sozialen Fragen
Europäisches Parlament (EP)	European Parliament (EP)	direkt alle 5 Jahre vom Volk gewählt, Stimmenverteilung je nach Einwohnerzahl, Zusammenschluss zu europaweiten Fraktionen; teilt sich Gesetzgebung mit Rat*, übt demokratische Kontrolle aus (Misstrauensantrag gegenüber Kommission), Haushaltsbefugnis, Arbeit in Ausschüssen
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	Common Foreign and Security Policy (CFSP)	erstmalig in Maastricht 1993 als Ziel im Vertrag aufgenommen, seitdem kann die EU als solche auf der internationalen Bühne agieren; siehe auch: Hoher Beauftragter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
gemeinsamer Standpunkt	common position	siehe Standpunkt*
gemeinschaftlicher Besitzstand (acquis communautaire)	acquis communautaire	die Rechtsakte* im Primärrecht*, Sekundärrecht* und der Rechtsprechung* bilden gemeinsam den acquis communautaire
Generaldirektion (GD) Gesundheit und Verbraucherschutz	Health and Consumer Protection Directorate-General (DG)	eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: Lebensqualität verbessern und Gesundheit der Bevölkerung schützen (öffentliche Gesundheit), Sicherheit und wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher gewährleisten (Verbraucherpolitik) sowie Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit sicherstellen
Generaldirektion (GD) Umwelt	Environment Directorate-General (DG)	eine von 33 Generaldirektionen und Diensten der EU-Kommission*; Hauptaufgaben: neue Rechtsvorschriften im Umweltbereich initiieren und ausarbeiten; sicherstellen, dass vereinbarte Maßnahmen in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden
Gericht (früher: Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften)	Ordinary Court	1989 zur Entlastung des Gerichtshofs* eingerichtet, ist das Gericht für alle direkten Klagen (Nichtigkeit, Untätigkeit, Schadensersatz) zuständig, es sei denn, sie sind dem Gerichtshof vorbehalten oder wurden an gerichtliche Kammern verwiesen
Gericht erster Instanz der EG (EuGI)	Court of First Instance	siehe Gericht*
Gerichtshof der Europäischen Union	Court of Justice	kontrolliert die einheitliche Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften, entscheidet bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten, Organen der EU, Unternehmen und Privatpersonen; zur Unterstützung/Entlastung steht ihm das Gericht* zur Seite
Grünbuch	green paper	von der Kommission herausgegebene Diskussionsgrundlage zu bestimmten politischen Bereichen; dadurch eingeleitete Konsultationen können zu Vorschlägen von konkreten Maßnahmen in einem Weißbuch* führen
Gründungsverträge	founding treaties	Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS 1951), der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG 1957), der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG 1957) sowie der Europäischen Union (EUV 1992)
Hoher Beauftragter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik	High Representative for Foreign and Security Policy	wird für 5 Jahre von den Mitgliedstaaten ernannt, koordiniert die Außen- und Sicherheitspolitik, nimmt an den Sitzungen des Rates für Äußere Angelegenheiten teil und ist gleichzeitig als Kommissar für Außen- und Sicherheitspolitik Mitglied der EU-Kommission

Deutsch	Englisch	Erklärung
Integrierte Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie)	Integrated Pollution Prevention and Control (IPPC directive)	1996 verabschiedete Richtlinie, die allgemeine Vorgaben über die behördliche Genehmigung bestimmter Industrieanlagen enthält; konkretisiert durch Referenzdokumente zur besten verfügbaren Technik für einzelne Anlagearten; seit 06.01.2011 Industrieemissionsrichtlinie (IED)
Komitologie	comitology	System von Experten- und Verwaltungsausschüssen; Komitologieausschüsse erlassen Durchführungsbestimmungen von Rechtsakten*; in den Ausschüssen entscheiden Mitgliedstaaten, teilweise Kontrolle durch das EP*
Kommission	Commission	siehe „Europäische Kommission“*
Konsultation	consultation	Anhörung von Betroffenen und Experten zu bevorstehenden Maßnahmen der Legislative auf der Basis von Internetkonsultationen; oft im Zusammenhang mit Grünbüchern*
Leitlinien	guidelines	Empfehlungen, die der Konkretisierung von Rechtsakten* und Aktionsprogrammen* dienen
Ministerrat = Rat der Europäischen Union = Rat	Council of Ministers = Council of the European Union = Council	je ein Fachminister aus den Mitgliedstaaten; Zusammensetzung der Ratstagungen hängt von den zu behandelnden Themen ab – mal tagen Außenminister (im Rat für Auswärtige Angelegenheiten), mal Umweltminister (im Umweltrat) etc. – insgesamt 10 verschiedene Zusammensetzungen; wichtigstes Entscheidungsgremium: verabschiedet mal mit, mal ohne EP* Richtlinien* Verordnungen*, Resolutionen*, Schlussfolgerungen
Mitentscheidungsverfahren	Co-Decision procedure	früherer Name für „ordentliches Verfahren“*
Mitteilung	communication	von der Kommission* veröffentlicht, um Diskussion anzustoßen; geht häufig einem Strategiepapier* voran
ordentliches Verfahren (früher: Mitentscheidungsverfahren)	ordinary procedure	Verfahren, das inzwischen beim Großteil aller Entscheidungen angewendet wird und bei dem EP* und Rat* gleichberechtigt sind; ohne Einigung kann bei diesem Verfahren kein Rechtsakt* zustande kommen, bei anhaltender Uneinigkeit wird ein Vermittlungsausschuss* eingesetzt
Petition	petition	alle Personen mit Wohnort und alle Vereinigungen mit Sitz in der EU haben das Recht, eine Petition von allgemeinem Interesse oder als Einzelbeschwerde an das EP* zu richten; Petitionsausschuss des EP prüft die Petition und verweist ggf. an die Kommission*, bei Feststellung eines Verstoßes gegen EU-Recht wird beim Gerichtshof* Anklage erhoben
polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit	Cooperation in Justice and Home Affairs	eine der „drei Säulen“* mit dem Ziel durch gemeinsames Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität, des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit allen Bürgern Freiheit, Sicherheit und Recht zu garantieren; des Weiteren die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren, Vollstreckung von Entscheidungen etc.
Primärrecht	primary legislation	Europäische Verträge*, die zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten ausgehandelt werden
Rat	Council	siehe Ministerrat*
Rechtsakt	legal provision/legal instrument	EU-Begriff für Gesetz
Rechtsprechung	case-law	umfasst Urteile des Gerichtshofes* und des Gerichts* in Streitssachen, die z. B. von der Kommission, von innerstaatlichen Gerichten der Mitgliedstaaten oder Einzelpersonen vorgelegt wurden
Richtlinie	directive	Form der europäischen Gesetzgebung, muss innerhalb bestimmter Frist in nationales Recht umgesetzt werden, Staaten haben gewissen Spielraum zur Erreichung des Richtlinienziels

Deutsch	Englisch	Erklärung
Sekundärrecht	secondary legislation	baut auf Verträgen auf und wird durch unterschiedliche Verfahren, die in einzelnen Vertragsartikeln festgelegt sind, erlassen; es beinhaltet folgende Rechtsakte: Verordnungen*, Richtlinien*, Entscheidungen und Beschlüsse*, Empfehlungen und Stellungnahmen*
Standpunkt	position	Ergebnis der Meinungsbildung im Ministerrat*: der Standpunkt (früher „gemeinsamer Standpunkt“) spiegelt die Haltung des Rates wider, die dieser in Kenntnis des Vorschlages der Kommission* und der abgegebenen Stellungnahmen* (z. B. vom EP*) festlegt
Stellungnahme	opinion	nicht verbindlicher Rechtsakt*
Strategie, Strategiepapier	strategy, strategy paper	von der Kommission* veröffentlicht, um Diskussion anzustoßen; geht häufig Grün-* oder Weißbüchern* voran
thematische Strategien	thematic strategies	im Rahmen des 6. UAP* zu erarbeitende und umzusetzende Strategien für 7 Schlüsselbereiche, die sich durch eine hohe Komplexität, eine große Vielfältigkeit betroffener Akteure und den dringenden Bedarf nach effektiven und innovativen Lösungen auszeichnen
Umweltaktionsprogramm (UAP)	Environmental Action Programme (EAP)	eines der Hauptinstrumente der EU-Umweltpolitik; legt Zielen und Maßnahmen fest, die für EU-Institutionen verbindlich sind; für Mitgliedstaaten erst dann rechtlich bindend, wenn Rechtsakte* erlassen werden
Verfahren der Zusammenarbeit	cooperation procedure	Entscheidungsverfahren, das 2009 abgeschafft wurde
Vermittlungsausschuss	Conciliation Committee	tritt ein bei ordentlichem Verfahren*, wenn sich Rat* und EP* nicht einigen können; setzt sich aus jeweils 15 gleichberechtigten Vertretern des Rates und des EP zusammen; er soll Kompromisse erarbeiten, die sowohl im Rat als auch im EP die erforderliche Mehrheit finden
Verordnung	regulation	schärfste Form der europäischen Gesetzgebung; gilt unmittelbar, bedarf keiner Umsetzung durch nationale Gesetzgeber; steht im Konfliktfall über den nationalen Gesetzen
Vertragsverletzungsverfahren	treaty infringement proceeding	dient der Feststellung durch den Gerichtshof*, ob ein Mitgliedstaat gegen Verpflichtungen, die ihm das EU-Recht auferlegt, verstoßen hat; betreffende Staaten haben Möglichkeit der Stellungnahme*, erfolgt keine Klärung, kann die Kommission* oder ein Mitgliedstaat Klage beim Gerichtshof wegen Vertragsverletzung erheben, stellt dieser eine Vertragsverletzung fest, muss der betreffende Staat den Mangel sofort beheben, ansonsten kann ein Pauschalbetrag bzw. ein Zwangsgeld gegen ihn erwirkt werden
Weißbücher	white papers	an Grünbücher* anknüpfende Vorschlagsliste der Kommission* für ein gemeinschaftliches Vorgehen in einem bestimmten Bereich; bei positiver Aufnahme durch den Rat* kann ein Weißbuch in ein Aktionsprogramm* münden
Zustimmung	approval	das EP* kann im Rahmen des Zustimmungsverfahrens* nur zustimmen oder ablehnen
Zustimmungsverfahren	approval procedure (auch consent procedure)	Rechtsakt* kommt nur zustande, wenn er die Zustimmung des EP* erhalten hat, das EP kann jedoch nur annehmen oder ablehnen, keine Änderungen vorschlagen; vorgesehen für Sonderfälle wie Beitritt von Staaten zur EU, Abkommen mit Drittstaaten

Anhang VI: Brüsseler Umweltorganisationen

Eine ganze Reihe von Umwelt-, Natur- und Tierschutzorganisationen hat mittlerweile eigene Büros in Brüssel errichtet bzw. sich in europäischen Dachverbänden zusammengeschlossen.

Viele praktische Informationen zu den auf EU-Ebene tätigen Umwelt- und Naturschutzverbänden stehen in dem DNR-Sonderheft „Die europäischen Umweltverbände: Der heiße Draht nach Brüssel“.

www.eu-koordination.de/PDF/eur-0412-sh.pdf

Die „Green 10“

www.green10.org

Die zehn größten „Brüsseler Umwelt-NGOs“ (das heißt europäisch agierende Nichtregierungsorganisationen, von denen nicht alle in Brüssel ansässig sein müssen) treten auch oft als „Green 10“ auf. Sie wollen damit ihren Stimmen mehr Gewicht geben und bei koordinierten Aktivitäten eine bessere Außenwirkung erreichen. Die Koordination gemeinsamer Pressemitteilungen und Papiere übernimmt jedes Halbjahr ein anderer Verband der Green 10. Gemeinsames Ziel der Green 10 ist die Verbesserung der Umweltsituation in der Europäischen Union und ihren Nachbarländern. Außenpolitisch setzen sie sich für eine weltweite Führungsrolle der EU in Umweltbelangen ein. Zu den Green 10 zählen folgende Organisationen:

BirdLife International – European Division

BirdLife International
Avenue de la Toison d'Or 67
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 2 / 280 08 30
Fax: +32 2 / 230 38 02
europe@birdlife.org
europe.birdlife.org

BirdLife International ist ein weltweites Bündnis von NGOs, die sich für den Schutz der Vögel und ihrer Lebensräume sowie für den Erhalt der globalen Artenvielfalt und eine nachhaltigen Nutzung der Naturressourcen einsetzen. Die Partner arbeiten in über hundert Ländern und Regionen weltweit. Das Europabüro (European Division, ED) beschäftigt sich mit jenen Bereichen der EU-Politik, die Auswirkungen auf die Vogelwelt und die Natur haben. BirdLife International hat 48 Partner, über 2 Millionen Mitglieder europaweit und ist in allen EU-Mitgliedstaaten tätig. Deutsches Mitglied ist der Naturschutzbund Deutschland (NABU).

CAN Europe – Climate Action Network Europe

CAN Europe
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 8944670
Fax: +32 2 / 8944680
info@caneurope.org
www.caneurope.org

Das Climate Action Network Europe arbeitet seit 1989 als Klima-Koordinationsstelle für Umweltorganisationen in Westeuropa. Mit über 120 europäischen Mitgliedsorganisationen ist es Teil eines globalen Netzwerks, das weltweit 700 Organisationen umfasst. Ihr Anliegen ist die Begrenzung der vom Menschen verursachten Klimaveränderungen auf ein ökologisch nachhaltiges Maß und die Etablierung einer nachhaltigen Energiepolitik.

CEE Bankwatch Network

CEE Bankwatch Network, European Office
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 10 31
Fax: +32 2 / 893 10 35
main@bankwatch.org
www.bankwatch.org

CEE Bankwatch Network ist eine internationale Nichtregierungsorganisation und hat Mitglieder in 14 mittel- und osteuropäischen Ländern. 1995 gegründet, hat sich die Organisation zu einem der größten Netzwerke in Mittel- und Osteuropa entwickelt, wo sich auch ihre Hauptaktivitäten konzentrieren. Ziel von CEE Bankwatch ist es, die internationalen Finanzinstitutionen (IFIs) zu beobachten und ihnen konstruktive Alternativen zu ihrer Politik und ihren Projekten anzubieten.

EEB – European Environmental Bureau (Europäisches Umweltbüro)

EEB – European Environmental Bureau
Rue des Deux Églises 14-16 [ab 09/2018]
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 289 10 90
Fax: +32 2 / 289 10 99
eeb@eeb.org
www.eeb.org

Das EEB ist der Dachverband von mehr als 140 Umweltschutzorganisationen in über 30 Ländern Europas und damit der größte Umweltverband auf europäischer Ebene. Es repräsentiert damit insgesamt 15 Millionen Bürger. Entsprechend der Vielfalt seiner Mitgliedsorganisationen bearbeitet das EEB ein breites Spektrum von Umweltthemen mit Schwerpunkt auf der EU-Umweltpolitik. Derzeit gibt es mehr als zehn deutsche Mitglieder.

FoEE – Friends of the Earth Europe

FoE Europe
Mundo-B Building
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 1000
Fax: +32 2 / 893 1035
info@foeeurope.org
www.foeeurope.org

Friends of the Earth Europe koordiniert die Aktivitäten von über 30 europäischen Mitgliedsorganisationen für europäische Kampagnen und Lobbyarbeit. Schwerpunkte sind Klima-, Energie-, Agrar- und Ressourcenpolitik. Das Netzwerk ist eingebunden in Friends of the Earth International, das weltweit größte umweltpolitische Basisnetzwerk. Deutsches Mitglied ist der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND).

Greenpeace European Unit

Greenpeace European Unit
Rue Belliard 199
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 274 19 00
Fax: +32 2 / 274 19 10
european.unit@greenpeace.org
www.greenpeace.org/eu-unit

Greenpeace ist als unabhängige Kampagnenorganisation weltweit in über 40 Ländern mit Büros vertreten. Aufgabe der Europaabteilung (European Unit) ist ein kontinuierliches Monitoring der Arbeit der EU-Institutionen, um Mängel in der EU-Politik und -gesetzgebung aufzuzeigen und die Entscheidungsträger zur Umsetzung von fortschrittlichen Lösungen aufzufordern. Die Ziele der Organisation sind der Erhalt der Biodiversität, der Schutz von Meer, Land, Luft und Wasser vor Verschmutzung und Missbrauch, das Ende der nuklearen Bedrohung und die Förderung von Frieden, Abrüstung und Gewaltlosigkeit.

HEAL – Health and Environment Alliance

HEAL
Boulevard Charlemagne 28
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 234 36 40
Fax: +32 2 / 234 36 49
info@env-health.org
www.env-health.org

Die Health and Environment Alliance (früher EPHA Environment Network) ist eine unabhängige internationale Non-Profit-Organisation, die sich dafür einsetzt, die Bedingungen für die öffentliche Gesundheit durch besseren Umweltschutz

zu fördern. Das 2004 gegründete Netzwerk verbindet über 70 Organisationen, die sich für die vorrangige Behandlung von Gesundheitsfragen im Rahmen der Umweltpolitik einsetzen. HEAL befasst sich mit den vielfältigen Beziehungen zwischen Gesundheit und Umwelt, um den politischen Entscheidungsträgern ein klares Bild einer umfassenderen Herangehensweise zu vermitteln.

NFI – Naturfreunde Internationale

Naturfreunde Internationale
Viktoriagasse 6/1
A-1150 Wien
Tel.: + 43 1 / 892 38 77
office@nf-int.org
www.nf-int.org

Die Naturfreunde Internationale ist der Dachverband von rund 45 Landesorganisationen mit einer Vielzahl von regionalen und lokalen Gruppierungen. Im Mittelpunkt der Aktivitäten der NFI stehen nachhaltige Entwicklung, ein verantwortungsvoller Natur- und Umweltschutz sowie sanfter Tourismus und interkultureller Austausch mit dem Ziel, gesunde Umwelt- und Lebensbedingungen zu schaffen, die für alle Menschen zugänglich sind.

T&E – European Federation for Transport and Environment

T&E
Square de Meeûs 18
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 851 0202
Fax: +32 2 / 851 0229
info@transportenvironment.org
www.transportenvironment.org

T&E ist die europäische Dachorganisation für ökologische Verkehrsclubs und NGOs, die sich für eine nachhaltige Verkehrs- und Umweltpolitik auf EU-Ebene einsetzen. Sie hat rund 50 Mitgliedsorganisationen in über 20 Ländern. Zu den Aufgaben der Organisation gehört die Förderung einer Verkehrspolitik, die auf den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung beruht und dabei negative Einflüsse auf die Umwelt und die Gesundheit minimiert, Energie- und Landnutzung verringert, ökonomische und soziale Kosten senkt, Sicherheit maximiert und den Zugang zu Verkehrsmitteln für alle Menschen garantiert. Deutsche Mitglieder sind der Verkehrsclub Deutschland (VCD) und die Deutsche Umwelthilfe (DUH).

WWF-EPO – WWF European Policy Office

WWF European Policy Office (WWF-EPO)
Rue Du Commerce 123
B-1150 Brüssel
Tel.: +32 2 / 74388 00
Fax: +32 2 / 74388 19

wwf-epo@wwf.eu
www.wwf.eu

Das WWF European Policy Office (WWF EPO) in Brüssel setzt die Europaprogramme von WWF International um und koordiniert die EU-relevanten Programme der nationalen Mitgliedsorganisationen. Expertenarbeitsgruppen behandeln Themen wie Klima- und Energiepolitik, Biodiversitätspolitik, Fischereipolitik, Wasserpolitik, Waldpolitik, EU Budget, europäische Außen- und Entwicklungspolitik.

Weitere Organisationen

Viele weitere NGOs setzen sich auf europäischer Ebene für den Umweltschutz ein, zählen aber nicht zu den Green 10.

BEUC – Bureau Européen des Unions de Consommateurs

BEUC
Rue d'Arlon 80, Bte 1
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 743 15 90
Fax: +32 2 / 740 28 02
consumers@beuc.org
www.beuc.org

BEUC ist die europäische Dachorganisation von 40 Verbraucherschutzverbänden in über 30 Ländern und vertritt die Interessen der europäischen Verbraucher gegenüber der EU-Politik.

Carbon Market Watch

Carbon Market Watch
Rue d'Albanie 117
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 2 / 335 36 64
Fax: +32 2 / 33 536 69
info@carbonmarketwatch.org
www.carbonmarketwatch.org

Carbon Market Watch ist seit November 2012 die Fortführung des CDM Watch. Die internationale NGO untersucht den Markt der Treibhausgasemissionszertifikate auf fairen und effizienten Klimaschutz. Carbon Market Watch unterstützt außerdem Nichtregierungsorganisationen, in den Carbon Market Watch-Zielländern auf umweltverträgliche Entwicklungsprojekte qualifiziert und erfolgreich einzuwirken. Die Initiative wird federführend betreut vom Forum Umwelt & Entwicklung, einem vom Deutschen Naturschutzring getragenen Netzwerk.

European Bureau for Conservation and Development (EBCD)

EBCD
Rue de la Science 10
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 230 30 70,
Fax: +32 2 / 230 82 72
ebcd.info@ebcd.org
www.ebcd.org

EBCD ist ein internationaler Umweltverband, der sich den Erhalt und die sowohl ökologisch als auch sozial nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Europa und weltweit zum Ziel gesetzt hat. Hierzu arbeitet EBCD eng mit den europäischen Institutionen zusammen und unterhält seit ihrer Gründung 1994 das Sekretariat der europäischen Intergroup „Climate Change, Biodiversity and Sustainable Development“.

ECAS – European Citizen Action Service

ECAS
Avenue de la Toison d'Or 77
B-1060 Brüssel
Tel.: +32 2 / 548 04 90
Fax: +32 2 / 548 04 99
info@ecas.org
www.ecas.org

ECAS ist eine internationale unabhängige Nonprofitorganisation, die NGOs und Einzelpersonen zu Durchsetzungskraft in der EU verhelfen will. ECAS hilft seinen Mitgliedern, Kontakte mit den EU-Institutionen zu entwickeln, Finanzierungsmöglichkeiten zu finden oder einen neuen europäischen Verband oder ein Netzwerk zu gründen. Die Mitglieder von ECAS kommen aus verschiedenen Ländern und Tätigkeitsbereichen in der EU: Bürgerrechte, Kultur, Entwicklung, Gesundheit und Soziales.

The European Cyclist Federation (ECF)

ECF
Rue Franklin 28
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 880 92 74
Fax: +32 2 / 880 92 75
office@ecf.com
www.ecf.com

Die European Cyclist Federation (ECF) versucht, die Fahrradnutzung in der EU zu fördern und somit zu einer nachhaltigen Mobilität und öffentlichem Wohlbefinden in Europa beizutragen. Hierzu koordiniert ECF den europäischen Informationsaustausch und die Arbeit der Fahrradbewegungen in den verschiedenen Ländern. Deutsches Mitglied von ECF ist der Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club (ADFC).

ECOS – European Environmental Citizens Organisation for Standardisation

ECOS
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 894 46 68
Fax: +32 2 / 894 46 10
info@ecostandard.org
www.ecostandard.org

ECOS wurde zur Stärkung der Umweltpolitik innerhalb des europäischen Normungssystems von verschiedenen nationalen und europäischen Umwelt-NGOs gegründet und wird durch die EU-Kommission finanziert. ECOS repräsentiert die Umwelt-NGOs in politischen und technischen Gremien sowohl bei CEN (European Committee for Standardisation) als auch bei CENELEC (European Committee for Electrotechnical Standardisation). ECOS ist eine Non-Profit-Organisation mit wissenschaftlicher Ausrichtung.

EEAC – European Environment and Sustainable Development Advisory Councils

EEAC Network Foundation
P.O 27
2501 CA The Hague
The Netherlands
<http://eeac.eu/contact/>
www.eeac.eu

EEAC ist ein Netzwerk von 14 Sachverständigenräten aus 11 europäischen Ländern, deren Ziel es ist, unabhängige und wissenschaftlich basierte Expertise zu Umwelt- und Nachhaltigkeitsthemen zur Verfügung zu stellen. Deutsche Mitglieder sind der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU), der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE) sowie der Wissenschaftliche Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen. Das Büro in Brüssel wurde allerdings aufgegeben.

EPE – European Partners for the Environment

EPE
c/o European Water Partnership
Boulevard Louis Schmidt 64
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 476 338 144
contact@epe.be
www.epe.be

Das EPE-Netzwerk besteht aus 30 Partnern aus den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Umwelt-NGOs und Sozialverbände. EPE vermittelt Informationen und praktische Beratung zur Kooperation von Partnern, um die Ziele von nachhaltiger Entwicklung zu erreichen. EPE arbeitet zu allen Themenbereichen der nachhaltigen Entwicklung mit den Schwerpunkten Handel, Beschaffung und Finanzierung.

Eurogroup for Animals

Eurogroup for Animals
29 Rue Ducale
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 740 08 20
info@eurogroupforanimals.org
www.eurogroupforanimals.org

Die Eurogroup for Animals ist die Dachorganisation der europäischen Tierschutzorganisationen. Mit ihrem Fachwissen berät sie die EU-Institutionen und fordert verbindliche gesetzliche Regelungen der EU für den bestmöglichen Schutz von wilden Tieren, landwirtschaftlichen Nutztieren und Tieren für Forschungszwecke. Die Eurogroup for Animals koordiniert 46 Organisationen aus über 25 Ländern. Deutsche Mitglieder sind der Deutsche Tierschutzbund und die Animal Welfare Foundation.

FERN – The Forests and the European Union Resource Network

FERN
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 894 46 90
Fax: +32 2 / 894 46 10
info@fern.org
www.fern.org

Die Ziele von FERN sind die Bewahrung der Wälder und ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit, sowie die Achtung der Rechte der darin lebenden sozialen Gemeinschaften durch die Politik der Europäischen Union. Schwerpunkte sind dabei Biodiversität, Klimawandel, Handel und Investitionen, Entwicklungshilfe sowie die Rechte von Waldvölkern.

Green Budget Europe

Green Budget Europe
Rue du Trône 4
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 514 34 80
info@green-budget.eu
www.green-budget.eu

Green Budget Europe (GBE) ist eine europäische Plattform, die Experten aus Wirtschaft, internationalen Organisationen, Politik, Wissenschaft und Zivilgesellschaft vereinigt. GBE setzt sich für die Verschiebung der Steuerlast von Arbeit auf umweltbezogene Steuern wie Steuern für Energie- und Ressourcenverbrauch, die Angleichung öffentlicher Ausgaben mit Nachhaltigkeitszielen und die Verringerung umweltschädlicher Subventionen ein.

HCWHE – Health Care Without Harm Europe

Health Care Without Harm Europe
Rue de la Pépinière 1
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 503 0481
Fax: +32 2 / 808 7543
europe@hcwh.org
www.noharm-europe.org

Health Care Without Harm ist ein internationales Bündnis, das sich für eine umweltfreundliche Reform im Gesundheitssektor einsetzt. Allein in Europa sind 84 Organisationen aus 26 Ländern (davon 17 EU-Staaten) Mitglied. Das Bündnis engagiert sich unter anderem gegen toxischen Medizinmüll und gegen Gesundheitsverfahren, die wegen ihrer Nebenwirkungen für Mensch und Umwelt schädlich sind.

IFOAM EU Group – International Federation of Organic Agriculture Movements

IFOAM EU Group
Rue du Commerce 124
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 280 12 23
info@ifoam-eu.org
www.ifoam-eu.org

IFOAM EU Group ist die Dachorganisation von über 300 Organisationen, Vereinigungen und Unternehmen des ökologischen Landbaus in Europa (EU, EFTA-Staaten, EU-Beitrittskandidaten). Zu den Arbeitsschwerpunkten gehören Gentechnik, ländliche Entwicklung und die EU-Agrarreform. IFOAM ist weltweit mit über 870 Partnern in 120 Ländern vertreten.

IUCN ROfe – International Union for Conservation of Nature, Regional Office for Europe

IUCN ROfe
Boulevard Louis Schmidt 64
B-1040 Brüssel
Tel.: +32 2 / 732 82 99
Fax: +32 2 / 732 94 99
brussels@iucn.org
www.iucn.org/regions/europe

IUCN ROfe ist das europäische Regionalbüro der Weltnaturschutzorganisation IUCN. Neben dem Hauptbüro in Brüssel existieren weitere Zweigstellen in der Schweiz, Serbien und Georgien. Die Aufgabe von IUCN ROfe ist die Förderung und Stärkung eines europäischen Netzwerks zwischen Umweltforschung, Umweltpolitik und der praktischen Umsetzung. Wegen der Mitgliedschaft von Staaten und staatlichen Institutionen hat IUCN ROfe im Vergleich zu den Brüsseler NGOs eine Sonderstellung.

Oceana European Union Office

Oceana EU Office
Rue Montoyer 39
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 513 22 42
Fax: +32 2 / 513 22 46
brussels@oceana.org
www.eu.oceana.org

Oceana ist die weltweit größte Organisation, die ausschließlich zum Schutz der Meere, der marinen Ökosysteme und ihrer Biodiversität arbeitet. Die Kampagnen von Oceana basieren auf wissenschaftlicher Expertise und zielen darauf, den politischen Entscheidungsprozess in der EU-Meerespoleitik positiv im Sinne des Meeresschutzes zu beeinflussen. Darüber hinaus ist Oceana weltweit aktiv und führt koordinierte Kampagnen in Nord-, Mittel-, Südamerika und Europa durch.

Pesticide Action Network Europe (PAN Europe)

PAN Europe
67 Rue de la Pacification
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 318 62 55
henriette@pan-europe.info
www.pan-europe.info

PAN Europe vereint Verbraucher- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften, Frauengruppen und Landwirtschaftsverbände aus 19 europäischen Ländern, die sich gegen die Nutzung gefährlicher Pestizide in der EU einsetzen. Ziel von PAN Europe ist es, durch die Informationen, die sie von Organisationen, Wissenschaft, Landwirtschaft und Gewerkschaften erhalten, die Pestizidpolitik der EU positiv zu beeinflussen. Hierzu arbeitet PAN Europe eng mit Vertretern des EU-Parlaments, der Kommission und des Rates zusammen.

Seas At Risk

Seas At Risk
Rue d'Edimbourg 26
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 / 893 0965
Fax: +32 2 / 893 0966
secretariat@seas-at-risk.org
www.seas-at-risk.org

Seas At Risk setzt sich für den Schutz, die Renaturierung und die nachhaltige Nutzung der Meeresumwelt, insbesondere des Nordostatlantiks, ein. Die Hauptanliegen sind Nachhaltigkeit, Vorsorgemaßnahmen und die Integration und Demokratisierung von Meerespoleitik. Mitglieder von Seas at Risk sind das EEB sowie nationale Umweltschutzorganisationen in 15 europäischen Staaten. Deutsches Mitglied ist der BUND.

c/o European Environmental Bureau
Boulevard de Waterloo 34
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 790 88 12
Fax: +32 2 / 289 10 99
info@springalliance.eu
www.springalliance.eu

Spring Alliance ist ein Netz von europäischen und nationalen Zivilgesellschaftsorganisationen, EU-Parlamentariern und anderen Interessenvertretern, das sich für eine nachhaltige Europapolitik einsetzt. Das von European Environmental Bureau (EEB), European Trade Union Confederation (ETUC), Social Platform und Concord initiierte Netzwerk zielt darauf, die strategische Ausrichtung der EU-Politik zu beeinflussen und sicherzustellen, dass Umwelt- und soziale Ziele der EU mindestens gleichrangig sind mit wirtschaftlichen Zielen.

Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz

Vier Pfoten, European Policy Office
Av. de la Renaissance 19/11
B-1000 Brüssel
Tel.: +32 2 / 740 08 88
Fax: +32 2 / 733 90 27
office@vier-pfoten.eu
www.vierpfoten.eu

Die Tierschutzorganisation Vier Pfoten ist international aktiv und in neun europäischen Ländern vertreten. Zusammen mit Partnern aus Unternehmen, Wissenschaft und Forschung werden konstruktive Lösungsvorschläge entwickelt, die im europäischen Tierschutzrecht verwirklicht werden sollen. Vier Pfoten versucht durch die Mitarbeit in entsprechenden Institutionen, Lobbyarbeit und gewaltfreie Aktionen am politischen Entscheidungsprozess teilzunehmen. Der deutsche Sitz ist in Hamburg.

Service der EU-Koordination

Die EU-Koordinationsstelle des Deutschen Naturschutzrings informiert über umweltpolitische Themen und Prozesse in der EU.

Aktuelles Wissen zu EU-Umweltthemen vermittelt das Team über die DNR-Monatszeitschrift *umwelt aktuell* (www.umwelt-aktuell.eu), die Internetseite www.dnr.de/eu-koordination und den kostenlosen wöchentlichen EU-Umweltnewsletter. Im Newsletter eingebunden sind die monatliche Vorausschau auf wichtige umweltpolitische EU-Termine sowie die aktuellen umweltrelevanten Konsultationen.

► www.dnr.de [nach unten scrollen und Formular für „EU-NEWSLETTER“ ausfüllen]

EU-Grundlagenwissen fassen zwei Publikationen zusammen: „Brüsseler 1×1 für Umweltbewegte – Wie funktioniert die EU?“ und „Deine Rechte – Handbuch für EU-Beschwerden“.

Zur Vermittlung von Spezialwissen über EU-Prozesse und die langfristige Umweltpolitik erscheinen regelmäßig Factsheets und Steckbriefe.

Netzwerkwissen stellt das Team der EU-Koordination persönlich oder in Sonderpublikationen zur Verfügung, zum Beispiel „Die Europäischen Umweltverbände – Der heiße Draht nach Brüssel“. Ein weiteres Mittel zur Vernetzung ist die Internetseite www.umweltcheck-ep.de mit Informationen über die 96 deutschen EU-Abgeordneten und die in ihren Wahlkreisen tätigen Umweltverbände.

► www.dnr.de/publikationen

Vom Wissen zur Praxis führt das Team auf den jährlich organisierten Lern- und Lobbyfahrten nach Brüssel, durch Seminare und den direkten Draht nach Brüssel.

Deutscher Naturschutzring
EU-Koordination und Internationales
Marienstr. 19–20, D-10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 / 678 17 75-85
Fax +49 (0)30 / 678 17 75-80
E-Mail: eu-info@dnr.de
www.dnr.de/eu-koordination

Die Broschüre „Brüsseler 1x1 für Umweltbewegte – Wie funktioniert die EU?“ ist eine Orientierungskarte durch den Dschungel der Europäischen Union. Eine Karte, die für alle diejenigen gedacht ist, die sich umweltpolitisch einmischen wollen – sei es beruflich oder ehrenamtlich. Das Brüsseler 1x1 bietet einen kurzen Überblick über die Institutionen der EU, die Entwicklung und die Prinzipien der europäischen Umweltpolitik, Gesetzgebungs- und Gerichtsverfahren. Es enthält wertvolle Hinweise für die Suche nach Informationen und Dokumenten, ein Glossar, Kontaktdaten zu europäischen Umweltorganisationen sowie zahlreiche Tipps für eigene Lobbyaktivitäten.

Dabei behält das Brüsseler 1x1 immer den politisch aktiven Leser im Blick. Es ist praxisorientiert und legt Wert auf die großen Linien. Es liefert einen Überblick, verzichtet bewusst auf überflüssige Details und bietet genau so viel Expertenwissen wie man benötigt, um sich selbst in die europäische Umweltpolitik einzumischen.

